

# MAV

2022 Dezember

# Mitteilungen

MAV Münchener Anwaltverein e.V.  
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



2023



**Editorial** · Seite 4 | **Vom Schreibtisch der Vorsitzenden** · Seite 5 | **Weihnachtsgruß des MAV** · Seite 6 | **MAV-Themenstammtische** · Seite 7 | **Neues aus der Mediations Zentrale** · Seite 8 | **Aktuelles** · Seite 10 | **Digitale Anwaltschaft** · Seite 11 | **Gebührenrecht** · Seite 12 | **Bericht vom Bayerischen IT-Rechtstag** · Seite 19

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.  
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)



**In eigener Sache: Stichtag 15. Dezember** → Seite 10

## MAV Intern

<b>Editorial</b> .....	4
<b>Vom Schreibtisch der Vorsitzenden</b> .....	5
<b>Weihnachtsgruß des MAV</b> .....	6
<b>MAV-Themenstammtische</b> .....	7
<b>Neues aus der MediationsZentrale</b> .....	8
<b>Die Kanzlei als Ausbilder</b> Wichtige Termine und Informationen, Vertiefungskurse für die ReFa-Abschlussprüfung II/2023 .....	8
<b>MAV-Service</b> .....	9
<b>In eigener Sache</b> .....	10

## Aktuelles

<b>Aktuelles</b> .....	10
<b>Digitale Anwaltschaft</b> BRAO-Tool für Rechtsanwält*innen .....	11
<b>beA:</b> Neue beA-Version, „Rechtsanwalt“ als einfache elektronische Sig- natur bei Einzelanwalt? Akteneinsichtsportal des Bundes und der Länder mit beA-Karte .....	11



**Interessante Entscheidungen** → Seite 14

**Bericht vom Bayerischen IT-Rechtstag** → Seite 19

## Nachrichten, Beiträge

<b>Gebührenrecht von RA Norbert Schneider</b>	
Festsetzung der Umsatzsteuer .....	12
<b>Interessante Entscheidungen</b> .....	14
<b>Interessantes</b>	
Bericht vom Bayerischen IT-Rechtstag .....	19
<b>Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz</b> ..	26
<b>Personalia</b> .....	28
<b>Verkehrsanwälte Info</b> .....	28
<b>Neues vom DAV</b> .....	30

## Buchbesprechungen

<b>Geschenk-Tipp:</b>	
<b>Max Friedlaender: Lebenserinnerungen</b> .....	31
<b>Erbrecht</b> .....	32
<b>Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung</b> .....	33
<b>Impressum</b> .....	34

## Kultur, Rechtskultur

### Kulturprogramm

Alte Meister in Bewegung: Alte Pinakothek

FLOWERS FOREVER: Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung ..... 35

## Angebot, Nachfrage

<b>Stellenangebote und mehr</b> .....	37
---------------------------------------	----

## MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung bis März 2023** → Heftmitte

2022 Dezember

## Licht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Advent hat begonnen. Noch vor wenigen Wochen wurde heftig diskutiert, wie viel Watt in diesem Jahr für weihnachtliche Stimmung sorgen dürfen. Die Medien ließen passionierte Lichterkettenfans zu Wort kommen, die sich auf die allgemeine Handlungsfreiheit beriefen, um ihre Deko auch bei der befürchteten Energieknappheit strahlen lassen zu können. Demgegenüber entschieden sich einige Stadtverwaltungen dafür, die selbstleuchtende Weihnachtsdeko ganz im Depot zu lassen. Eines hat die Diskussion deutlich gemacht: Es geht schon lange nicht mehr um Weihnachten, sondern um die Gewohnheiten, die sich im Laufe der letzten Jahrzehnte bei jedem von uns um das Fest herum aufgetürmt haben.

Wie lief das eigentlich früher? Schließlich wurde Weihnachten schon in einer Zeit gefeiert, in der es noch keine Elektrizität gab. Kerzenlicht als einzige Lichtquelle. Man erzählt sich, dass auch das Kinderaugen zum Leuchten bringen konnte. Und auch bei den Geschenken stand man nicht ganz so unter Strom. Offensichtlich entfernten wir uns mit der immer stärker zunehmenden Möglichkeit zu konsumieren, von dem Gefühl, für das Weihnachten eigentlich steht. So gesehen liegt in der aktuellen Situation eine echte Chance für die so oft bemühte „Besinnlichkeit“.

Und immer wieder höre ich den Satz, dass uns all das erst wieder durch einen Krieg ins Bewusstsein kommen musste, nicht durch den Gedanken an die Natur, die Ressourcen, das Klima, nicht durch Überlegungen, wie die Güter gerecht verteilt werden, nicht durch eine Pandemie. Aktuell müssen wir mit den Bedingungen leben, die wirtschaftliche Schwierigkeiten infolge eines Krieges mit sich bringen. Und das tut jeder auf seine Weise. Einige konzentrieren sich noch mehr auf sich, andere üben verstärkt Solidarität.

In einem Verein stehen naturgemäß Gemeinsinn und Solidarität im Vordergrund. Das habe ich durch viele unserer Mitglieder gerade in den vergangenen fast drei Jahren der Pandemie erfahren dürfen. Aber auch in unseren Geschäftsstellen war das Gefühl der Verbundenheit zu spüren. Frau Prinz, unsere Geschäftsstellenleiterin, Frau Wagner und Frau Brattia haben sich mehr als überobligatorisch eingesetzt, um den Betrieb aufrecht zu erhalten und den gewohnten Service bieten zu können. Dafür ein herzlicher Dank auch von dieser Stelle. (Apropos Service: Informieren Sie sich doch mal auf unserer Homepage oder (derzeit noch) bei einem Telefonat, was wir alles bieten. Es gibt wenige Probleme bei der Berufsausübung, für die wir keine Hilfestellung anbieten.)

Für die Fortbildung und die Produktion dieses Heftes ist die MAV GmbH zuständig. Auch hier wurde alles getan, um die Folgen von Corona abzufedern. Die Geschäftsführerin, Frau Baral, hatte in kürzester



Zeit nach Ausbruch der Pandemie die Fortbildungsveranstaltungen auf online-Betrieb umgestellt. Frau Breitenauer, die sich u. a. um die Redaktion und Produktion der Mitteilungen kümmert und Frau Pintz, die im Kerngeschäft der MAV GmbH tätig ist, haben tolle Arbeit geleistet. Auch Ihnen gebührt großer Dank!

Es sind dieser Einsatz und die Solidarität, die mich am Jahresende dankbar zurück und optimistisch in die Zukunft blicken lassen. **Im kommenden Jahr wird der MAV stolze 175 Jahre.** Im Revolutionsjahr 1848 machte die Anwalt-Zeitung die Gründung des Vereins bekannt (Anwalt-Zeitung 1848, 570 ff.). Weitere Zeugnisse dieses Vereins sind mir bislang nicht bekannt. Es ist zu vermuten, dass er – wie viele andere derartige Vereine auch – in der Folgezeit wieder aufgelöst wurde. 1879 folgt dann die zweite Gründung, 1949 die dritte und bislang letzte. Das zeigt, dass die Idee eines freien Verbands der Rechtsanwaltschaft immer lebendig war und bis zum heutigen Tag ist. Das ist Grund genug zum Feiern – und das wollen wir im kommenden Jahr auch tun.

Denken wir aber in den kommenden Tagen auch an die, die keinen Grund zum Feiern haben. Denken wir an die in der Gesellschaft Abgehängten, deren Zahl immer größer wird, denken wir aber auch an politisch verfolgte Kolleginnen und Kollegen, die im Iran und an vielen anderen Orten auf der Welt viel erleiden müssen. Helfen wir ihnen, zumindest durch eine Unterschrift auf einer Solidaritätsliste, z.B. von Amnesty International im Internet oder auf der Straße an deren Ständen.

**Ich wünsche uns, dass es in unseren Herzen hell wird – und dass wir für andere Licht und Wärme sind.**

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

*Die Geschäftsstellen des Münchener Anwaltvereins sind in diesem Jahr vom 22.12.2022 bis einschließlich 05.01.2023 geschlossen. Die Geschäftsstellen sind ab Montag, den 09.01.2023 wieder für Sie erreichbar.*

*Die letzte Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen findet für München am Mittwoch, den 21.12.2022 statt. Die erste Rechtsberatung für München wird am Montag, den 09.01.2023 erfolgen.*

## Weihnachtszauber

Vor dem Jahresende liegt für unsere Profession traditionell eine arbeitsreiche, stressige und fordernde Zeit. Deshalb **Manege frei für den Weihnachtszauber** – keine Angst, er klappt auch mit weniger Licht und eine Nummer „kleiner“ geht es sowieso – die Veränderung von Dimensionen ist dem Zaubern ja nicht fremd. Und aus langjähriger Erfahrung kann ich bestätigen: wenn man in einem Jahr einmal denkt, der Zauber bliebe aus, dann ist er plötzlich doch da. Allerdings – kaum hat man sich daran gewöhnt und quasi gemütlich darin eingerichtet, ist er schon weg und es gilt, die Geheimnisse eines neuen Jahres zu Entschleiern und einige gnädige Schleier des Vergessens über Geschehnisse des Vorjahres zu legen. **Manche Schleier des Vergessens sind aber völlig unangebracht.** Welche Themen auch im neuen Jahr wichtig bleiben, welche Ideen und Gefühle im weiter wirken sollen? In der hoffentlich zumindest gefühlt ausreichend langen „staden Zeit“ zwischen den Jahren könnte, sollte, wird jeder/jede von uns eine persönliche Inventur und Analyse bewerkstelligen.

**Frau Breitenauer** (schon links im Beitrag unseres Geschäftsführers und zweiten Vorsitzenden Kollege Dudek als **Teil des ganzjährig großartigen MAV-Teams** zu Recht hochgelobt), hat mit der Auswahl des **Titelbilds** dafür gesorgt, dass die bei Redaktionsschluss noch in der Vorrunde befindliche **Fußball-WM einen kurzen, verdient nur schattenrissartigen Widerhall** im Heft findet. Die Funktionäre, die dieses Projekt zu verantworten haben, und diejenigen, denen sie Rechenschaft legen müssen, ziehen hoffentlich Konsequenzen aus dieser WM, **schneller – höher – weiter – größer – exotischer ist keineswegs immer besser, bergab nicht immer die falsche Richtung.**

**Ganz vergessen sollten wir Katar aber keineswegs, es steht pars pro toto für viele wichtige Anliegen** die wir niemals vergessen, in der Zukunft weiter vorantreiben und schließlich verwirklichen müssen, wenn unser Planet ein lebenswerter Planet bleiben soll. So sind beispielsweise Menschenrechte universell und müssen universell durchgesetzt werden. Unser Kollege **Prof. Benno Heussen**, seit dem Herbst zum Mitglied des PEN-Kuratoriums für Deutschland gewählt (respektvoller Glückwunsch!), hat mir eine Presseerklärung des PEN aus dem November zugeleitet, die ich auszugsweise zitieren will:

*„Laut MENA Rights Group sind im Mai 2022 die Anwälte Hazza bin Ali Abu Shurayda al-Marri und Rashed bin Ali Abu Shurayda al-Marri zu lebenslanger Haft verurteilt worden, nur weil sie ihre Meinung frei äußerten: Hazza bin Ali Abu Shurayda al-Marri hatte auf Twitter gegen das neue Wahlgesetz des Emir vom November 2021 protestiert, weil es den Al-Marra-Stamm in Katar von der Wahl ausschloss und Bürgern das Wahlrecht verweigerte. In einem Video hatte er die Freilassung von Kritikern des Gesetzes zum beratenden Schura-Rat gefordert. Im August 2021 war er deshalb in seinem Haus verhaftet worden. Als Rashed bin Ali Abu Shurayda al-Marri als Anwalt Zugang zu seinem Bruder forderte, wurde auch er in Gewahrsam genommen. Ihr Prozess begann im Januar 2022 hinter verschlossenen Türen, ohne die freie Wahl eines Anwalts. Die Anklage: Gefährdung der öffentlichen Ordnung und die Sicherheit des Staates. Das Urteil im Mai 2022 lautete für beide „lebenslanglich.“*

**Vergessen wir die verfolgten Kollegen nicht.** Benno Heussen hat mir noch die Adresse der Qatar Lawyers Association zugeleitet, welche Möglichkeiten des Handelns dieser zur Verfügung stehen, ist ungewiss, aber sie ist **sicher ein geeigneter Ansprechpartner:**

<https://qla.qa/en/articles-of-association/>

**Im Vergleich zur Situation anderer relativiert sich viel, worüber man sich im Alltag aufregt und ereifert – nachdem aber nur wir in unserem Alltag präsent sind,** müssen und sollen wir uns dort über manches aufregen und ereifern – die „stade Zeit“ hilft uns (wie alle gelegentlichen Zeiten des Rückzugs, freiwillige und unfreiwillige) wieder in den richtigen Takt und ins richtige Maß zurückzufinden.

Nicht nur stille Zeiten, sondern **auch festliche Stunden geben uns wertvolle Anstöße:** nach der auch in diesem Jahr glanzvollen Verleihung des **Max-Friedlaender-Preises**



(nebenbei: Benno Heussen hat mehr als recht, wenn er Ihnen in diesem Heft die Lektüre der Lebenserinnerungen von Friedlaender empfiehlt!) an **Christoph Süß vom BR mit einer wunderbaren Laudatio von OLG Präsident Dr. Hans-Joachim Heßler und einer tollen, bescheidenen und inspirierenden Dankesrede des Geehrten.** Christoph Süß begegnet Ihnen übrigens noch einmal in diesem Heft – diesmal als Moderator einer Preisverleihung: **auf Seite 28 finden Sie den Link (Livestream) zur Verleihung des Deutschen Men-**

**schenrechts-Filmpreises 2022 in Nürnberg am 10. Dezember 2022 um 19:00 Uhr** – ich werde mir das nicht entgehen lassen und denke, das wird wieder gut verwendete Zeit für Sie und mich sein, überhaupt gibt der Dezember noch viele Gelegenheiten, die persönliche Bilanz und den Rechenschaftsbericht vor sich selbst und andere im oft vernachlässigten engeren Umfeld in Familie und Kanzlei noch etwas aufzupeppen. Licht und Wärme fallen in unserem Alltag oft genug „nur“ für Mandanten ab, lassen Sie uns künftig nicht am falschen Ort sparsam sein.

**Und etwas mir ganz Wichtiges zum Schluss: wir feiern am 7. Dezember 2022 in München den 100. Jahrestag der Zulassung der ersten deutschen Rechtsanwältin, Dr. Maria Otto.** Sie hat ihre Zulassung zäh und hart erkämpft, ihr anschließendes Berufsleben war unspektakulär. Nach allem, was sich über die Zeit erhalten hat, hat sie schlicht gute Arbeit gemacht und für die Sache(n) ihrer Mandanten, nicht für ihren eigenen Nachruhm, gekämpft. Vom Festakt im Künstlerhaus und der anschließenden Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen lesen Sie dann im nächsten Heft, **hören sollten Sie vorher unbedingt am 6. Dezember 2022 den Vortrag bei der Juristischen Gesellschaft München von Rechtsanwältin Mechthild Düsing, Münster über 100 Jahre Rechtsanwältinnen.** Mechthild Düsing ist früheres Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltvereins und sie ist eine Frau, die viel zu sagen hat und selbst viel bewegt hat – **der Vortrag wird sicher ein echtes Weihnachtsgeschenk für München (Dienstag, 6.12.2022, 18:00 Uhr c.t., Justizpalast).**

**Den Dank an die Mitarbeiter des Münchener Anwaltvereins hat mir Kollege Dudek vorweggenommen** (als kleine Rache habe ich mich an „Licht und Wärme“ bedient), als Privileg bleibt mir nur, ihm als Geschäftsführer und zweiten Vorsitzenden sowie meinen sonstigen Vorstandskollegen für ein gutes gemeinsames Jahr zu danken. Und natürlich danke ich genauso herzlich allen Mitgliedern, die sich in diesem Jahr an der Vereinsarbeit beteiligt haben, sei es bei der Organisation der Themenstammtische, sei es mit Beiträgen für die Mitteilungen, sei es in sonstiger Weise.

**Für andere Licht und Wärme zu sein,** ist anstrengend (eigentlich wollte ich schreiben manchmal, aber mühelos ist es eigentlich nie) – wichtig, gut, großartig und dabei manchmal, nicht immer, auch unmittelbar befriedigend und schön, manchmal auch einfach auslaugend. **Gönnen Sie sich also zum Aufladen ihrer persönlichen Batterien, liebe Kollegen und Kolleginnen, fröhliche und festliche Stunden und „me-time“ in der „staden Zeit“ zwischen den Jahren.** Wir wollen schließlich auch im neuen Jahr auch außerhalb des Kulturprogramms im Januar **„Alte Meister in Bewegung“** sein (alt im Sinne von dauerhaft und beständig, alle alten und jungen MeisterInnen sind gemeint).

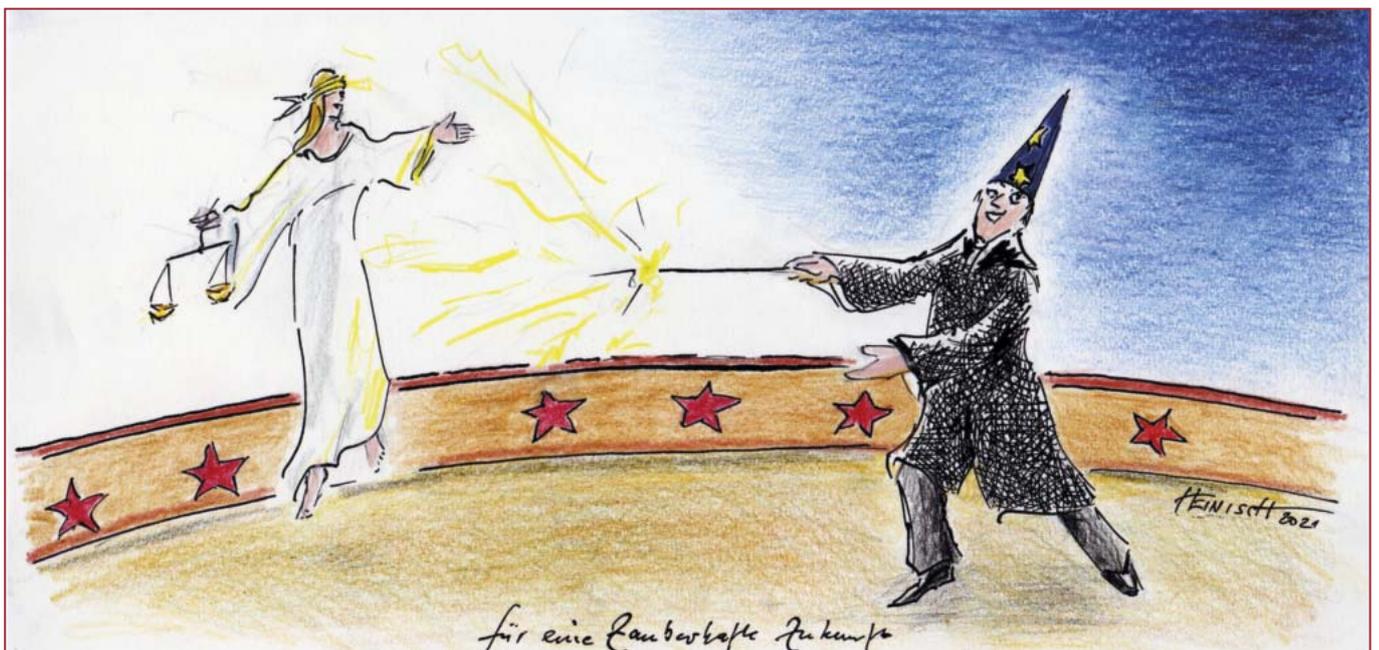
**Herzlich bis zum Wiederlesen im neuen Jahr**

Petra Heinicke,  
1. Vorsitzende

*Der Münchener Anwalt Verein e.V.*

*wünscht Ihnen, Ihrer Familie, und Ihren Mitarbeiter\*innen  
schöne Weihnachten und ein friedliches Jahr 2023,  
in dem Wünsche wahr werden und  
uns der Zauber des Neubeginns begleitet!*

6



*Im Namen des Vorstands*

*P. Heicke*

*Petra Heinicke  
1. Vorsitzende*

# MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/).

Sie haben Interesse an der Betreuung eines Stammtisches? Melden Sie sich unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de).



## Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Christian Koch  
✉ [info@bosskoch.de](mailto:info@bosskoch.de)

## Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
✉ [stahl@lutzabel.com](mailto:stahl@lutzabel.com) (Tel. 544147-20) oder  
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
✉ [braeuer@isar-legal.de](mailto:braeuer@isar-legal.de) (Tel. 5434356-0)

## Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:  
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier  
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)  
✉ [c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de](mailto:c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de) (Tel. 089 3816878 50)  
✉ [stuehmeier@muenchen-familienrecht.de](mailto:stuehmeier@muenchen-familienrecht.de) (Tel. 089 543297-0)  
[www.cooperative-praxis.de](http://www.cooperative-praxis.de) oder [www.pro-cp.de](http://www.pro-cp.de).

## Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:  
RAin Erika Lorenz-Löblein  
✉ [info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de)

## Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht  
✉ [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)

## Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:  
RA Stephan Wiedorfer  
✉ [sw@wiedorfer.eu](mailto:sw@wiedorfer.eu), (Tel. 089 2024568 0) oder  
RA Christian Röhl  
✉ [christian.roehl@rdp-law.de](mailto:christian.roehl@rdp-law.de), (Tel. 0821 3195388)

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Andreas Fritzsche  
✉ [mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

## Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Freddy Kedak  
[kedak@kedak-law.com](mailto:kedak@kedak-law.com)

## Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp  
✉ [info@kanzlei-tegelkamp.de](mailto:info@kanzlei-tegelkamp.de)

## Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Maximilian Krämer, LL.M.  
✉ [kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de](mailto:kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de) oder  
RA Stephan Wachsmuth, LL.M.  
✉ [stephan.wachsmuth@gsk.de](mailto:stephan.wachsmuth@gsk.de)

## Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:  
RAin Johanna Schmit  
✉ [schmit.rb@gmail.com](mailto:schmit.rb@gmail.com) (Tel. 089 2006070-16) oder  
RAin Michèle Eberth  
✉ [rain.eberth@web.de](mailto:rain.eberth@web.de)  
<https://davforum.de>

Aktualisierungen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/).

# Neues aus der MediationsZentrale

## Steigende Nachfrage nach Mediation in Unternehmen

**Nach den schwierigen Monaten während der akuten Corona-Krise nehmen die Teilnehmerzahlen bei den Aus- und Weiterbildungen der MZM Ausbildungsinstitute deutlich zu. Teilweise ist die Nachfrage nach Themen rund um Konfliktmanagement, vor allem im Wirtschaftsbereich, sogar deutlich höher als vor Corona.**

Das Thema mobiles und hybrides Arbeiten hat viele Unternehmen in den letzten zwei Jahren dazu gezwungen, sich mit neuen Formen der Zusammenarbeit auseinanderzusetzen - eine Herausforderung mit gehörigem Konfliktpotential: Selbst guten Führungskräften mit viel Erfahrung ist die Fähigkeit des Führens auf Distanz nicht vertraut. Neue Mitarbeitende wurden und werden virtuell eingestellt, manche Teams haben sich teilweise noch nie live getroffen. Das soziale Networking findet nicht mehr in der Kaffeeküche statt, sondern muss virtuell installiert werden. Themen, die im persönlichen Gespräch schnell besprochen werden konnten, müssen jetzt auf die Agenda, und Verschriftlichung fördert per se oft Missverständnisse. Vertrauen im Team und in die Mitarbeiter\*innen ist ein noch größeres Thema als früher, und Vertrauensmangel führt nicht selten zu Verhaltensweisen, die die Zusammenarbeit eher blockieren als fördern.

Der Großteil der Teilnehmer\*innen der Mediationsausbildungen möchte oft weniger als Mediator\*in arbeiten als vielmehr das erworbene Wissen und Können im eigenen Unternehmen einsetzen. In Organisationen wird immer stärker erkannt, dass die Ausbildung von Konflikt- und Kommunikationskompetenz für die Zusammenarbeit enorm förderlich ist. Genau diese Kompetenzen sind essenziell, um in Zeiten von hohem Fachkräfte-Wettbewerb, Krisen und Planungsunsicherheit Mitarbeitende für das Unternehmen zu halten und zu gewinnen. Mediation ist nicht nur eine Methode und weit mehr als Handwerkszeug für kostengünstige Konfliktlösungen. Mediation ist Haltung. Mediation fördert die Haltung von Interesse, Verantwortung und Miteinander - Kompetenzen, die Organisationen nachhaltig und zukunftsfähig machen.

Auch die Zahl der Anfragen, die bei der MediationsZentrale München für Mediation und Konfliktberatung ankommen, spiegelt einen steigenden Trend klar wider. Uns macht das zuversichtlich, denn wann braucht die Welt mehr Friedensarbeit als genau jetzt?

Brigitte Santo / Nadine Druwe  
Mitgliederinnen des Vorstands  
MediationsZentrale München e.V.

8

## Die Kanzlei als Ausbilder

### Wichtige Termine und Informationen rund um die Ausbildung

**Die Abschlussprüfung 2023/II der RA-Fachangestellten** findet zwischen Montag, den 15.05.2023 und Mittwoch, den 24.05.2023 statt.

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2023/II in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r nach der Ausbildungsverordnung findet statt am:

**Montag, 15.05., Dienstag, 16.05., Mittwoch, 17.05.2023**

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III - Fachkundliche Texte formulieren und gestalten

**Dienstag, 23.05.2023**

Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II

**Mittwoch, 24.05.2023**

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde

#### Zugelassene Hilfsmittel:

Deutsche Gesetze, jeweils unkommentiert (z. B. Beck'sche Textausgaben, Habersack, Nomos), Das Wörterbuch „Duden – Deutsches Universalwörterbuch“, Nicht programmierbare Taschenrechner

#### Nicht zugelassen sind:

Bemerkungen, Erläuterungen.

**Anmeldeschluss ist der 06. März 2023.** Entscheidend für eine fristgerechte Anmeldung ist der Posteingang per E-Mail bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer. Die Anmeldung ist zu senden an [anmeldung\(at\)rak-m.de](mailto:anmeldung(at)rak-m.de). Von anderen Übermittlungs-

wegen (Fax, Post) ist abzusehen. Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Ende Januar an die Auszubildenden versandt werden oder auf der Webseite der RAK München ([https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/02\\_RA\\_Fachangestellte/Ausbildung/Pruefungen/Anmeldeformular\\_fuer\\_Abschlusspruefungen\\_07.09.2022.pdf](https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/02_RA_Fachangestellte/Ausbildung/Pruefungen/Anmeldeformular_fuer_Abschlusspruefungen_07.09.2022.pdf)) bereitgestellt werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung (Sommerprüfung) sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 01. September 2023 endet, sowie Wiederholer als auch Teilnehmer, die ihre Ausbildungszeit verkürzt haben.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum 06. März 2023 (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Ausführliche Informationen zu allen Prüfungen finden Sie unter <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen>.

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung>, letzter Zugriff 25.10.2022)

## Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2023/II der RA-Fachangestellten



Der **Münchener Anwaltverein e.V.** bietet in diesem Jahr erneut die bewährten Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2023/II in Kooperation mit der **RAK München** an.

Die Kurse finden wieder online statt. Sie legen ihren Fokus auf die Prüfungsschwerpunkte und geben im Übrigen Tipps zum Prüfungsablauf. Informationen zu den Inhalten folgen in Kürze.

### Termine:

jeweils von 17:30 - 19:00 Uhr:	Donnerstag, 27.04.2023
Montag, 06.03.2023	Donnerstag, 04.05.2023
Montag, 13.03.2023	Donnerstag, 11.05.2023
Montag, 20.03.2023	Mittwoch, 17.05.2023
Montag, 27.03.2023	Montag, 22.05.2023
Donnerstag, 20.04.2023	Donnerstag, 25.05.2023

Die Kosten trägt der MAV, die Teilnahme ist kostenfrei.

Interessenten können über die RAK München per E-Mail an [ausbildung\(at\)rak-m.de](mailto:ausbildung(at)rak-m.de) oder über Fax: 089/53 29 44-53 mit Angabe des Namens und der E-Mail-Adresse anmelden. Anmeldeschluss ist am 20.02.2023.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme.

Die Kurse finden online voraussichtlich mit der Webinarsoftware edudip statt. Nach Ihrer Anmeldung per E-Mail (zwingend erforderlich) erhalten Sie rechtzeitig einen Zugangslink durch die RAK München zugemailt. Für die Teilnahme müssen Sie keine Software auf Ihrem Endgerät installieren, Sie betreten den Webinarraum mit Ihrem persönlichen Zugangslink ganz einfach über Ihren Browser.

### Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (jedoch nicht über VPN oder Datev)

### Wichtiger Hinweis:

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ausführliche Informationen zur Webinarsoftware finden Sie unter <https://help.edudip.com/de/knowledge-base/handout-konfiguration-des-webinar-raums-fuer-teilnehmer/>

## MAV-Service

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



**Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?**

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen

**Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

**Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat**  
(Ausnahme Feiertage)  
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr  
Tel. 0175 915 70 33.

### Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.

Leiter des Centrum ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.



Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Aufgrund der aktuellen Lage derzeit ausschließlich per E-Mail unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de).

## In eigener Sache

**WICHTIG!**

**Stichtag 15. Dezember 2022:  
Mitteilung Ihrer neuen Bankverbindung  
für die Mitgliederbeitragsrechnung 2023**



### Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Ihre Kontodaten haben sich geändert und Sie haben dem MAV e.V. Einzugsermächtigung für den Einzug des Mitgliedsbeitrags erteilt, jedoch in der Hektik vergessen die neuen Daten zu übermitteln?

Dann teilen Sie uns Ihre Änderungen bitte bis **spätestens zum 15. Dezember 2022** mit, damit wir im Januar 2023 den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit der Bank leider unberücksichtigt.

### Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Wir freuen uns, wenn Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, neuen Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. baldmöglichst mitteilen.

#### Bitte senden Sie Ihre Änderungsmittlung an:

Münchener AnwaltVerein e.V., Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München  
Fax : 089 55027006, E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

Oder nutzen Sie die Formulare, die auf der Webseite des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/mitgliedschaft/ihrer-daten-aendern/> für Sie bereit stehen.

### MAV-Mitteilungen: Print oder digital



Die Mitgliedschaft im MAV beinhaltet u.a. die Zusendung der MAV-Mitteilungen. Derzeit erhalten Sie die Ausgaben 10 x im Jahr als Print-Ausgabe. Möchten Sie die MAV-Mitteilungen lieber digital als pdf lesen, melden Sie sich bitte per E-Mail mit Ihrer Mitgliedsnummer in der Geschäftsstelle Prielmayerstraße unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de). Die MAV-Mitteilungen werden Ihnen dann ab der nächsten möglichen Ausgabe regelmäßig per E-Mail zugeschickt.

## Aktuelles

### Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 2023 nur noch online möglich

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. weist auf ihrer Webseite darauf hin, dass **ab dem 1. Januar 2023 der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung** nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 7 SGB VI **zwingend elektronisch** gestellt werden muss. Die bisherigen Papieranträge werden ab dem 1. Januar 2023 von der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht mehr akzeptiert.

Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung kann gem. § 6 I SGB VI u.a. befreit werden, wer kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und zugleich einer berufsständischen Kammer ist. Dies trifft auch auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu, sofern die weiteren in § 6 I SGB VI genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Befreiung erfolgt ausschließlich auf Antrag der Anwältin bzw. des Anwalts.

**Wichtig:** Den Befreiungsbescheid oder eine Ablehnung des Antrags erhalten Sie als Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks wie bisher von der DRV Bund **in schriftlicher Form**.

Die DRV Bund informiert das berufsständische Versorgungswerk dagegen elektronisch über ihre Entscheidung. Ungeklärt ist derzeit noch, ob Ihr Arbeitgeber vom berufsständischen Versorgungswerk oder von der die Entscheidung aussprechenden DRV Bund über die Entscheidung in elektronischer Form informiert wird. Der Bundesrat setzt sich für eine Verpflichtung der DRV Bund ein, die Bundesregierung und Koalitionsmehrheit im Bundestag tritt dagegen für eine Verpflichtung des berufsständischen Versorgungswerkes gegenüber dem Arbeitgeber ein. Daher sollten Sie zunächst noch unbedingt Ihren Arbeitgeber über den Bescheid zu Ihrem Befreiungsantrag unterrichten.

Hintergrund für die Umstellung auf ein elektronisches Befreiungsantragsverfahren ist der Wille des Bundesgesetzgebers, mittelfristig alle Verfahren im Bereich der sozialen Sicherung vollständig elektronisch abzubilden. Man erhofft sich davon unter anderem eine spürbare Beschleunigung des Verfahrens.

Weitere Hinweise finden Sie auf der Homepage Ihres berufsständischen Versorgungswerkes und auf der Homepage der ABV – Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. unter <https://abv.de/>.

(Quelle: Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V., <https://abv.de/aktuell.html>, Stand: 31.10.2022, letzter Zugriff 23.11.2022)

### BRAK fordert Schutz des Mandatsgeheimnisses bei zwischenstaatlichem Datenaustausch

Mit dem Data Free Flow with Trust-Konzept wollen die G7-Staaten zwischenstaatliche Datenaustausche befördern und insbesondere staatliche Datenzugriffe einheitlich regeln. Die BRAK verlangt, dass dabei das Mandatsgeheimnis umfassend geschützt bleibt.

Die G7-Staaten wollen ihre Datenschutzvorschriften harmonisieren und zwischenstaatliche Datenaustausche befördern. Die Datenschutzaufsichts- und Privacy-Behörden der G7-Staaten haben als Basis dafür das Konzept des Data Free Flow with Trust (DFFT) erarbeitet.

Zu dessen Kern gehören einheitliche Regelungen für staatliche Datenzugriffe, etwa zur Verbrechensbekämpfung im digitalen Raum. Den Vorsitz des G7-Roundtable der Datenschutzaufsichts- und Privacy-Behörden führt, angelehnt an den Vorsitz Deutschlands über die G7 in diesem Jahr, der deutsche Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI), Prof. Ulrich Kelber.

Staatliche Datenzugriffe bergen das Risiko, Informationen aus Mandaten zu offenbaren. Auf diese Bedeutung der weiteren Beratungen im Rahmen der G7 hat BRAK-Vizepräsident André Haug den Bundesdatenschutzbeauftragten in einem Schreiben hingewiesen und ihn aufgefordert, sich für einen umfassenden Schutz des Mandatsgeheimnisses einzusetzen.

Dazu müssten Zugriffs- und Verwertungsverbote und weitere Sicherungsmechanismen implementiert werden. Datenzugriffe, bei denen – wie etwa im Rahmen der sog. Chatkontrolle hinreichende Sicherungsmechanismen nicht implementiert werden könnten, müssten unterbleiben. In keinem Fall dürfe das deutsche Schutzniveau unterlaufen werden. Auch mit Blick auf seine übrigen Beratungsmandate wird der BfDI an seine Pflicht zur schützenden Beachtung des Mandatsgeheimnisses erinnert, die auch im Erwägungsgrund 75 zur DSGVO verankert ist. Haug bot eine fachliche Unterstützung hierbei durch die BRAK an.

**Schreiben von BRAK-Vizepräsident Haug v. 2.11.2022**

[https://www.brak.de/fileadmin/newsletter\\_archiv/berlin/02/2022\\_371Anlage2.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/newsletter_archiv/berlin/02/2022_371Anlage2.pdf)

**Data Free Flow with Trust-Communiqué der G7-Datenschutzbehörden (englisch)**

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/EN/Kurzmeldungen/G7-Communique.pdf>

(Quelle: BRAK Nachrichten aus Berlin Nr. 23/2022 vom 17.11.2022)

### **Geldwäsche-Prävention: Neue Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten**

**7. überarbeitete Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG gibt Hinweise zur Pflichtenlage sowie zur Auslegung und praktischen Anwendung, die bei der Erfüllung der Geldwäschepräventionspflichten hilfreich sind.**

In einer 7. Auflage hat die Unterarbeitsgruppe der RAK AG Geldwäschewaufsicht die Auslegungs- und Anwendungshinweise (AAH) zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) überarbeitet, die das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer am 04.11.2022 beschlossen hat.

Die Hinweise betreffen die Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte, ihre Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandantinnen und Mandanten, das von ihnen durchzuführende Risikomanagement sowie Verdachtsmeldungen. Ferner werden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie Mitwirkungspflichten behandelt.

U. a. wurden in der überarbeiteten Auflage Anregungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf aufgenommen und – in Reaktion auf die bankseitig erfolgte Kündigungswelle von anwaltlichen Sammelaufgaberkonten -, ein Exkurs zu diesbezüglichen Sorgfaltspflichten eingefügt. Neben redaktionellen Änderungen wurde auch die im Anhang

befindliche Musteranordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 GwG angepasst.

Sie finden die 7. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise auf der Webseite der BRAK unter [https://www.brak.de/fileadmin/02\\_fuer\\_anwaelte/berufsrecht/Geldwaesche/AAH\\_7\\_Auflage\\_BRAK\\_Stand\\_04.11.2022\\_Final.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/Geldwaesche/AAH_7_Auflage_BRAK_Stand_04.11.2022_Final.pdf)

(Quelle: BRAK, <https://www.brak.de/newsroom/news/7-auflage-neue-auslegungs-und-anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-das-aufspue-ren-von-gewinnen-aus-schweren-straftaten/>, letzter Zugriff 23.11.2022)

## **Digitale Anwaltschaft**

### **BRAO-Tool für Rechtsanwält\*innen**

#### **Informationstool des Legal Tech Verbands Deutschland e.V. zur BRAO-Reform vom 1.8.2022 ermittelt Handlungsbedarf**

Im Zuge der umfangreichen Reform des anwaltlichen Berufsrechts sind am 1.8.2022 weitreichende Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in Kraft getreten. Insbesondere mit Blick auf das anwaltliche Gesellschaftsrecht und die neu eingeführte Zulassungspflicht für Anwaltsgesellschaften sowie hinsichtlich der Pflicht für nunmehr alle „Berufsausübungsgesellschaften“ eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen finden sich relevante Neuerungen.

Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin, Beirat im Legal Tech Verband Deutschland e.V., hat ein kostenfreies Tool entwickelt, das anhand weniger Fragen Kanzleigründerinnen und -gründern aber auch bestehenden Kanzleien eine Orientierung für diese neuen Regelungen geben soll.

Das Tool soll keine Rechtsberatung sein, sondern eine erste Hilfestellung geben in der Einschätzung, ob durch die BRAO-Reform Handlungsbedarf besteht oder ob bei einer geplanten Kanzleigründung etwas zu beachten ist sowie Fragen zur Zulassungspflicht und den neuen Versicherungsanforderungen beantworten.

Sie finden das Tool auf der Webseite des Legal Tech Verband Deutschland e.V. unter <https://www.legaltechverband.de/aktivitaeten/brao-tool/>.

(Quelle: Legal Tech Verband Deutschland e.V.)

### **Besonderes elektronisches Anwaltspostfach - beA:**

#### **Neue beA-Version**

Am 10.11.2022 hat die BRAK eine neue Version der beA-Webanwendung in Betrieb genommen. Mit der neuen Version wurde die Prüfung der verwendeten Sonderzeichen an die Vorgaben der Justiz angepasst. Zudem wurde der Fehler behoben, der dazu führte, dass nach Korrektur des Betreffs Nachrichten zum Teil ohne Anhänge versandt wurden.

Die BRAK weist in ihrem Sondernewsletter 13/2022 v. 8.11.2022 darauf hin, dass mit dieser Version eine Aktualisierung der beA Client Security verbunden ist. Die Aktualisierung der beA Client Security muss zwingend vorgenommen werden, um die beA-Webanwendung weiterhin nutzen zu können. Es werden hierfür keine Administrator-Rechte benötigt.

(Quelle: BRAK, beA-Sondernewsletter 13/2022 v. 08.11.2022)

## beA: „Rechtsanwalt“ als einfache elektronische Signatur bei Einzelanwalt für BAG ausreichend

Mit Urteil vom 25.08.2022 hat der 2. Senat des Bundesarbeitsgerichts die Anforderungen, die für Einzelanwältinnen und -anwälte bei der Nutzung des sog. sicheren Übermittlungsweges für die Einreichung von Schriftsätzen gelten, präzisiert. Es ließ als einfache Signatur anstelle des eigentlich erforderlichen Namens genügen, dass der Schriftsatz eines Einzelanwalts mit „Rechtsanwalt“ abgeschlossen wurde.

### Das BAG führte in seinen Entscheidungsgründen aus:

...

I. Die Beschwerde ist zulässig. Die Beschwerdeeinlegung und -begründung genügen entgegen der Auffassung des Klägers den sich aus § 72 Abs. 6, § 46c Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 ArbGG ergebenden Anforderungen an die Einreichung von elektronischen Dokumenten beim Bundesarbeitsgericht. Nach den Angaben im Transfervermerk sind beide Schriftsätze als elektronisches Dokument aus dem besonderen Anwaltspostfach von Rechtsanwalt W und damit auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 46c Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ArbGG) übermittelt worden. Sie weisen auch eine ausreichende einfache Signatur auf. Bei einem nach dem Briefkopf als solcher ausgewiesenen Einzelanwalt ist zu dessen Identifizierung regelmäßig der maschinenschriftliche Abschluss des Schriftsatzes mit „Rechtsanwalt“ ausreichend. Hierdurch wird ohne Weiteres erkennbar, dass der Kanzleihinhaber – vorliegend Rechtsanwalt W – Urheber der schriftlichen Prozesshandlung ist und die inhaltliche Verantwortung für das betreffende Dokument übernimmt. Weitere Rechtsanwälte sind im Briefkopf der Schriftsätze nicht aufgeführt. Insofern unterscheidet sich der Streitfall maßgeblich von dem Sachverhalt, der von dem Kläger herangezogenen Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 16. Februar 2022 (- B 5 R 198/21 B – Rn. 9) zugrunde lag. Deshalb kommt es nicht mehr darauf an, ob die darüber geleistete – mit den Schriftsätzen eingescannte – Unterschrift entzifferbar ist.

BAG, Beschl. v. 25.8.2022 – 2 AZN 234/22

<https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/2-azn-234-22/>

(Quelle: BAG, Entscheidungen, Entscheidung 2 AZN 234/22)

## Akteneinsichtsportal des Bundes und der Länder : Anmeldung jetzt mit beA-Karte möglich

Seit Ende Oktober können sich Anwältinnen und Anwälte mit ihrer beA-Karte am Akteneinsichtsportal des Bundes und der Länder (<https://www.akteneinsichtsportal.de>) anmelden. Darüber stellen die Gerichte und Staatsanwaltschaften von Bund und Ländern elektronisch geführte Gerichtsakten zur Verfügung.

Bislang war eine Anmeldung am Portal nur mit Hilfe von zuvor vom Gericht vergebenen temporären Zugangsdaten möglich. Am 27.10.2022 wurde nun die Funktion zur Anmeldung mit der beA-Karte sowohl auf Seiten der Justiz freigeschaltet als auch im beA-System mittels eines Updates zur Verfügung gestellt. Anwältinnen und Anwälte können sich nunmehr mit ihrer beA-Karte am Akteneinsichtsportal des Bundes und der Länder anmelden.

Bei auf Papier geführten Akten, erfordert die Akteneinsicht, wie schon bisher eine vorherige Bewilligung durch das Gericht, welches das Verfahren führt. Die betreffende elektronische Akte wird dann für die Anwältin oder den Anwalt, der/dem Akteneinsicht bewilligt wurde vom Gericht im Portal hinterlegt und steht dann für deren/dessen beA-SAFE-ID zur Einsicht bereit.

Neben beA-Karten können auch beA-Softwarezertifikate genutzt werden, um sich am Akteneinsichtsportal anzumelden. Im ersten Schritt verwendet die Justiz allerdings nur die SAFE-IDs von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. beA-Mitarbeiterkarten können aktuell noch nicht zur Anmeldung genutzt werden.

### Hintergrund:

Durch das Gesetz zur Einführung einer elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5.7.2017 sind die Gerichte verpflichtet, ab dem 1.1.2026 ihre Akten elektronisch zu führen. Die Umstellung ist in Bund und Ländern bereits im Gange, in vielen Ländern gibt es Pilotgerichte, in manchen wurden bereits ganze Gerichtszweige wie etwa die Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit auf elektronische Aktenführung umgestellt.

Das zentrale Akteneinsichtsportal startete im Herbst 2019.

Eine ausführliche Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Anmeldung in das Akteneinsichtsportal des Bundes und der Länder über beA finden Sie im Sondernewsletter 12/2022 der BRAK v. 25.10.2022 unter <https://newsletter.brak.de/mailling/186/5936165/0/e251c4f243/index.html>

(Quellen: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 22/2022 vom 04.11.2022, BRAK Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Sondernewsletter 12/2022 der BRAK v. 25.10.2022)



## Gebührenrecht

### Festsetzung der Umsatzsteuer

**Soweit einer Partei ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch zusteht und dieser auch die an den Anwalt zu zahlende Umsatzsteuer beinhaltet, kann sie diese gemäß §§ 103 ff. ZPO zusammen mit der Vergütung gegen den erstattungspflichtigen Gegner festsetzen lassen.**

#### I. Höhe der Umsatzsteuer

In welcher Höhe die Umsatzsteuer anfällt, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit der anwaltlichen Vergütung gemäß § 8 Abs. 1 RVG und nicht nach dem Zeitpunkt des Festsetzungsantrags (OLG Düsseldorf AGS 2006, 201).

#### II. Glaubhaftmachung

Grundsätzlich sind im Kostenfestsetzungsverfahren nach den §§ 103 ff. ZPO die einzelnen Positionen glaubhaft zu machen (§§ 104 Abs. 2 S. 1, 294 ZPO). Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist dabei zweierlei zu berücksichtigen:

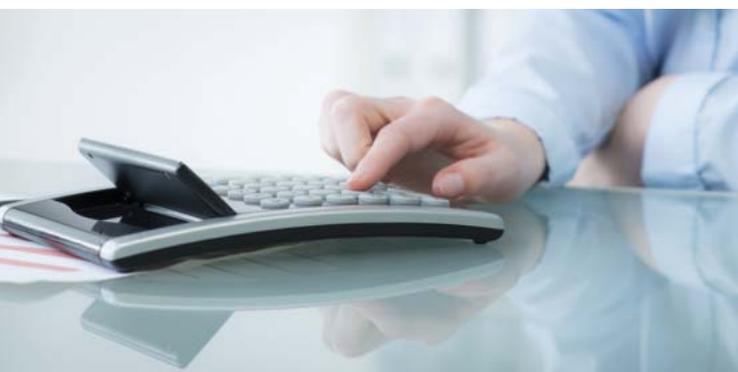
- Zum einen muss glaubhaft gemacht werden, dass die Umsatzsteuer beim Anwalt angefallen ist. Hierzu genügt gemäß § 104 Abs. 2 S. 2 ZPO die anwaltliche Versicherung, da das RVG die Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV als Auslagentatbestand behandelt.
- Darüber hinaus muss auch glaubhaft gemacht werden, dass die Partei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, dass der Kostenerstattungsanspruch also auch die Umsatzsteuer beinhaltet. Hierzu enthält § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO eine spezielle Regelung. Danach genügt es, wenn die erstattungsberechtigte Partei erklärt, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein. Wird diese Erklärung abgegeben, muss der Rechtspfleger die Umsatzsteuer festsetzen, unabhängig davon, ob die Erklärung zutreffend ist oder nicht.

### III. Die Erklärung

Die Erklärung der Partei muss eindeutig und unmissverständlich sein. Gibt die Partei keine Erklärung ab, so darf die Umsatzsteuer nicht festgesetzt werden.

Der Antrag auf Festsetzung der Umsatzsteuer kann nicht schon konkludent als Erklärung nach § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO angesehen werden (OLG Celle OLGR 1995, 124; LAG Frankfurt/M. AGS 2000, 233). Auch die Erklärung, der Auftraggeber wolle die Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug verwenden, genügt nicht (OLG München Jur-Büro 1995, 34); ebensowenig die Angabe von Umständen, aus denen der Antragsteller folgert, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein. Nicht ausreichend ist ferner die Erklärung, dass der Kostengläubiger nur zu einem geringen Teil vorsteuerabzugsberechtigt sei (FG Hamburg AGS 2016, 468).

Während des Festsetzungsverfahrens und auch noch während des Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahrens kann der Antragsteller seine Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung jederzeit ändern. Maßgebend ist die zuletzt abgegebene Erklärung (OLG München JurBüro 1996, 427).



### IV. Grundsätzlich keine Überprüfung auf Richtigkeit der Erklärung

Die Richtigkeit der abgegebenen Erklärung ist im Kostenfestsetzungsverfahren grundsätzlich nicht zu prüfen, weil das Kostenfestsetzungsverfahren nicht mit schwierigen Fragen des materiellen Umsatzsteuerrechts belastet werden soll (BVerfG NJW 1996, 382; OLG Brandenburg, Beschl. v. 16.5.2022 – 6 W 28/22; OLG Düsseldorf Rpfleger 2004, 184; OLG Saarbrücken AGS 2016, 356 = RVGreport 2016, 354). Nur dann, wenn die Berechtigung zum Vorsteuerabzug offensichtlich ist (OLG Schleswig OLGR 2003, 375; FG Köln RVG report 2010, 393) oder wenn die Erklärung der Partei widersprüchlich ist, darf der Rechtspfleger die Umsatzsteuer absetzen (BGH AGS 2003, 276; OLG Brandenburg AnwBl. 1996, 544; OLG Hamm OLGR 1997, 116; FG Saarbrücken AGS 2004, 258). Nach Auffassung des Hessischen LAG (Beschl. v. 8.2.2010 – 13 Ta 664/09, juris) ist eine Erklärung der Partei „bis zur Grenze ‚des greifbaren Unsinnns‘ zu akzeptieren“; ansonsten kann die Richtigkeit dieser Erklärung nur durch einen vom Antragsgegner zu erbringenden Beweis entkräftet werden.

### V. Ausnahme

Eine Berücksichtigung von Umsatzsteuerbeträgen unterbleibt nur dann, wenn entweder die Richtigkeit der Erklärung des Antragstellers durch entsprechenden, vom Erstattungsschuldner zu erbringenden Beweis entkräftet wird oder sich eine offensichtliche Unrichtigkeit der Erklärung aus anderen, dem Gericht bekannten Umständen, etwa aus dem Inhalt der Akten zweifelsfrei ergibt (FG Köln RVGreport 2010, 393).

Einen solchen Fall hat das FG Saarbrücken (AGS 2004, 258) angenommen, in dem Gegenstand des Hauptsacheverfahrens die Ver-

rechnung von Einkommensteuerschulden des Ehegatten mit den eigenen Umsatzsteuer-Erstattungsansprüchen war, weil insoweit offenkundig und zweifelsfrei ist, dass dem Kläger aus den Aufwendungen für die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Vorsteueranspruch zusteht.

**Beispiel:** *Im Rechtsstreit erklärt die Partei ausdrücklich, zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein. Im Kostenfestsetzungsverfahren behauptet sie, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein.*

*Sofern die Partei für diese widersprüchlichen Angaben keine Erklärung gibt, ist die bloße gegenteilige Erklärung im Kostenfestsetzungsverfahren unbeachtlich, so dass die Umsatzsteuer abgesetzt werden kann.*

Das FG Köln (RVGreport 2010, 393) wiederum hat einen solchen Fall angenommen, in dem zwar zwar die unternehmerische Tätigkeit beendet, die Partei zuvor aber zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen war. Die Vorsteuerabzugsberechtigung bleibt auch nach Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit für die Kosten eines Verfahrens über die Höhe betrieblicher Gewinne erhalten. Dies gilt selbst dann, wenn die Partei eine langjährige Haftstrafe zu verbüßen hat.

Ein weiterer Fall ist in einem Rechtsstreit mit dem Schadenabwicklungsunternehmen eines Rechtsschutzversicherers i.S.v. § 126 VVG gegeben. Dieser ist – im Gegensatz zum Rechtsschutzversicherer offensichtlich selbst – zum Vorsteuerabzug berechtigt (BGH AGS 2017, 148 = NJW 2017, 1245).

Dagegen folgt die Unrichtigkeit der Erklärung gem. § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO nicht schon daraus, dass dem Antragssteller eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist (OLG Düsseldorf RVGreport 2017, 189).

Auch kann aus der bloßen Tatsache, dass die Antragstellerin eine juristische Person in Form einer GmbH ist, nicht zweifelsfrei auf deren Vorsteuerabzugsberechtigung geschlossen werden. Das gilt insbesondere dann, wenn sie geltend macht, infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen keine unternehmerische Tätigkeit mehr zu entfalten (OLG Brandenburg AGS 2019, 350 = RVGreport 2019, 191) oder wenn ausgeführt wird, dass der zugrunde liegende Rechtsstreit ein Geschäft mit umsatzfreien Umsätzen betroffen habe und deshalb ein Vorsteuerabzug nicht in Betracht komme (OLG Brandenburg, Beschl. v. 16.5.2022 – 6 W 28/22).

Im Übrigen sind Festsetzungsinstanzen nicht berechtigt, die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung zu klären (OLG Düsseldorf AnwBl. 1996, 238; OLG Schleswig AGS 1996, 47 = JurBüro 1996, 260). Es handelt sich hierbei um materiell-rechtliche Einwendungen gegen den Kostenerstattungsanspruch, die in diesem Verfahren nicht abschließend geprüft werden können.

### VI. Erinnerung und Beschwerde

Wird die Umsatzsteuer festgesetzt, obwohl die Partei keine Erklärung nach § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO abgegeben hatte, ist je nach Höhe der Beschwerde (§ 567 Abs. 2 S. 2 ZPO: über 200 EUR), die sich aus dem Betrag der festgesetzten Umsatzsteuer ergibt, die Erinnerung oder eine sofortige Beschwerde gegeben. Wird die Erklärung nach § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO im Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren nachgeholt, so bleibt es bei der Festsetzung der Umsatzsteuer, da die nachgeholte Erklärung die ursprünglich fehlerhafte Festsetzung heilt. Erklärt der Beschwerde- bzw. Erinnerungsführer seine Erinnerung bzw. Beschwerde nach Abgabe der Erklärung in der Hauptsache für erledigt, trägt die erstattungspflichtige Partei die Kosten des Verfahrens, da die Erinnerung zunächst zulässig und begründet war (§ 91a ZPO). Mangels Erklärung hätte nämlich nicht festgesetzt werden dürfen.

Wird Erinnerung oder Beschwerde eingelegt, weil das Gericht die Umsatzsteuer mangels Erklärung abgesetzt hatte, und wird die Erklärung erst im Erinnerungs- bzw. Beschwerdeverfahren abgegeben, so ist der Kostenfestsetzungsbeschluss entsprechend abzuändern; auch hier kann die Erklärung nach § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO noch nachgeholt werden. Allerdings sind die Kosten des Beschwerde- oder Erinnerungsverfahrens in diesem Fall nach § 97 Abs. 2 ZPO vom Beschwerde- bzw. Erinnerungsführer zu tragen, da er die Erklärung bereits im Festsetzungsverfahren hätte abgeben können

Wird Umsatzsteuer zu Unrecht festgesetzt, so kann die erstattungspflichtige Partei gegen den Festsetzungsbeschluss Erinnerung oder sofortige Beschwerde einlegen. Eine solche Erinnerung oder Beschwerde mit der Begründung, die Erklärung des Gegners, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein, sei unzutreffend, hat in der Regel jedoch keinen Erfolg. Auch im Beschwerdeverfahren wird die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung nicht materiell-rechtlich geprüft. Insoweit ist allein die Erklärung der erstattungsberechtigten Partei maßgebend. Die dennoch vielfach erhobenen Beschwerden sind von vornherein aussichtslos und verursachen nur Zeit und Kosten. Solche Erinnerungen und Beschwerden haben nur dann Erfolg, wenn zu erwarten ist, dass der Gegner im Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren seine fehlerhafte Erklärung korrigiert.

#### VII. Nachfestsetzung

Hatte der Erstattungsberechtigte die Umsatzsteuer zunächst nicht zur Festsetzung angemeldet, so kann er im Wege der Nachfestsetzung später doch noch die Festsetzung der Umsatzsteuer beantragen (OLG Hamburg JurBüro 2010, 596; OLG Stuttgart RVGreport 2009, 312 = NJW-RR 2009, 1004; LG Bonn BeckRS 2019, 27146; VG München, Beschl. v. 5.11.2012 – M 1 M 12.4831, juris). Die Rechtskraft des Kostenfestsetzungsbeschlusses steht dem nicht entgegen. Ist die Umsatzsteuer dagegen angemeldet und vom Gericht abgesetzt worden, muss Erinnerung oder Beschwerde eingelegt werden. Eine Nachfestsetzung kommt dann nicht in Betracht, da die ablehnende Entscheidung in Rechtskraft erwächst (OLG München AGS 2004, 36 m. Anm. N. Schneider; OLG Karlsruhe RVGreport 2007, 277 = JurBüro 2007, 317).

#### VIII. Vollstreckungsabwehrklage/Bereicherungsklage

Ist die erstattungspflichtige Partei der Auffassung, die Umsatzsteuer sei zu Unrecht festgesetzt worden, weil entgegen der Erklärung nach § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO eine Vorsteuerabzugsberechtigung bestehe, wird hier eine Beschwerde oder Erinnerung kaum helfen, sofern nicht zu erwarten ist, dass die erstattungspflichtige Partei doch noch freiwillig zugibt, zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein. Die Festsetzungsinstanzen sind grundsätzlich an die Erklärung des Erstattungsberechtigten gebunden, selbst dann, wenn sie falsch ist.

Der Erstattungsschuldner muss sich vielmehr gegen die Festsetzung der Umsatzsteuer, die aufgrund einer unrichtigen Erklärung vorgenommen worden ist, durch eine auf § 767 ZPO oder § 812 BGB gestützte Klage wehren. Das vor dem Richter in mündlicher Verhandlung durchzuführende Verfahren über derartige Rechtsbehelfe ist besser geeignet, schwierige umsatzsteuerrechtliche Fragen zu klären als das vor dem Rechtspfleger im grundsätzlich schriftlichen Verfahren durchzuführende Kostenfestsetzungsverfahren.

Soweit der Erstattungsschuldner noch nicht gezahlt hat, steht ihm die Vollstreckungsabwehrklage offen (OLG München AGS 2004, 36 m. Anm. N. Schneider; OLG Brandenburg, Beschl. v. 16.5.2022 – 6 W 28/22). Zwar erwachsen Kostenfestsetzungsbeschlüsse in formelle und materielle Rechtskraft. Diese erstreckt sich jedoch nur auf die im Kostenfestsetzungsverfahren zu prüfenden und zu entscheidenden Fragen. Materiell-rechtliche Einwendungen, die im Kostenfestsetzungsverfahren nicht geprüft werden, können daher

auch noch nach Rechtskraft des Kostenfestsetzungsbeschlusses eingewandt werden. Eine Präklusion nach § 767 Abs. 2 ZPO greift in diesen Fällen nicht.

Im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage hat das Gericht dann zu prüfen – gegebenenfalls unter Beweiserhebung –, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht oder nicht. Stellt sich eine Vorsteuerabzugsberechtigung heraus, wird das Gericht die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss in Höhe des Umsatzsteuerbetrages für unzulässig erklären.

Hat die erstattungspflichtige Partei bereits gezahlt, so kann sie auf Rückzahlung der zu Unrecht erstatteten Umsatzsteuer aus ungerechtfertigter Bereicherung klagen. Die Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses steht dem auch in diesem Fall nicht entgegen, da in diesem Verfahren die Vorsteuerabzugsberechtigung materiell-rechtlich nicht geprüft wird.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### AG Frankfurt am Main: Kein Vertrag mit dem Strom-Grundversorger bei Verwechslung der Zählernummer durch den Immobilienverwalter



Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat entschieden, dass trotz tatsächlicher Entnahme von Strom ausnahmsweise kein Vertrag mit dem Grundversorger zustande kommt, wenn der Verbraucher irrtümlich einen Stromlieferungsvertrag mit einem Wahlversorger für eine fremde Zählernummer abschließt (Amtsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 28.04.2022, Aktenzeichen 29 C 903/21 (19)).

In dem vom Amtsgericht entschiedenen Fall begehrte der Grundversorger von der beklagten Verbraucherin Zahlung zweier Schlussrechnungen aus einem vermeintlich geschlossenen Stromlieferungsvertrag für die Jahre 2018 und 2019. Die Beklagte war Mitte 2018 in eine Mietwohnung eingezogen. Bei der Wohnungsübergabe kam es durch die Immobilienverwaltung zu einer Verwechslung zwischen den im selben Obergeschoss gelegenen Wohneinheiten und den dazugehörigen Zählernummern. In der Folge schloss die Beklagte Stromlieferungsverträge für die ihr mitgeteilte (falsche) Zählernummer mit anderen Stromversorgern ihrer Wahl ab und zahlte an diese. Nachdem die Verwechslung Mitte 2019 aufgefallen war, teilte die Beklagte dies ihrem letzten Wahlversorger mit. Daraufhin korrigierte dieser seine Abrechnungen gegenüber der Beklagten entsprechend. Die Klägerin stellte ihrerseits der Beklagten den auf der richtigen Zählernummer erfolgten Verbrauch in Rechnung.

Die Klage des Grundversorgers hatte keinen Erfolg. Nach Auffassung des Gerichts war zwischen den Parteien kein Stromlieferungsvertrag zustande gekommen. Zwar könne ein Stromlieferungsvertrag auch dadurch zustande kommen, dass der vom Grundversorger angebotene Strom tatsächlich durch den Verbraucher entnommen wird. Dies gelte allerdings dann nicht, wenn – wie hier – der Verbraucher im gleichen Zeitraum einen Vertrag mit einem Wahlversorger abgeschlossen hat. In diesem Fall wolle der Verbraucher lediglich die vertragsgemäße Leistung seines Wahlversorgers und nicht die des Grundversorgers entgegennehmen. Ein Zahlungsanspruch der Klägerin ergebe sich wegen des Vorrangs des mit dem Wahlversorger geschlossenen Vertrags dann auch nicht aus sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

AG Frankfurt am Main, Urteil vom 28.04.2022, AZ 29 C 903/21 (19)

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Quelle: Ordentliche Gerichtsbarkeit Hessen, PM vom 31.10.2022)

### LG Frankenthal: Datenschutzrecht: Schufa-Eintrag bei bestrittener Forderung unzulässig

Haben Inkassounternehmen bei der Einziehung von Forderungen keinen Erfolg, so melden sie dies regelmäßig als „Zahlungsstörung“ an die Wirtschaftsauskunftei Schufa. Die Folge: Ein negativer Eintrag des Schuldners, der dann Probleme bei der Kreditkartenzahlung oder der Eröffnung eines Girokontos bekommen kann. Die 8. Zivilkammer des Landgerichts hat nun in einem Eilverfahren aufgezeigt, dass eine Weitergabe solcher Daten an die Schufa nur in Grenzen zulässig ist. Der Schuldner muss über die Informationsweitergabe unterrichtet werden; wenn er bestreitet, dass die Forderung besteht, darf kein Eintrag erfolgen. Werden die Daten trotzdem übermittelt, kann der Schuldner verlangen, dass die Meldung widerrufen und künftig unterlassen wird.

Im konkreten Fall erhielt eine Frau aus dem Rhein-Pfalz-Kreis ein Schreiben eines Inkassounternehmens wegen einer Forderung in Höhe von rund 900 Euro. Der Rückstand sollte aus einem lange zurückliegenden Mietstreit herkommen. Die Frau wies die Forderung als nicht begründet zurück und hörte dann erst einmal nichts mehr von der Sache. Monate später erfuhr sie von einem negativen Schufa-Eintrag zu ihrer Person. Aufgrund dieses Eintrags wurde ihre Kreditkarte gesperrt, Kreditkartenzahlungen nicht mehr angewiesen und die Eröffnung eines Girokontos abgelehnt. Sie wandte sich deshalb mit einem Eilantrag an das Landgericht.

Das Landgericht hat nun das Inkassounternehmen dazu verpflichtet, die Meldung der Zahlungsstörung an die Schufa zu widerrufen. Wegen dieser Forderung darf künftig keine Meldung erfolgen. Nach der Datenschutzgrundverordnung sei die Verarbeitung personenbezogener Daten nämlich nur gestattet, wenn dies zur Wahrung von berechtigten Interessen erforderlich sei und nicht die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person verletze. Wer von solchen Einträgen betroffen sei und die Forderung bestreite, müsse deshalb das Recht haben, sich rechtzeitig dagegen zur Wehr zu setzen. Hiergegen sei vorliegend verstoßen worden, so die Kammer.

Gegen diese Entscheidung im Eilverfahren hat das Inkassounternehmen keinen Widerspruch eingelegt.

LG Frankenthal, Beschluss vom 28.06.2022, Az. 8 O 163/22

(Quelle: LG Frankenthal, PM vom 26.10.2022)

### LSG Hessen: Pilot ohne eigenes Flugzeug ist abhängig beschäftigt

Es besteht kein Unterschied zu Kraftfahrern ohne Kfz



Personen, die in einen Betrieb eingegliedert sind und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegen, sind abhängig beschäftigt und grundsätzlich sozialversicherungspflichtig.

Ein Pilot, der über kein eigenes Flugzeug verfügt und dessen Tätigkeit nach Übernahme eines Flugauftrages sich von der eines angestellten Flugzeugführers nicht wesentlich unterscheidet, ist abhängig beschäftigt. Dies entschied der 8. Senat des Hessischen Landessozialgerichts.

Rentenversicherung stellt abhängige Beschäftigung fest

Anzeige



STRESS? ...mit beA

...frag doch die

beA Profis

www.bea-profis.de

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@brueck.it

Ein Pilot war für ein im Landkreis Waldeck-Frankenberg ansässiges Unternehmen, das Wurstwaren produziert und neben Kraftfahrzeugen auch über ein Flugzeug verfügt, an 6 bis 7 Tagen monatlich als Flugzeugführer tätig. Er wurde mit Tagespauschalen in Höhe von rund 120 € vergütet.

Im Rahmen eines Verfahrens auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status stellte die Deutsche Rentenversicherung fest, dass der Pilot bei dem Unternehmen abhängig beschäftigt ist und Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht.

Das Unternehmen erhob hiergegen Klage. Der Pilot sei weder in den Betrieb eingegliedert noch unterliege er Weisungen des Unternehmens.

#### Landessozialgericht bestätigt abhängige Beschäftigung des Piloten

Das Hessische Landessozialgericht gab der Rentenversicherung Recht. Der Pilot sei in den Betrieb des Unternehmens eingegliedert. Maßgeblich sei insoweit, dass er mit der Beförderung der Beschäftigten unmittelbar dem Erreichen der Geschäftszwecke des Unternehmens diene. Auf eine Tätigkeit in der eigentlichen Betriebsstätte komme es hingegen nicht an.

Der Pilot sei auch verpflichtet gewesen, die erteilten Flugaufträge persönlich durchzuführen und habe dem Weisungsrecht des Unternehmens unterlegen. Soweit ein konkreter Flugauftrag erteilt worden sei, seien die Pflichten des Piloten weitgehend festgelegt gewesen. Ihm habe neben der Vorbereitung und Durchführung des Fluges auch die Nachbereitung und Dokumentation von Flügen obliegen. Dies habe unter anderem die Überprüfung von Luftdruck, Öl und Treibstoff vor sowie das Reinigen und Betanken nach dem jeweiligen Flug umfasst. Zudem sei er für ergänzende Dienstleistungen bei der Betreuung der Fluggäste zuständig gewesen.

Darüber hinaus – so die Darmstädter Richter – sei nicht entscheidend, ob ein Unternehmen sein Direktionsrecht durch Einzelanweisungen während des jeweiligen Auftrags ausübe. Vielmehr genügen vorab getroffene Festlegungen wie vorliegend im abgeschlossenen „Rahmen-Dienstvertrag über freie Mitarbeiter eines Flugzeugführers (Freelance)“. Bei hochspezialisierten Dienstleistungen schieden zudem Weisungen über das Wie der Tätigkeit naturgemäß aus, ohne dass dies für die Statusfeststellung von entscheidender Bedeutung sei.

Der Pilot habe ferner kein unternehmerisches Risiko als typisches Zeichen einer selbstständigen Tätigkeit getragen. Insbesondere habe das Unternehmen das Flugzeug kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Tätigkeit des Piloten sei insoweit nicht anders zu bewerten als die eines Kraftfahrers ohne eigenes Kraftfahrzeug.

In beiden Fällen stünden den Beschäftigten keine Betriebsmittel zur Verfügung, um anderweitig am Markt unternehmerisch tätig zu werden.

Aufgrund der Kosten für fliegerärztliche Bescheinigungen und flugrechtliche Erlaubnisse sei auch kein unternehmerisches Risiko anzunehmen. Denn diese Kosten müsse der Pilot in jedem Fall aufwenden, um seinen Beruf – ob als Arbeitnehmer oder als Selbstständiger – ausüben zu können.

LSG Hessen,  
Urteil vom 29.09.2022, Az. L 8 BA 65/21 –

Die Revision wurde zugelassen.

#### Hinweise zur Rechtslage

##### § 7 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)

(1) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

§ 7a SGB IV

(1) Die Beteiligten können bei der Deutschen Rentenversicherung Bund schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob bei einem Auftragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt (...)

(Quelle: LSG Hessen, PM vom 03.11.2022)

#### LSG Berlin-Brandenburg: Für die Fristwahrung gilt die Feiertagsregelung am Gerichtsort

Der 16. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass es für die Einhaltung einer gerichtlichen Frist auf den Ort des Gerichtsstandes ankommt.



In dem zugrunde liegenden Verfahren hatte der in Berlin wohnhafte Kläger gegen ein Urteil des Sozialgerichts Berlin Berufung vor dem Landessozialgericht in Potsdam eingelegt. Die Berufung wollte er im Folgenden begründen, legte die Begründung aber sodann nicht vor, obwohl ihn das Gericht wiederholt erinnert hatte. Schließlich forderte das Gericht den Kläger auf, das Verfahren innerhalb von drei Monaten zu betreiben, anderenfalls gelte die Berufung als zurückgenommen. Das entsprechende Schreiben wurde dem Kläger am 8. Dezember 2020 zugestellt. Drei Monate und einen Tag später, am Dienstag, den 9. März 2021, ging die Berufungsbegründung bei Gericht ein.

Der 8. März ist seit dem Jahr 2019 als Frauentag ein gesetzlicher Feiertag in Berlin, nicht aber in Brandenburg. Fällt das Ende einer Frist auf einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst mit Ablauf des nächsten Werktages.

Der 16. Senat des Landessozialgerichts hat entschieden, dass es für die Einhaltung einer Frist auf die Feiertagsregelungen an dem Ort ankommt, an dem sich das betreffende Gericht befindet. Für das Landessozialgericht in Potsdam ist damit die Regelung im Land Brandenburg maßgeblich. Hier war der 8. März 2021, anders als im Land Berlin, kein gesetzlicher Feiertag, so dass sich der Ablauf der Frist nicht auf den nächsten Werktag verschieben konnte. Die erst am 9. März 2021 eingegangene Berufungsbegründung war mithin verspätet und konnte die gesetzlich vorgesehene Folge, nach der die Berufung als zurückgenommen gilt, nicht mehr verhindern.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der unterlegene Kläger kann bei dem Bundessozialgericht die Zulassung der Revision beantragen.

LSG Berlin Brandenburg, Az. L 16 KR 156/20,  
Beschluss vom 20. Oktober 2022

Zum rechtlichen Hintergrund:

Die Rechtsfolgen einer gerichtlichen Aufforderung zum Betreiben des Verfahrens ergeben sich aus § 156 Absatz 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG): „Die Berufung gilt als zurückgenommen, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt.“

Zum Fristablauf sieht § 64 Absatz 3 SGG vor: „Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags.“

Zum weiteren Hintergrund: Das Landessozialgericht in Potsdam fungiert seit Juli 2005 als gemeinsames Obergericht der Länder Berlin und Brandenburg. Es entscheidet über Berufungen und Beschwerden gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Sozialgerichts Berlin sowie der Sozialgerichte des Landes Brandenburg in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam.

(Quelle: LSG Berlin-Brandenburg, PM vom 27.10.2022)

### **BGH: Verurteilungen wegen Immobilienbetrugs zum Nachteil eines älteren Hamburger Ehepaars rechtskräftig**

Der in Leipzig ansässige 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revisionen eines Kaufmanns, zweier Brüder, die in den 1980er Jahren aus dem Libanon nach Berlin gekommen waren, und eines Rechtsanwalts gegen ein Berliner Urteil verworfen, mit dem diese wegen Urkundenfälschung, Betrugs und mittelbarer Falschbeurkundung zu Freiheitsstrafen von drei Jahren und sechs Monaten bis sechs Jahren und neun Monaten verurteilt worden sind.

Nach den Feststellungen des Landgerichts kamen die Angeklagten überein, ein älteres Hamburger Ehepaar um ein mit einem Mietwohn- und Geschäftshaus bebautes, schuldenfreies Grundstück in Berlin-Friedrichshain im Wert von mindestens sechs Millionen Euro zu betrügen. Die Angeklagten gründeten eine Gesellschaft mit dem Namen des Grundstücks, setzten einen Anteilsübertragungsvertrag auf und ließen ihn notariell beurkunden. Der angeklagte Rechtsanwalt trat dabei als vollmachtloser Vertreter der Eigentümer auf. Zwei Strohleute gaben sich später mit gefälschten Ausweisen gegenüber einem weiteren Notar als angeblich verkaufswillige Eigentümer aus. Mit den falschen, aber notariell beglaubigten Übertragungsurkunden konnten die Angeklagten die Beamten des Grundbuchamts täuschen, die die Umschreibung des Grundbuchs zugunsten der von den Angeklagten kontrollierten Gesellschaft vornahmen.

Die Verwertung der Immobilie durch die Angeklagten scheiterte daran, dass die Feuerversicherung der Geschädigten diese über die Umschreibung informierte und der Ehemann – ein Jurist im Ruhestand – schnell reagierte und einstweilige Verfügungen zum Schutz des Eigentums erwirkte, die nach monatelangem Rechtsstreit durch Endurteil bestätigt wurden. Nach Rechtskraft dieses Zivilurteils wurde das Grundbuch wieder zugunsten des geschädigten Ehepaars berichtigt.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die jeweils auf Verfahrensbeanstandungen und die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revisionen verworfen. Das Urteil des Landgerichts Berlin ist damit rechtskräftig.

BGH, Beschluss vom 24. Oktober 2022 – 5 StR 184/22

(Quelle: BGH, PM Nr. 157/2022 vom 09.11.2022)

### **BSG: Keine höhere Erwerbsminderungsrente für Bestandsrentner**

Rentner, deren Erwerbsminderungsrente bereits vor dem 1. Januar 2019 begann, haben keinen Anspruch auf eine Neuberechnung ihrer Rente nach den inzwischen geltenden, deutlich günstigeren Regelungen. Sie können nicht verlangen, dass bei ihrer Rente Zurechnungszeiten in demselben Umfang berücksichtigt werden, wie das bei den ab 2018 und vor allem bei den ab 2019 neu bewilligten Renten geschieht. Das hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am 10. November 2022 entschieden (Aktenzeichen B 5 R 29/21 R und B 5 R 31/21 R).

Die in den beiden Revisionsverfahren klagenden Rentner erhalten aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, die einer weiteren Erwerbstätigkeit entgegenstehen, bereits seit 2004 beziehungsweise 2014 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie gehören damit zur Gruppe der Bestandsrentner. Nach den in den Jahren 2018 und 2019 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen kommen die - teilweise erheblichen - Verbesserungen bei der Berechnung der Erwerbsminderungsrenten nur den Neurentnern zugute. Die Kläger forderten eine Gleichbehandlung und deshalb eine Berücksichtigung der verlängerten Zurechnungszeiten auch bei ihren Renten. Der Rentenversicherungsträger und die Vorinstanzen lehnten das ab.



Das Bundessozialgericht hat diese Entscheidungen bestätigt. Der 5. Senat konnte sich nicht davon überzeugen, dass die Begrenzung der zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2019 eingeführten Leistungsverbesserungen auf die ab diesen Stichtagen neu hinzukommenden Erwerbsminderungsrentner dem Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes widerspricht. Bei Anwendung des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Prüfungsmaßstabs für solche Stichtagsregelungen war ein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz nicht feststellbar. Die vom Gesetzgeber angeführten Gründe für die Differenzierung zwischen Bestands- und Neurentnern sind sachlich nachvollziehbar und nicht willkürlich. Es entspricht einem Strukturprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung, dass Leistungsverbesserungen ebenso wie Leistungskürzungen grundsätzlich nur für neu bewilligte Renten gelten. Der Gesetzgeber durfte auch auf den erheblichen organisatorischen und finanziellen Mehraufwand bei sofortiger Einbeziehung der Bestandsrentner abstellen. Zudem war zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mittlerweile für die Bestandsrentner einen Zuschlag zu ihrer Erwerbsminderungsrente und ebenso zu einer daran anschließenden Altersrente eingeführt hat, der ihnen ab dem 1. Juli 2024 zustehen wird. Der 5. Senat hat deshalb davon abgesehen, die Verfahren - wie von den Klägern gefordert - auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, ob die gesetzliche Regelung verfassungswidrig ist.

(Quelle: BSG, PM Nr. 42/2022 vom 10.11.2022)

## BFH: Abzug von Taxikosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz lediglich in Höhe der Entfernungspauschale

Mit Urteil vom 09.06.2022 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein Arbeitnehmer für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz auch bei Nutzung eines Taxis lediglich in Höhe der Entfernungspauschale Aufwendungen als Werbungskosten von der Steuer absetzen kann.



Aufwendungen eines Arbeitnehmers für Wege zwischen Wohnung und der sog. ersten Tätigkeitsstätte (zumeist dessen üblicher Arbeitsplatz) sind grundsätzlich pauschal in Höhe von 0,30 € für jeden Entfernungskilometer anzusetzen, unabhängig davon, welches Verkehrsmittel genutzt wird. Eine Ausnahme gilt nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) jedoch bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. In diesem Fall darf der Arbeitnehmer anstatt der Entfernungspauschale auch höhere tatsächliche Kosten ansetzen.

Der BFH hatte nun die Frage zu klären, ob es sich bei einem Taxi um ein solch begünstigtes öffentliches Verkehrsmittel handelt, dies aber verneint. Zur Begründung hat der BFH darauf abgestellt, dass der Gesetzgeber bei Einführung der Ausnahmeregelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG eine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr –insbesondere Bus und Bahn– und damit ein enges Verständnis des Begriffs des öffentlichen Verkehrsmittels vor Augen hatte. Ein Arbeitnehmer, der die Wege zwischen seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte mit einem „öffentlichen“ Taxi zurücklegt, kann seine Aufwendungen daher nur in Höhe der Entfernungspauschale geltend machen.

BFH, Urteil vom 09.06.2022, VI R 26/20

(Quelle: BFH, PM 050/22 vom 03.11.2022)

## BFH: Kein Kindergeldanspruch während Vorbereitung zur Qualifikation als Fachärztin

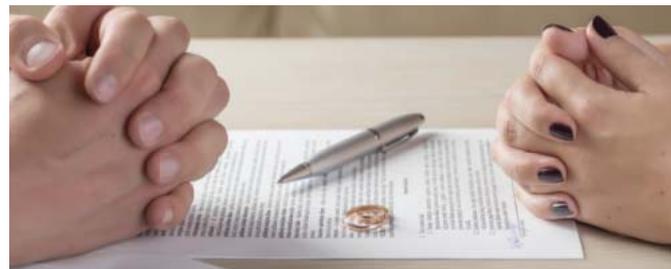
Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 22.09.2022 III R 40/21 entschieden hat, ist eine Kindergeldgewährung wegen eines Dienstverhältnisses, das als Vorbereitungszeit zur Erlangung der Facharztqualifikation dient, grundsätzlich nicht mehr möglich.

Die Klägerin ist die Mutter einer im Mai 1997 geborenen Tochter, die im Dezember 2020 ihr Medizinstudium erfolgreich abschloss. Zum 01.01.2021 begann sie ihre mindestens 60 Monate umfassende Vorbereitungszeit zur Erlangung der Qualifikation als Fachärztin. Das hierzu mit einer Klinik abgeschlossene Dienstverhältnis umfasste eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden. Die Familienkasse gewährte bis zum voraussichtlichen Ende des Medizinstudiums Kindergeld, lehnte eine Weitergewährung des Kindergelds während der Vorbereitung auf die Facharztqualifikation jedoch mit der Begründung ab, dass es sich hierbei nicht mehr um eine Berufsausbildung handele. Das Finanzgericht (FG) wies die dagegen gerichtete Klage ab.

Der BFH hielt die Revision der Klägerin für unbegründet. Volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden kindergeldrechtlich u.a. dann berücksichtigt, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden. In Berufsausbildung befindet sich, wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet. Insoweit dienen der Vorbereitung auf ein Berufsziel zwar alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Werden die Ausbildungsmaßnahmen allerdings innerhalb eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses durchgeführt, liegt eine Ausbildung nur dann vor, wenn die Erlangung beruflicher Qualifikationen, d.h. der Ausbildungscharakter, und nicht die Erbringung bezahlter Arbeitsleistungen, d.h. der Erwerbscharakter, im Vordergrund steht. Im Streitfall überwog allerdings der Erwerbscharakter. Denn das FG hatte festgestellt, dass die Tochter der Klägerin im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Klinik bereits ihre Qualifikation als Ärztin einsetzte. Im Vergleich mit ihrer praktischen Tätigkeit als Ärztin hatte die theoretische Wissensvermittlung im Rahmen der Facharztzubereitung einen deutlich geringeren Umfang. Zudem stand die Erbringung der Arbeitsleistung in der Klinik im Vordergrund und die Tochter erhielt auch keine bloße Ausbildungsvergütung, sondern ein für eine Ärztin angemessenes Entgelt.

(Quelle: BFH, PM Nr. 53/22 vom 10.11.2022)

## EuGH: Anerkennung außergerichtlicher Scheidungen in der EU



Die Große Kammer des EuGH befasste sich in seinem Urteil vom 15. November 2022 (C-646/20) mit einer Vorlage des BGH über die Anwendbarkeit der Verordnung über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen („Brüssel-IIa-VO“) in Bezug auf außergerichtliche Scheidungen. Der EuGH entschied, dass es sich auch dann um eine Entscheidung im Sinne von Art. 2 Nr. 4 der Brüssel-IIa-VO (nunmehr Art. 2 Abs. 1 Brüssel-IIb-VO) handelt, wenn eine außergerichtlich durch Ehegatten geschlossene Vereinbarung über die Ehescheidung durch einen Standesbeamten gemäß den in den jeweiligen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen beurkundet wird. Der EuGH folgte damit dem durch Generalanwalt Collins in seinen Schlussanträgen vom 5. Mai 2022 (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=258881&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=154338>) dargelegten Ergebnis. Voraussetzung ist, dass die zuständige Behörde eine Prüfung der Scheidungsvoraussetzungen anhand des nationalen Rechts vornimmt und prüft, ob das Einvernehmen der Ehegatten über die Scheidung tatsächlich gegeben und gültig ist. Die Einordnung als Entscheidung im Sinne der Brüssel-IIa-VO hat gemäß Art. 21 Abs. 1 der genannten Verordnung zur Folge, dass diese in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, ohne dass es eines eigenen Anerkennungsverfahrens bedarf.

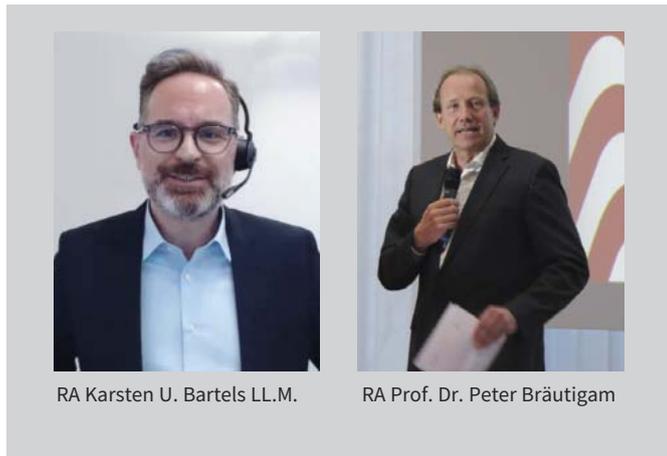
(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 39/2022 v. 18.11.2022)

## Interessantes

### 21. Bayerischer IT-Rechtstag: Neue Regeln für digitale Räume: Daten, Plattformen, Metaverse

Unter dem Motto „Neue Regeln für digitale Räume: Daten, Plattformen, Metaverse“ fand am 17. Oktober 2022 der 21. Bayerische IT-Rechtstag statt. Nach zweimaliger, coronabedingter Online-Version diesmal als hybrid-Veranstaltung im hbw ConferenceCenter. Neben 80 TeilnehmerInnen vor Ort verfolgten über 120 weitere TeilnehmerInnen virtuell die vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft, ausgerichtete Tagung.

Nach einer freundlichen Begrüßung durch **Frau RAin Michaela Landgraf, Mitglied im Vorstand des Bayerischen Anwaltverbandes**, die **Herrn RA Michael Dudek als Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München**, vertrat, gab **Herr RA Karsten U. Bartels LL.M., Vorsitzender des GfA davit, Berlin**, eine kurze Tour d'horizont über bestimmte Aspekte des Metaversums. Zudem wies er auf den Bewerbungsschluss (21.12.2022) des vom davit ausgelobten neuen IT-Rechts-Preises für den juristischen Nachwuchs hin, der auf dem 10. Deutschen IT-Rechtstag am 27./28. April 2023 in Berlin verliehen werden wird.



RA Karsten U. Bartels LL.M.

RA Prof. Dr. Peter Bräutigam

Der von Herrn Bartels abschließend geäußerte Wunsch an die Referentinnen und Referenten, man möge doch bitte konkrete Szenarien des Metaverse skizzieren, nahm der wie immer bestens gelaunte Moderator des Tages, **Herr RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB), München (GfA davit)**, dankend auf und betonte, viele (Teil-) Elemente des Metaverse seien ja bereits da. Nun gehe es darum, die Themen der neuen digitalen Räume weiter voranzutreiben und sie mit Expertinnen und Experten wie bspw. hier und heute auf dem Bayerischen IT-Rechtstag weiter zu ergründen. Da der/die Jurist/in eben erstmal einen Sachverhalt brauche, wolle man sich dem Metaversum zunächst interdisziplinär annähern.

Passenderweise hielt die erste Keynote **Herr Prof. Dr. Christian Djefal, Technische Universität München, Forschungsgruppe Recht, Wissenschaft und Technologie des Department for STS**, zum Thema: „Das Metaverse und seine ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekte: ein Fall für Legal Design?“ Nach einer erfrischenden Mentimeter-Umfrage im Publikum zu den Chancen und Risiken des Metaverse (mit einem recht gemischt-verhaltenen Stimmungsbild), gab Herr Professor Djefal eine Begriffs-Definition dieser noch in der Entwicklung begriffenen neuen Infrastruktur, deren genaues Ausse-

hen und Nutzungsaussichten noch offen seien (These 1). Umso sinnvoller sei es aber, sich in Anbetracht der massiven Investitionen (laut McKinsey bereits mehr als 120 Mrd. USD dieses Jahr) schon jetzt mit möglichen Anwendungsfeldern zu beschäftigen; und das noch vor der EU-Kommission, die sich erst in 2023 damit vertieft auseinandersetzen werde.

oben: erstes Ergebnis der Mentimeter-Umfrage

rechts: Prof. Dr. Christian Djefal, TU München

Die Chancen des Metaverse seien mithilfe einer Technik-Folgen-Abschätzung bereits bestehender use-cases auszuloten (These 2): Die größten Investitionsfelder seien bisher Spiele, Bildung und Medizin. Als konkrete Anwendungsfelder führte er Bildung (Unterricht anhand eines digitalen Zwillings bspw. eines Motors), Gesundheit (Life-logging-Technologien), Tourismus und Kulturgüterschutz (u.a. Erlebarmachen von Sehenswürdigkeiten), Bauplanung und Partizipation (Interesse der Verwaltung an Erlebarmachen von Gebäuden in unterschiedl. Stadt-Umgebung) sowie Journalismus an. Hinsichtlich möglicher Risiken sei zu differenzieren: Zum einen zeigten sich aus den bisherigen use-cases bereits einige spezifische Risiken wie bspw. Fragen des Datenschutzes aufgrund enormer Mengen an Sensordaten, Fragen der physischen und insbesondere psychischen Gesundheit sowie weitere Online-Enthemmungseffekte im Bereich der Nutzerkommunikation (bspw. hate-speech und sexuelle Gewalt). Andererseits seien aufgrund der weiterhin offenen Fortentwicklung z.T. auch noch keine klaren Tendenzen bzw. Szenarien benennbar (These 3).

Diese Entwicklungsoffenheit des Metaversums bleibe vorerst eine große Herausforderung für den *modus operandi* des Rechts. In diesem Zusammenhang ging er auf die interessante Problematik des sog. *Collindrige-Dilemmas* ein und präsentierte „Legal Design“ als proaktiven, gestaltungsorientierten Ansatz, der die Verwirklichung der Ziele des Rechts ermögliche und von den Prinzipien „By-Design-Denken“, „Wissen/-sweitergabe“ und „Partizipation“ geprägt sei (These 4). Denn schließlich sei ein solcher Ansatz nicht nur entscheidend für die Annahme neuer Technologien, sondern auch die Akzeptanz des Rechts als solches hänge von dessen Fähigkeit ab, mit neuen Problemen umgehen zu können (These 5).

In der zweiten Keynote ging Herr Prof. Dr. Meinhard Schröder, Universität Passau, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Informationstechnologierecht der Frage „Datenschutz 2.0 als Antwort auf das Metaverse und Co“ nach. Er begann mit einer Einführung über die 50-jährige Erfolgsgeschichte des Datenschutzes 1.0 in Deutschland, derer man sich vorab bewusst sein solle, wenn man über möglichen Datenschutz 2.0 sprechen wolle. Kernpunkte seien sicherlich neben einer erfolgten Konstitutionalisierung in den 80ern durch das Volkszählungsurteil des BVerfG und der anschließenden Verankerung in Art. 16 AEUV und Art. 8 GRCh zum einen die Datenschutz-RL, die erstmal einen Ausgleich mit ggf. ebenfalls betroffenen Grundrechten versucht habe. Der DSGVO sei u.a. eine enorm gestiegene Sensibilisierung für das Thema Datenschutz in der Gesamt-Bevölkerung zu verdanken („70% der Bevölkerung kennt die DSGVO“) Nicht zu schweigen von den Auswirkungen des sog. „Brussels-Effect“ auf den internationalen Datentransfer und die bereits erfolgten Anpassungen anderer Rechtsordnungen an die Europäischen Standards.



Prof. Dr. Meinhard Schröder, Universität Passau

Dabei gebe es natürlich auch (z.T. berechtigte) Kritik am geltenden Datenschutzrecht; und das nicht erst seit der neuesten BITKOM-Studie von 2022 zu dem Thema. Neben dem großen Problem der durchaus nicht datenschutzspezifischen Rechtsunsicherheit würden hier vor allem ein mögliches Innovationshemmnis einerseits sowie eine mögliche „Scheinautonomie“ der Verbraucher andererseits genannt. Er unterstrich, dass Recht in einer freiheitlichen Gesellschaft immer der Technik hinterherhinken müsse, da es vor einer Neuregulierung zunächst eines Missstandes bedürfe. Zumal mittels Generalklauseln auch moderne Phänomene zumeist gut regelbar seien.

Dennoch stelle sich natürlich aktuell die Frage, ob das Datenschutzrecht noch fit für das Metaverse sei, was er beispielhaft an dessen Charakteristika *Dezentralität* und *Kollaboration* sowie *Immersion* betrachten wolle: Für den Bereich des vermehrten Zusammenwirkens verschiedener Akteure sowie nochmals zunehmender Datentransfers gäbe es in der DSGVO bereits de lege lata gute Lösungen, wobei die Interoperabilität im Metaverse an Bedeutung gewinnen werde, was dem Art. 20 DSGVO aus seinem „bisherigen Schattendasein“ verhelfen könnte. Einwilligungen müssten ggf. in ihrer konkreten Art der Abgabe und Adressierung neu gedacht werden („bspw. Hindurchschreiten durch eine Tür, jedoch an wen zu adressieren?“), wobei er auf die erste Keynote zu „legal design“ verwies. Problematisch sei allerdings, dass der Datenschutz in seiner bisherigen Konzeption immer an bestimmten Verarbeitungen anknüpfe, im Metaverse jedoch ganze Räume mit begrenzten Interaktionsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt würden. Der zu erwartenden Datenverarbeitung durch KI sei durch die geplante KI-VO sowie einer ggf. breiteren Auslegung des Verantwortlichkeitsbegriffs zu begegnen.

Folge der Immersion, also einer fortschreitenden Verbindung bzw. Vermischung von digitaler und realer Welt, seien u.a. eine wachsende Bedeutung sensibler (Sensor-) Daten iSv Art. 9 DSGVO sowie potenziell intensivere Rückwirkungen der Datenverarbeitungen auf das reale Leben. Letzteres sei indes bereits in der DSGVO angelegt. Somit käme das Datenschutzrecht mit der Immersion „eigentlich ganz gut klar“, weshalb es im Ergebnis keinen Anlass für ein neues Datenschutzrecht gäbe, wenngleich Schwachstellen de lege lata durch neue Innovationen wie das Metaverse sichtbar gemacht würden. Das gravierendste Problem sei, dass es weiterhin kein datenschutzrechtliches Rezept gegen zu große Datenkonzentrationen beim Verantwortlichen gäbe, dies aber nicht nur ein Problem des Kartellrechts sei („Stichwort Facebook-Entscheidung des BKartA“).



Es gäbe Überlegungen zu bestimmten Verwendungsbeschränkungen sowie einem Wegkommen vom bisherigen one-size-fits-all-Ansatz der DSGVO. Er plädierte für eine Stärkung der Autonomie, anstatt auf Paternalismus zu setzen. Zweifel habe er jedenfalls an der Praktikabilität von Metaverse-Recht, da das Völkerrecht Staaten adressiere und nicht Individuen. Zudem sei ein weltumspannender Konsens bzgl. des Metaverse wohl nicht erreichbar.

Vor dem reichhaltigen Mittagessen hielt Frau Dr. Katharina Krauß aus der 7. Beschlussabteilung Bundeskartellamt (zuständig u.a. für Google) ihren Vortrag mit dem Titel „Neue Digitale Räume – neue Monopole? Regulierungsansätze aus europäischer und deutscher Sicht“. Sie führte zunächst aus, dass die Digitalisierung unzweifelhaft große Chancen auch für den Wettbewerb insgesamt biete. Da das herkömmliche Kartellrecht, insbesondere bzgl. der neuen Gatekeeper, jedoch an seine Grenzen gestoßen sei, seien weltweit die Gesetzgeber aktiv geworden; neben den USA, Australien, Japan und Südkorea eben auch die EU und Deutschland - zuletzt im Januar 2021 mit der 10. Novellierung des Wettbewerbsrechts qua Stärkung der Missbrauchsaufsicht, wobei die 11. GWB-Novelle bereits in Arbeit sei und auf europäischer Ebene der DMA am 01.11.2022 in Kraft trete.



Dr. Katharina Krauß

**Praxiswissen**  
**Fortbildung im Zeitraum**  
**Dezember 2022 bis März 2023**



2023

## Inhalt

Seminarübersicht .....	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort .....	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare .....	4
Teilnahmebedingungen .....	5
Wegbeschreibung .....	5

Arbeitsrecht .....	6
Bank- und Kapitalmarktrecht .....	7
Erbrecht .....	8
Familienrecht .....	12
Handels- und Gesellschaftsrecht .....	14
Gewerblicher Rechtsschutz .....	17
Insolvenzrecht .....	18
Medizinrecht .....	19
Miet- und Wohnungseigentumsrecht .....	20

Steuerstrafrecht .....	22
Steuerrecht .....	23
Zivilrecht/Zivilprozessrecht .....	24
Anmeldeformular .....	25

### Anschrift

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München  
Telefon 089 55263237  
E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)  
Web [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

# Seminarübersicht Dezember 2022 bis März 2023

## Dezember 2022

**02.12.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr**

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

**Die Rückabwicklung von Finanzanlagen - Aktuelle Rechtsprechung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

**06.12.2022: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr**

RA Dr. Hilmar Erb

**Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht 22

**07.12.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

**Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht 14

**13.12.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RiAG Dr. Andreas Schmidt

**Insolvenzrecht aktuell: Massegenerierung und InsVV einschließlich Änderungen durch das SanInsKG vom 09.11.2022**

Fachanwaltsfortbildung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht 18

**15.12.2022: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr**

Prof. Dr. Friedemann Stornel

**Aktuelles Mietrecht 2022**

Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): für FA Miet- und WEG-Recht 20

## Januar 2023

**24.01.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

VRiOLG Lars Meinhardt

**Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz 17

**26.01.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr**

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

**Die Rückabwicklung von Finanzanlagen - Aktuelle Rechtsprechung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht 7

**31.01.2023: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**

Prof. Dr. Frank Maschmann

**Aktuelle Rechtsfragen der Entgeltgestaltung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht 6

## Februar 2023

**07.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RA Erkan Ogurtan

**Prozesstaktik bei der Regulierung von Personenschäden**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Medizinrecht 19

**08.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M.

**Arbeitsrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht  
Details folgen in Kürze

**14.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RA Dr. Clemens Clemente

**Typische Probleme bei der Teilungsversteigerung, bei der Auseinandersetzung am Übererlös und bei bestehenbleibenden Rechten, insbesondere Sicherungsgrundschulden**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht 8

## März 2023

02.03.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiOLG Holger Krätzschel

**Pflichtteilsrecht, Pflichtteilsanspruch und Pflichtteilsergänzungsanspruch: Grundlegendes und Aktuelles aus der Rechtsprechung der Obergerichte Erläuterungen anhand von Fallbeispielen**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Erbrecht

9

07.03.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr – Teil I

08.03.2023: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr – Teil II

(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)

Moderation: RA Michael Dudek, Dr. Wieland Horn

**Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43 f BRAO**

Bescheinigung nach § 43 f BRAO (je 5 Stunden):

Details zu Referierenden und deren Themen folgen in Kürze

21.03.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Michael Bonefeld, RiOLG Holger Krätzschel

**Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für wahlweise

FA Erbrecht oder FA Familienrecht

10

23.03.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

Notar Dr. Thomas Wachter

**Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2023**

– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für wahlweise

FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

11

30.03.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

**Berufung und Beschwerde in Zivilsachen**

24

## Weitere Termine 2023

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer Homepage unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).



### Fortbildungsstunden

Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

## Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



### Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Je nach Dauer des angebotenen Seminars berechnen wir folgende Preise:

#### Für Anwalt\*innen mit Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden) .....	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden) .....	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden) .....	€ 200,00 (€ 238,00)*

#### Für Anwalt\*innen ohne Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden) .....	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden) .....	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden) .....	€ 250,00 (€ 297,50)*

(\*Preise inkl. MwSt.)

### Preise für Mitarbeiter\*innen

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

#### Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an

#### Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

#### In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

### Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8, 4. OG  
80339 München

### Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie im wenig besetzten Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

### Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

**Die Interaktion mit dem Referenten** und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

**Ihre Anwesenheitsdauer** wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

### Technische Voraussetzungen

#### Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

#### VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

### Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

**Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit** steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

**Bescheinigung:** Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

## Wegbeschreibung

**Anschrift:** MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

### Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

### Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kieselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

### Anschrift

**MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
**80339 München**  
**Telefon** 089 55263237  
**E-Mail** info@mav-service.de  
**Web** www.mav-service.de

# Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

## Aktuelle Rechtsfragen der Entgeltgestaltung

31.01.2023, 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

**Angemessen, motivierend und flexibel soll die Vergütung sein.** Insbesondere bei leistungs- und erfolgsabhängigen Sonderzahlungen muss dabei die Rechtsprechung des BAG beachtet werden, um als Arbeitgeber keine bösen Überraschungen zu erleben. Ferner zeigt der Vortrag auf, wie frei der Arbeitgeber bei der Flexibilisierung der Vergütung ist und welche Mitbestimmungsrechte beachtet werden müssen. Ebenfalls wird auf die Neuerungen durch das Nachweisgesetz eingegangen.

### Themenschwerpunkte:

1. **Nachweis der Vergütungsbestandteile nach § 2 NachweisG:**
  - Arbeitsvertrag oder Nachweisschreiben?
  - Ersetzung durch Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen?
2. **Sonderzuwendungen: Klauseln bzgl. Kürzung, Stichtag, Rückzahlung**
3. **Gleichbehandlung und Mitbestimmung bei der Vergütungsgestaltung**
4. **Bonuspläne mit Zielvereinbarungen**
5. **Flexibilisierung durch Freiwilligkeits-, Widerrufs- oder Anrechnungsvorbehalt**
6. **Einseitige Leistungsbestimmung als Alternative?**
7. **Entgeltkürzung wegen Low Performance?**
8. **Änderung der Vergütung durch Änderungskündigung und (ablösende) Betriebsvereinbarung?**
9. **Vergütung von Betriebsräten zwischen Begünstigungs- und Benachteiligungsverbot**
10. **Auskunftsanspruch nach dem Entgelttransparenzgesetz: Doch kein zahnlöser Tiger?**

### Detailliertere Information:

#### Struktur von Vergütungssystemen

- Rechtsgrundlagen für die Vergütung
- Grundvergütung und Zusatzvergütung
- laufende und einmalige Zahlungen, Barlohn und Sachlohn

#### Tarifliche Grundvergütung

- Mitbestimmung bei Stellenbeschreibungen und bei der Eingruppierung
- Einsichtnahme des Betriebsrats in Lohn- und Gehaltslisten
- Gestaltung von Bezugnahmeklauseln

#### Sonderzuwendungen

- Freie Zwecksetzung: reine Vergütung, Honorierung von Betriebstreue, beides
- Stichtags- und Rückzahlungsklauseln bei Halteprämien
- Kürzung von Anwesenheitsprämien bei Fehlzeiten
- Gleichbehandlung bei Sonderzuwendungen
- Mitbestimmung bei Sonderzuwendungen

#### Flexibilisierung der Vergütung

- Bekannte Änderungsvorbehalte: Freiwilligkeits-, Widerrufs-, Anrechnungsvorbehalte
- Was geht wo?
- Richterliche Inhalts- und Ausübungskontrolle
- Wunderwaffe „einseitige Leistungsbestimmung“?
- Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach § 87 I Nr. 10 BetrVG

#### Änderung ganzer Entgeltordnungen

- Ablösung von „allgemeinen“ arbeitsvertraglichen Vergütungsregelungen durch Betriebsvereinbarung
- Kündigung von Entgelt-Betriebsvereinbarungen ohne Nachwirkung
- Tarifwidrige Entgelt-Betriebsvereinbarungen

#### Sonderfragen

- Aktuelle strafrechtliche Entscheidungen zur Begünstigung von Betriebsräten
- Konsequenzen der BAG-Entscheidung v. 21.1.2021 - 8 AZR 488/19, NZA 2021, 1011 zum Auskunftsanspruch nach § 10 EntgTG
- EU-Richtlinienvorschlag zur Lohntransparenz v. 4.3.2021

#### Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. "Total Compensation - Handbuch der Entgeltgestaltung", 2. Aufl. 2019

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

## Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

26.01.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

**Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2021 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.** Neben den

Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

**Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagenrecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

**Dr. Nikolaus Stackmann**

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagenrecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2022, 224 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagenrecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Clemens Clemente, München

## Typische Probleme bei der Teilungsversteigerung, bei der Auseinandersetzung am Übererlös und bei bestehenbleibenden Rechten, insbesondere Sicherungsgrundschulden

14.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Kenntnisse der Teilungsversteigerung, der Erlösverteilung und der bestehenbleibenden Rechte gehören zum Pflichtprogramm des Familienrechtlers. Sie gehören aber auch zum Pflichtprogramm des Erbrechtlers, da sie im Rahmen der Erbauseinandersetzung eine relevante Rolle spielen können.

Grundstücke sind regelmäßig mit Grundschulden belastet. Grundschulden gehören daher zu den bestehenbleibenden Rechten. „Sachschuldwesens“ ist dann ein „kardinaler Punkt“ (so Bothe, Die Teilungsversteigerung, 2. Aufl., Rn. 6). Die Materie ist „sehr komplex und von den Verfahrensbeteiligten – und zum Teil von deren Rechtsberatern – kaum überschaubar“ (so Böttcher/Keller/Schneider/Beeneken, in ihrem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Forschungsbericht „Das ZVG auf dem Prüfstand - Teil I Rechtstatsachen“, S. 307).

Der Referent wird in diesem Seminar die Fallstricke für die Beteiligten aufzeigen. Alle Themen werden anhand zahlreicher Praxisbeispiele erläutert.

### Teil I:

- Deckungsgrundsatz
- Bargebot
- bestehenbleibende Rechte
- Grundschuld
- Grundschuldzinsen
- wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 ZVG, die dazu führen können, dass die Teilungsversteigerung zum Scheitern verurteilt ist
- erforderliche Maßnahmen im Vorfeld der Teilungsversteigerung

### Teil II:

- Ablauf der Teilungsversteigerung und typische Probleme

### Teil III:

- typische Probleme bei der Erlösverteilung
- Realisierung der bestehen gebliebenen Rechte

### RA Dr. Clemens Clemente

- seit 1983 auf dem Gebiet der Grundschuld, Sicherungsgrundschuld und Hypothek sowie der Zwangs- und Teilungsversteigerung tätig, seit 2014 außerdem auf dem Gebiet des Fremdwährungskredits
- betreut Zwangs- und Teilungsversteigerungen
- Autor des in 4 Auflagen im RWS-Verlag erschienenen Standardwerkes „Recht der Sicherungsgrundschuld“
- Autor von mehr als 100 Veröffentlichungen zum Thema Grundschuld, beginnend mit einem Aufsatz in der NJW 1983, S. 6 ff., und vorläufig endend mit einem Aufsatz in der ZfIR 2021, 349 ff.

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Holger Krätzschel, München

## Pflichtteilsrecht, Pflichtteilsanspruch und Pflichtteilsergänzungsanspruch: Grundlegendes und Aktuelles aus der Rechtsprechung der Obergerichte Erläuterungen anhand von Fallbeispielen

02.03.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

<p><b>Teil 1 – Verfahrensrecht –</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erneut: Zum Umfang des Auskunftsanspruchs</li> <li>2. Löst ein Auskunftsverlangen die Pflichtteilsstrafklausel aus?</li> <li>3. Zwangsvollstreckung: Wie oft muss der Schuldner den Notar „mahnen“?</li> <li>4. Verdrängt das notarielle Nachlassverzeichnis das zuvor erstellte privatschriftliche im Prozess?</li> <li>5. Haftungsrisiken bei unklarem Wertermittlungsanspruch in der Stufenklage</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>6. Das Wertermittlungsgutachten und die Bezifferung der Zahlungsansprüche</li> <li>7. § 2314 BGB analog? Der Pflichtteil als Vermächtnisanspruch</li> <li>8. Der pflichtteilsberechtigte Nacherbe</li> <li>9. Dauerbrenner: Unentgeltliche Zuwendungen und die Abschmelzungsfrist</li> <li>10. Die Anfechtung der Annahme der Erbschaft und die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs</li> </ol>	<p><b>RiOLG Holger Krätzschel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gehört dem ZPO-Erbsenat des OLG München an, vorher war er für das Erbrecht im Erbscheinse-nat zuständig</li> <li>– Hauptautor des soeben in 12. Auflage erschienenen Standardwerkes „Nachlassrecht“ (vormals Firsching/Graf), kommentiert darüber hinaus das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Auflage) sowie ab der kommenden Auflage das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB</li> <li>– seit vielen Jahren Referent in der Anwaltsausbildung zum Thema Erb- und Verfahrensrecht</li> <li>– Richter am bayerischen Obergerichtshof</li> </ul>
---	--	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RA Dr. Michael Bonefeld, BONJUR Rechtsanwälte, München, RiOLG Holger Krätzschel, München

## Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

21.03.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

<p>„Das Gericht macht immer das, was der Sachverständige sagt“, so lautet die landläufige Meinung. Insofern ist es dringend erforderlich, sich mit den Fragen der richtigen Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis einmal auseinanderzusetzen.</p> <p>Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die sich im FamFG- oder ZPO-Verfahren mit Fragen einer Begutachtung beschäftigen müssen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die (Schwierigkeiten bei der) Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht</li> <li>2. Einflussnahme auf das Sachverständigen-gutachten durch das Gericht bzw. Anwalt – Der unbekannt § 404a ZPO - Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen</li> <li>3. Was muss ein Sachverständigengutachten beinhalten bzw. worauf muss es eingehen?</li> <li>4. Wann ist ein Gutachten ungenügend?</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. Die Feststellung der Anschlussstatsachen durch das Gericht</li> <li>6. Selektion und unzulässige Beweiswürdigung des Sachverständigen</li> <li>7. Ist ein Privatgutachten sinnvoll? Welchen Anforderungen sollte es entsprechen?</li> <li>8. Antrag auf Anhörung des Sachverständigen</li> <li>9. Wann besteht Anspruch auf ein weiteres Gutachten?</li> <li>10. Folgen für die Urteilsbegründung – formelhafte Darlegungen</li> <li>11. Besonderheiten beim Gutachten zur Testierunfähigkeit, insbesondere bei Demenzen</li> </ol>	<p><b>RA Dr. Michael Bonefeld</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht</li> <li>– Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV</li> <li>– Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.</li> <li>– Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)</li> </ul> <p><b>RiOLG Holger Krätzschel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Richter im ZPO-Erbsenat des OLG München, davor im Erbscheinsenat</li> <li>– Hauptautor Standardwerkes „Nachlassrecht“, 12. Aufl. (vormals Firsching/Graf), kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolge-recht und im Münchener Kommen-tar zum FamFG (ab 3. Aufl.) sowie ab der kommenden Auf-lage das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB</li> </ul>
--	---	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2023 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

23.03.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

**Das Seminar** bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. **Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung**
2. **Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht**

3. **Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister**
4. **Erfahrungen mit dem Transparenzregister**
5. **Neues zur Güterstandschaukel**
6. **Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung**
7. **Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen**
8. **Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht**

**Notar Dr. Thomas Wachter**

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Clemens Clemente, München

## Typische Probleme bei der Teilungsversteigerung, bei der Auseinandersetzung am Übererlös und bei bestehenbleibenden Rechten, insbesondere Sicherungsgrundschulden

14.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Kenntnisse der Teilungsversteigerung, der Erlösverteilung und der bestehenbleibenden Rechte gehören zum Pflichtprogramm des Familienrechtlers. Sie gehören aber auch zum Pflichtprogramm des Erbrechtlers, da sie im Rahmen der Erbauseinandersetzung eine relevante Rolle spielen können.

Grundstücke sind regelmäßig mit Grundschulden belastet. Grundschulden gehören daher zu den bestehenbleibenden Rechten. „Sachenrecht aus hintersten Abteilungen des Grundschuldwesens“ ist dann ein „kardinaler Punkt“ (so Bothe, Die Teilungsversteigerung, 2. Aufl., Rn. 6). Die Materie ist „sehr komplex und von den Verfahrensbeteiligten – und zum Teil von deren Rechtsberatern – kaum überschaubar“ (so Böttcher/Keller/Schneider/Beeneken, in ihrem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Forschungsbericht „Das ZVG auf dem Prüfstand - Teil I Rechtstatsachen“, S. 307).

Der Referent wird in diesem Seminar die Fallstricke für die Beteiligten aufzeigen. Alle Themen werden anhand zahlreicher Praxisbeispiele erläutert.

### Teil I:

- Deckungsgrundsatz
- Bargebot
- bestehenbleibende Rechte
- Grundschuld
- Grundschuldzinsen
- wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 ZVG, die dazu führen können, dass die Teilungsversteigerung zum Scheitern verurteilt ist
- erforderliche Maßnahmen im Vorfeld der Teilungsversteigerung

### Teil II:

- Ablauf der Teilungsversteigerung und typische Probleme

### Teil III:

- typische Probleme bei der Erlösverteilung
- Realisierung der bestehen gebliebenen Rechte

### RA Dr. Clemens Clemente

- seit 1983 auf dem Gebiet der Grundschuld, Sicherungsgrundschuld und Hypothek sowie der Zwangs- und Teilungsversteigerung tätig, seit 2014 außerdem auf dem Gebiet des Fremdwährungskredits
- betreut Zwangs- und Teilungsversteigerungen
- Autor des in 4 Auflagen im RWS-Verlag erschienenen Standardwerkes „Recht der Sicherungsgrundschuld“
- Autor von mehr als 100 Veröffentlichungen zum Thema Grundschuld, beginnend mit einem Aufsatz in der NJW 1983, S. 6 ff., und vorläufig endend mit einem Aufsatz in der ZfIR 2021, 349 ff.

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Michael Bonefeld, BONJUR Rechtsanwälte, München, RiOLG Holger Krätzschel, München

## Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

14.03.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

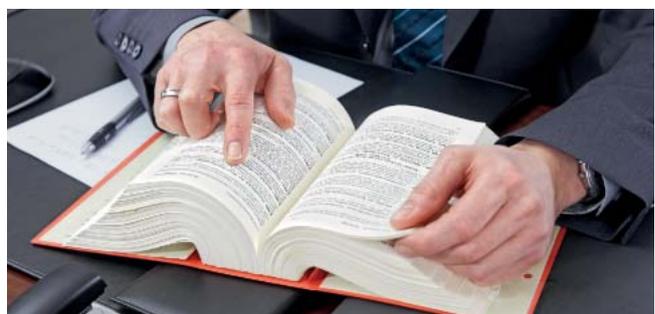
<p>„Das Gericht macht immer das, was der Sachverständige sagt“, so lautet die landläufige Meinung. Insofern ist es dringend erforderlich, sich mit den Fragen der richtigen Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis einmal auseinanderzusetzen.</p> <p>Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die sich im FamFG- oder ZPO-Verfahren mit Fragen einer Begutachtung beschäftigen müssen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die (Schwierigkeiten bei der) Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht</li> <li>2. Einflussnahme auf das Sachverständigen-gutachten durch das Gericht bzw. Anwalt – Der unbekannt § 404a ZPO - Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen</li> <li>3. Was muss ein Sachverständigengutachten beinhalten bzw. worauf muss es eingehen?</li> <li>4. Wann ist ein Gutachten ungenügend?</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. Die Feststellung der Anschlussstatsachen durch das Gericht</li> <li>6. Selektion und unzulässige Beweiswürdigung des Sachverständigen</li> <li>7. Ist ein Privatgutachten sinnvoll? Welchen Anforderungen sollte es entsprechen?</li> <li>8. Antrag auf Anhörung des Sachverständigen</li> <li>9. Wann besteht Anspruch auf ein weiteres Gutachten?</li> <li>10. Folgen für die Urteilsbegründung – formelhafte Darlegungen</li> <li>11. Besonderheiten beim Gutachten zur Testierunfähigkeit, insbesondere bei Demenzen</li> </ol>	<p><b>RA Dr. Michael Bonefeld</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht</li> <li>– Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV</li> <li>– Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.</li> <li>– Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)</li> </ul> <p><b>RiOLG Holger Krätzschel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Richter im ZPO-Erbsenat des OLG München, davor im Erbscheinsenat</li> <li>– Hauptautor Standardwerkes „Nachlassrecht“, 12. Aufl. (vormals Firsching/Graf), kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Aufl.) sowie ab der kommenden Auflage das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB</li> </ul>
--	---	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Handels- und Gesellschaftsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

## Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG Auswirkung und Handlungsbedarf für die optimale Betreuung der Mandanten

07.12.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das zum 1.1.2024 in Kraft tretenden MoPeG stellt das Recht der GbR auf eine völlig neue Grundlage und beinhaltet auch wesentliche Änderungen für OHG und KG. Die Neuregelung bringt bedeutsame Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage mit sich. Hierdurch werden viele Streitfragen gelöst, es stellen sich aber auch neue Herausforderungen, insbesondere für Altgesellschaften.

Die Veranstaltung behandelt die Grundstrukturen der Neuregelung. Anhand ausgewählter Einzelfragen werden praxisrelevante Änderungen erläutert, die bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der Reform für die anwaltliche Beratung bedeutsam sind.

### A) Einführung

### B) Modernisierung des GbR-Rechts

- I. Gesetzgebungsverfahren
- II. Leitlinien der Reform (BT-Drs. 19/27635)
- III. Die rechtsfähige GbR (Außengesellschaft)
  - § 705 II: Gemeinsamer Wille zur Teilnahme am Rechtsverkehr
  - Gesellschaftsregister (§§ 707 ff.)
  - Beseitigung der Gesamthand
  - Gesellschafterhaftung
  - Organschaftliche Vertretung
  - Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis (§ 708)

- Geschäftsführungskompetenz (§ 715)
- Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen
- Vorrang des Ausscheidens gegenüber der Auflösung

### IV. Die nicht-rechtsfähige GbR (Innengesellschaft)

- kein Gesellschaftsvermögen (§ 740 I)
- Rechtsbeziehungen allein im Verhältnis der Gesellschafter

### C) Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften (OHG und KG)

- Öffnung für Freiberufler (§ 107 I 2 HGB)
- Beschlussfassung in Versammlungen (§ 109 HGB)
- Beschlussmängelrecht
- Entnahmerecht (Streichung von § 122 HGB aF)
- Aufwendungsersatz (Streichung von § 110 HGB aF)
- Austrittskündigung (§ 132 HGB)
- Ausweitung des Informationsrechts eines Kommanditisten (§ 166 HGB)
- Streichung von § 172 V HGB
- Modifizierung von § 176 II HGB (Sonderrechtsnachfolge)

### D) Fazit, Fragen

### Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, derzeit Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2022, C.H.BECK (erscheint demnächst); Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRI BayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

## Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

26.01.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

**Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2021 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.** Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.  
**Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

**Dr. Nikolaus Stackmann**

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2022, 224
- Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2023 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

23.03.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

**Das Seminar** bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. **Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung**
2. **Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht**

3. **Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister**

4. **Erfahrungen mit dem Transparenzregister**

5. **Neues zur Güterstandschaukel**

6. **Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung**

7. **Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen**

8. **Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht**

**Notar Dr. Thomas Wachter**

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

## Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

24.01.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten markenrechtlichen Anspruch. Anhand eines systematischen Überblicks werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

1. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen, insbesondere Anforderungen an die markenmäßige Benutzung
2. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz
3. Einreden / Einwendungen des Verletzers (u.a. Nichtbenutzungseinrede / Erschöpfung)
4. Besonderheiten bei der Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs im Verfügungsverfahren

VRiOLG Lars Meinhardt

- Vors. Richter am OLG München, 6. Zivilsenat (zuständig u.a. für Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche nach Patent-, Kennzeichen, Lauterkeits- und Urheberrecht zum Gegenstand haben)
- bis Ende 2021 Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Insolvenzrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

## Insolvenzrecht aktuell: Massegenerierung und InsVV einschließlich Änderungen durch das SanInsKG vom 09.11.2022

13.12.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Bei der Insolvenzanfechtung schränkt die sog. Neuausrichtung des BGH bei § 133 InsO die Möglichkeiten des Insolvenzverwalters ein. Mittlerweile liegen mehrere Entscheidungen des BGH vor, mit denen er seine Rechtsprechung verfeinert hat. Weitere Einschränkungen drohen aufgrund des COVInsAGs. Außerdem: Aktuelle Entwicklungen bei § 15b InsO, der den „guten alten“ § 64 GmbHG ersetzt.

Schließlich: Der Gesetzgeber des SanInsFoG 2021 hat die InsVV reformiert. Wie reüssiert das neue Recht in der Praxis? Was sollte beachtet bei der Beantragung von Zuschlägen und beim Umgang mit Dienstleistern beachtet werden?

### I. Insolvenzanfechtung

- Aktuelle Tendenzen
- Rechtsprechung, insb. zu § 133 InsO: Die sog. Neuausrichtung des BGH
- Das „neue“ Bargeschäft, § 142 InsO

- Probleme bei der Gläubigerbenachteiligung, § 129 Abs.1 InsO
- Insolvenzanfechtung und COVInsAG

### II. Update § 15b InsO

- Ordnungsgemäßer Geschäftsgang, § 15b Abs.2 und 3 InsO
- Umgang mit Steuern und SVT-Beiträgen, § 15b Abs.8 InsO
- Umfang des Anspruchs, § 15b Abs.4 InsO

### III. InsVV 2021

- Änderungen im Überblick
- Aufgabe des Rechtspflegers
- Berechnungsgrundlage; Regel- und Mindestvergütung; Zu- und Abschläge
- Umgang mit Dienstleistern

**Außerdem wird der Referent die aktuellen Änderungen durch das SanInsKG vom 9.11.2022 aufgreifen.**

### RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des in 9. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des des in 3. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“ sowie verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher, Privat- und Nachlassinsolvenz“.

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Medizinrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Erkan Ogurtan, München

## Prozesstaktik bei der Regulierung von Personenschäden

07.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

<p>Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte mit dem Schwerpunkt der Regulierung von Personenschäden nach Behandlungsfehlern oder Verkehrsunfällen. Ziel des Seminars ist die Vermittlung materiellrechtlicher, prozessualer und taktischer Besonderheiten bei Personenschäden nach Behandlungsfehlern oder Verkehrsunfällen. Gegenstand des Seminars ist u.a. die aktuelle Rechtsprechung zu den Schadenspositionen, das „Handwerk“ zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen und die effiziente Gestaltung der Regulierung, insbesondere von Abfindungsvergleichen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aktuelle Rechtsprechung zu den Schadenspositionen</li> <li>2. Rechtsprechung zur effizienten außergerichtlichen und gerichtlichen Regulierung</li> <li>3. Vermeidung von Verfahrensverzögerungen, Prozessrecht und effiziente Gestaltung der Regulierung</li> <li>4. Tipps für die Gestaltung von Abfindungsvergleichen</li> </ol>	<p><b>RA Erkan Ogurtan</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachanwalt für Medizinrecht und Fachanwalt für Sozialrecht</li> <li>– Inhaber einer auf die Regulierung von Personenschäden spezialisierten Kanzlei</li> <li>– daneben von 2017 -2021 Prozessvertretung und Referententätigkeit für die AOK Niedersachsen im Bereich des Krankenhausrechts, sowie 2021 Referent für die Kassenärztliche Vereinigung Bayern</li> <li>– zahlreiche Vorträge zum Prozess-, Personenschadens- und Krankenversicherungsrecht für namhafte Fortbildungsinstitute</li> <li>– Lehrbeauftragter der Fachhochschule der Diakonie Bielefeld</li> </ul>
--	--	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

## Aktuelles Mietrecht 2022

15.12.2022: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Die durch die Covid-19-Pandemie ausgelösten rechtlichen Probleme haben nunmehr auch die obergerichtliche Rechtsprechung eingeholt. Die einschlägige Gesetzeslage (s. nur Art. 240 § 7 EGBGB) hat einen breiten Wertungsspielraum gelassen. Auch werfen die Auswirkungen der Energiekrise und des Klimawandels die Schatten neuer Rechtsprobleme voraus, mit denen zunächst die Instanzgerichte befasst sind. Daneben läuft das „Tagesgeschäft“ mit rechtlichen Alltagsfragen weiter: auch hier zeigen sich zu beobachtende Entwicklungen, denen in der folgenden Übersicht Rechnung zu tragen ist. Die Übersicht bezieht sich auf den Veröffentlichungszeitraum von Ende 2021 bis Mitte 2022. Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bleiben vorbehalten.**

**Prof. Dr. Friedemann Stornel**

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

### I. Rund um den Mietvertrag

- Unter welchen Voraussetzungen kann ein Grundstückserwerber in bestehende Mietverträge eintreten, wenn der veräußernde Eigentümer nicht Vermieter ist?
- Ist ein für die Dauer von Sanierungsarbeiten abgeschlossener Mietvertrag (zweckbestimmt) befristet oder (nur) mit einer auflösenden Bedingung versehen?
- Haben Mieter einer Wohngemeinschaft einen Anspruch gegenüber dem Vermieter, einem künftigen Mieterwechsel zuzustimmen?
- Wann ist bei Anmietung von Wohnraum und Garage durch jeweils eigene Mietverträge gleichwohl von einem einheitlichen Mietverhältnis auszugehen?
- Kann der Vermieter einer Eigentumswohnung das Vorkaufsrecht des Mieters nach § 577 BGB dadurch erschweren, dass er dem Erstkäufer einen Preisnachlass (von 10%) für den Fall einräumt, dass die Wohnung nicht mieterfrei geliefert wird, d.h. der Mieter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.
- Zur Geltung einer doppelten Schriftformklausel unter Kaufleuten

### II. Mietgebrauch und Gewährleistung

- Mietgebrauch an Gemeinschaftseinrichtungen – wo sind die Grenzen?
- Zutritt zum Mietobjekt: Handlungs- und Duldungspflichten des Mieters – wie ist ein Titel zu vollstrecken?
- Wie wirkt sich die Enthaltungserklärung des Insolvenzverwalters bei der Mieterinsolvenz nach § 108 InsO auf ein Untermietverhältnis aus?
- Pandemiebedingte Beschränkungen des Gewerberaummieters
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus der veränderten Geschäftsgrundlage für den Fortbestand des Mietverhältnisses oder die Miethöhe?
- Führen zulässige Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters dazu, den Sollzustand des Mietobjekts zu verändern?
- Sind vorformulierte flexible Fristenpläne noch wirksam?
- Können Quotenabgeltungsklauseln in Wohnraummietverträgen zumindest individuell vereinbart werden?
- Unter welchen Voraussetzungen gilt eine bestimmte Eigenschaft als zugesichert? Kann bei Vermietung eines Ladenraums in einem EKZ die Vollvermietung zugesichert werden?
- Wie kann sich der Gewerberaummieter vor einer Doppelvermietung schützen? Ist eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Besitzverschaffung an einen Dritten zulässig?
- Baustellenlärm auf Nachbars Grundstück und Gewährleistung: der BGH präzisiert seine Rechtsprechung, insbesondere auch zur Beweislastverteilung.
- Wie sind vertragliche Wohnflächenangaben auszulegen? Welche Bedeutung kommt bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu?
- Genügt bloße Gefahrbesorgnis, um einen Mietmangel zu begründen? Hat der Vermieter im Schadensfall nur die äußeren Mängelaussagen oder auch die Ursachen des Mangels zu beseitigen?

**Fortsetzung** siehe nächste Seite →

→ **Fortsetzung:** Stornel, Aktuelles Mietrecht 2022

**III. Miete – Betriebskosten – Mietsicherheit**

- Kann ein Mieterhöhungsverlangen nach §§ 558 ff. BGB nachträglich ermäßigt werden, ohne dass dadurch neue Fristen (Überlegungs- und Wirkungsfristen) in Lauf gesetzt werden?
- Muss bei vereinbarter Staffelmiete in einem Wohnraummietvertrag die Rüge der unzulässigen Miethöhe (Verstoß gegen die „Mietpreisbremse“) für jede Staffel wiederholt werden?
- Welche formellen Anforderungen sind an ein modernisierungsbedingtes Mieterhöhungsverlangen nach §§ 559 f. BGB zu stellen?
- Wie weit geht die Erläuterungspflicht bei Mieterhöhungen im preisgebundenen Wohnraum?
- Wie lassen sich bei Vermietung von Gewerberaum Kosten für Wartungen, die innerhalb und außerhalb der Mieträume entstehen, umlegen?
- Darf der Mieter die Betriebskostenvorauszahlungen zurückfordern, wenn der Vermieter seiner Abrechnungspflicht nicht nachkommt?
- Kann der Mieter im Rahmen seines Rechts, die Kosten- und Zahlungsbelege einzusehen, die Einsicht in die Originalunterlagen verlangen oder muss er sich – Stichwort: papierloses Büro – mit Kopien begnügen?
- Kann der Mieter angesichts der Corona-Pandemie die Überlassung von Belegkopien verlangen oder kann der Vermieter den Mieter auf eine Belegeinsicht in seinen Geschäftsräumen unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzregelungen verweisen?
- Welche Ansprüche sichert das Vermieterpfandrecht – auch den Anspruch auf eine nicht erfüllte Kautionsforderung? Grenzen für die Abrede zur Höhe einer Kautionsforderung bei der Gewerberaummieta.
- Kann der Vermieter im Fall der Veräußerung des Mietgrundstücks die Mietkaution wegen eigener Ansprüche noch in Anspruch nehmen oder hat der Erwerber einen Anspruch auf deren ungekürzte Aushändigung?
- Ab welchem Zeitpunkt kann der Vermieter zum Schutz des Vermieterpfandrechts vor Entfernung der Sachen des Mieters vom Grundstück treffen? – Welcher Antrag im einstweiligen Verfügungsverfahren empfiehlt sich?
- Kann der Vermieter, zu dessen Gunsten der (inzwischen insolvent gewordene) Mieter ein Sparguthaben als Mietsicherheit verpfändet hat, vom Insolvenzverwalter abgesonderte Befriedigung infolge vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses verlangen, weil das Mietverhältnis nach § 108 InsO gekündigt worden ist?

**IV. Vertragsbeendigung und Vertragsabwicklung**

- Wie ist der eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzug rechtfertigende Zahlungsrückstand nach § 569 Abs. 3 S. 1 BGB zu berechnen?
- Erfordert eine wirksame Schonfristzahlung auch den Ausgleich von solchen früheren Mietrückständen, die im Kündigungsschreiben nicht aufgeführt sind?
- Kann der Vermieter von Wohnraum jedenfalls dann zu einer ordentlichen Kündigung berechtigt sein, wenn der Mieter jahrelang kleinere Mietbeträge nicht zahlt, obwohl sie in der Summe eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzuges nicht rechtfertigen würden?
- Schließt die (erfolgreiche) Berufung des Mieters auf den corona-pandemie bedingten Wegfall der Geschäftsgrundlage und eine dadurch bedingte Mietsenkung einen Zahlungsverzug auch dann aus, wenn der Mieter sich auf den Wegfall erst nach Ausspruch der Kündigung beruft?
- Ist der Ersteher eines Grundstücks an die mit dem früheren Vermieter mit dem Mieter vereinbarten Kündigungsbeschränkungen gebunden, wenn er von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht nach § 57a ZVG Gebrauch macht?
- Unter welchen Voraussetzungen ist eine Nachlasspflegschaft für die unbekanntenen Erben des verstorbenen Mieters zu bestellen? Steht einer Bestellung entgegen, dass das Nachlassgericht noch mit der Ermittlung von Erben befasst ist?
- Ist zu Lasten des Mieters die Regelung in § 363 BGB anzuwenden, wenn der Vermieter Schadenersatz wegen Beschädigungen der Mietsache verlangt und der Mieter geltend macht, die Schäden seien schon zu Beginn des Mietverhältnisses vorhanden gewesen, obwohl er sie zuvor nicht gerügt, sondern die Miete insoweit vorbehaltlos gezahlt hat?
- Wann endet ein Vorenthalten i.S. von § 546a BGB, wenn die Schlüsselrückgabe auf dem Postweg erfolgt?
- Kann die nach Beendigung des Mietverhältnisses geschuldete Nutzungsentschädigung bei pandemiebedingtem Wegfall der Geschäftsgrundlage entfallen oder ermäßigt werden?
- Zur Reichweite der kurzen Verjährung nach § 548 BGB: Werden von der Regelung auch Ansprüche des Vermieters gegenüber Dritten, die in den Schutzbereich des Mietverhältnisses einbezogen werden, erfasst? Wann führt ein „Einschlafen“ der Verhandlungen zur Beendigung der Verjährungshemmung?

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Steuerstrafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu &amp; Partner Rechtsanwälte mbB, München

## Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung

06.12.2022: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht

Eine Betriebsprüfung ist schon unter „normalen Umständen“ lästig. Heikel wird es, wenn der Betriebsprüfer Unregelmäßigkeiten entdeckt, die zum Verdacht der Steuerhinterziehung führen. Verwaltungsvorschriften zwingen ihn zur Meldung an die Strafverfolgungsbehörde; von der Betriebsprüfung zum Ermittlungsverfahren ist es deshalb oft nur ein kleiner Schritt. Die Feststellungen der Betriebsprüfungsstelle führen zu Steuernachzahlungen und sind Grundlage für die Strafverfolgung. Betriebsprüfung, Veranlagungsverfahren und strafrechtliche Ermittlungen greifen so ineinander.

Entsprechend vielschichtig sind die Aufgaben, die dem Steueranwalt, aber auch dem Strafverteidiger, in der Betriebsprüfung zukommen.

Er wird sich schon frühzeitig gegen potentielle Feststellungen der Betriebsprüfung positionieren mit dem Ziel, ein steuerliches Mehrergebnis zu vermeiden, aber auch mit Blick auf ein drohendes Steuerstrafverfahren.

In unserem Seminar stellen wir Ihnen anhand von Fällen aus unserer Praxis den rechtlichen Rahmen und die Herangehensweise der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden in der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung vor. Einen Schwerpunkt legen wir auf aktuelle Schätzungsmethoden der Behörden - und wie eine erfolgreiche Verteidigung gegen derartige Schätzungen gelingen kann.

### RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Steuerrecht

Ein weiteres Seminar zum Steuerrecht finden Sie auf der vorherigen Seite:

→ S. 22 **Erb, Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung**  
 06.12.2022: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2023 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

23.03.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

**Das Seminar** bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

- 1. **Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung**
- 2. **Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht**

- 3. **Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister**
- 4. **Erfahrungen mit dem Transparenzregister**
- 5. **Neues zur Güterstandschaukel**
- 6. **Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung**
- 7. **Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen**
- 8. **Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht**

**Notar Dr. Thomas Wachter**

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

## Berufung und Beschwerde in Zivilsachen

30.03.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

**Erörtert wird das Berufungsverfahren** von der Vorbereitung des Rechtsmittels durch Berichtigungsanträge über die Einlegung und Begründung der Berufung und die Berufungserwiderung bis zum Verfahrensabschluss durch Urteil oder Beschluss sowie die insoweit gegebenen Rechtsbehelfe Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Gehörsrüge bzw. Verfassungsbeschwerde.

**Themenschwerpunkte sind:**

1. Urteilsberichtigung und Ergänzung (als Berufungsgrundlage)
2. Zulässigkeit der Berufung
3. Berufungsbegründung (mögliche Rügen)
4. Verwerfungs- und Zurückweisungsverfahren, insbesondere Reaktion auf entsprechende Hinweise

5. Rechtsbehelfe gegen Verwerfungs- und Zurückweisungsbeschlüsse

6. Berufungserwiderung

7. Prüfungsrahmen des Berufungsgerichts, Entscheidungsmöglichkeiten

8. Kriterien der Revisionszulassung

9. Rechtsbehelfe gegen Berufungsurteile

10. Beschwerdeeinlegung, -verfahren und Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema als pdf.

**Dr. Nikolaus Stackmann**

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München
- Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozess-Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt(= € 166,60),

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5





per E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de) oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

MAV Mitt HP XII/2022

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an  mich  die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte  digital  gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Meinhardt, Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch ...	17	■	24.01.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Insolvenzrecht aktuell: Massegenerierung und InsVW ...	18	●	13.12.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Ogurtan, Prozesstaktik bei der Regulierung von Personenschäden	19	■	07.02.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Sternel, Aktuelles Mietrecht 2022	20	●	15.12.22	14:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Verteidigung geg. Feststellungen d. Betriebs- u. Steuerfahndungsprüfung	22	■	06.12.22	10:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2023	23	■	23.03.23	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	24	■	30.03.23	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

\*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter\*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter\*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,  
Geschäftsführerin: Angela Baral

Kernstück der 10. GWB-Novelle sei der § 19a GWB mit seinem zwei-stufigen Verfahren in den Absätzen 1 und 2. Zum einen gehe es um die Feststellung der Normadressateneigenschaft in Abs. 1 sowie in Abs. 2 um die Untersagung bestimmter Verhaltensweisen. Im Folgenden ging sie intensiv auf die verschiedenen, nicht kumulativ erforderlichen Merkmale des Abs. 1 ein, die zur Bestimmung der Adressateneigenschaft heranzuziehen sind. Vorteil dieser Regelungstechnik sei aus Sicht der Behörde, dass die Normadressateneigenschaft nicht jedes Mal aufs Neue zu beweisen sei, sondern qua Feststellung für 5 Jahre sowie für alle Dienste des Unternehmens gelte (bei Google seien dies bspw. über 100), was auch den betroffenen Unternehmen eine Rechtssicherheit böte. Hinsichtlich Google, Meta und Amazon habe man deren überragende marktübergreifende Stellung bereits festgestellt; bzgl. Apple laufe das Verfahren noch. Anschließend besprach sie anhand von Beispielen aus laufenden Verfahren gegen die GAFA die in den Regelbeispielen des Abs. 2 aufgeführten untersagbaren Verhaltensweisen und betonte den innovativen und flexiblen Ansatz des § 19a GWB. Grund dafür sei zum einen das Aufgreifen des BKartA sowie - in S. 2 - die Möglichkeit der sachlichen Rechtfertigung, für die jedoch das Unternehmen die Beweislast trage.



Dr. Katharina Krauß

Der Europäische Ansatz sei mit dem neuen DMA als Kernstück der EU-Digitalstrategie noch weiter: Der Anwendungsbereich des DMA beziehe sich auf die gem. den Voraussetzungen des Art. 3 DMA als solche benannten, designierten Gatekeeper bzw. deren designierte zentrale Plattformdienste, Art. 2 Abs. 1 und 2 DMA. Wichtig hierbei sei, dass der Gatekeeper-Status sowie die Liste der designierten *Core Platform Services* (CPS) regelmäßig geprüft und aktualisiert werden solle, wobei die Unternehmen selbst der COM die Überschreitung der Schwellenwerte anzuzeigen hätten. Somit sei zu erwarten, dass etwa 10-15 Unternehmen als Gatekeeper eingestuft werden würden. Mit der designierten Stellung korrespondierten die Verhaltenspflichten der Art. 5 ff. DMA. Allerdings würden diese automatisch und nicht erst durch behördlichen Ausspruch gelten, wengleich auch nicht für die gesamten Tätigkeiten des Gatekeepers, sondern nur für die jeweils als CPS designierten. Es bestehe keine Rechtfertigungsmöglichkeit wie in § 19a GWB und auch keine Generalklausel hinsichtlich der konkreten Verhaltenspflichten. Jedoch könne die Kommission den bestehenden Katalog zumindest in begrenztem Umfang aktualisieren.

Nach einem Überblick über die (empfindlichen) Durchsetzungsmöglichkeiten des DMA ging sie abschließend auf das strittige Ver-

hältnis von DMA und Wettbewerbsrecht ein: Das BKartA wolle dem DMA nicht in die Quere komme, sondern im Gegenteil, dass er zur Erfolgsgeschichte werde. Beim DMA handele es sich aber um Regulierung, während der § 19a GWB als Wettbewerbsrecht ex post auf einzeln vorliegende Verstöße reagieren würde. Dafür spreche auch der Art. 1 Abs. 6 des DMA. Somit bleibe der § 19a GWB eingeschränkt anwendbar; jedenfalls bzgl. Nicht-Gatekeepern und wenn Verhaltensweisen nicht in der Liste des DMA aufgeführt seien. Dies sei auch sinnvoll, da eine fixe schwarze Liste nur schwer vollumfänglich dynamische Geschäftsmodelle erfassen könne.



RAin Prof. Dr. Romina Polley

Die internationale Perspektive nahm nach dem Mittags-Buffet **Frau RAin Prof. Dr. Romina Polley LL.M. (Fordham University, New York), Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP, Köln** ein und präsentierte zu „**Neue Digitale Räume – neue Monopole? Regulierungsansätze aus US-Amerikanischer Sicht**“. Nach einer Dekade des fehlenden Enforcements sei, angesichts weiter steigender Marktmacht, auch in den USA Druck aufgekommen, „Big Tech“ strenger zu kontrollieren. Unter der Biden-Administration

gebe es eine Zeitenwende in der Antitrust-Politik: Neben der Neubesetzung von Führungspositionen in den Kartellbehörden (Khan (FTC) und Kanter (DOJ)) seien hier v.a. zwei Gesetzesvorhaben zu nennen, die für mehr Wettbewerb im Digitalsektor sorgen sollen.

Allerdings bleibe vorerst offen, ob der Vorstoß der „kartellrechtlichen Ayatollahs“ in den Behörden bzw. der dahinterstehende politische Wille durch die weiterhin stark konservativen Gerichte ausgebremst würde. Jahrzehntlang habe dort nämlich der traditionelle „*consumer welfare standard*“ vorgeherrscht, der als „Chicago School“ bekannt und durch den liberalen Richter Robert Bork geprägt worden sei. Dieser Theorie zufolge bestünde -vereinfacht gesagt- eine Kartellrechtswidrigkeit nur bei Preiserhöhungen für den Verbraucher, sodass eine reine Innovationsbehinderung nicht ins Gewicht falle. Gerade im Digitalbereich, wo häufig keine monetären Preise verlangt würden, sei dies für Unternehmen eine „recht angenehme Zeit“ gewesen.

Demgegenüber habe die „Neo-Brandeis School“, ähnlich dem Ordoliberalismus, stark die politische Dimension von Wettbewerbsrecht erkannt. Bereits zu Beginn habe die Biden-Administration per Executive Order drei Themenfelder adressiert: die Verbesserung der Fusionskontrolle, die Bedeutung von Daten über andere geschäftliche Nutzer und Verbraucher sowie die Behinderung kleinerer Wettbewerber, um so das Ende der „technoliberalen Ära“ einzuleiten. Weitere Faktoren für eine veränderte US Antitrust Policy seien u.a. der viel zitierte Brüssel-Effekt.

Im Folgenden ging die Speakerin auf zwei konkrete Gesetzesvorhaben (AICOA und OAMA) ein und verglich sie mit dem DMA: Der American Innovation and Choice Online Act der Sen. Amy Klobuchar (D) und Sen. Chuck Grassley (R) adressiere „covered platforms“, für welche neben Nutzergrenzen insbesondere die auslegungsbedürftige Eigenschaft eines „kritischen Handelspartners“ erfüllt sein müsse. Er normiere, grds. ähnlich dem DMA, 10 Verbote; insbesondere das Verbot der Selbstbevorzugung. Anders als der DMA biete er jedoch „konventionelle“ Rechtfertigungsmöglichkeiten, indem sich das Unternehmen auf Gesetzestreue/Compliance oder auch die (Plattform-) Sicherheit berufen könne. Ein Verstoß gegen den AICOA solle zudem



„unfairen Wettbewerb“ nach Section 5 FTC Act verwirklichen und sei mit bis zu 10% des US-Umsatzes sanktionierbar. Allerdings erfolge das Enforcement zentral durch FTC und DOJ gemeinsam; ein private enforcement sei -eher US-untypisch- nicht vorgesehen.

(Noch) unwahrscheinlicher sei der *Open App Markets Act* aus der Feder von Sen. Richard Blumenthal (D). Zwar würden sich beide Vorschläge überlappen, letzterer führe jedoch einen „Feldzug“ speziell gegen das App-Store-Duopol und dessen Auswirkungen (Apple und Google Play). So solle es verpflichtend möglich sein, auch andere (In-App) Bezahldienste zu nutzen, während Meistbegünstigungsklauseln nicht mehr erlaubt wären. Ungleich zum DMA bestünden aber auch weiterhin Rechtfertigungsmöglichkeiten. Abschließend folgte ein Überblick über die Trends in der Verwaltungspraxis mit u.a. stark gestiegenen Budgets für die Vollzugsbehörden (40% Steigerung des FTC-Budget in 2023 sowie 48% der antitrust division des DOJ) sowie eines insgesamt strengeren und auf Big Tech fokussiertes Antitrust Enforcements.

Nach diesem „Parforceritt“ durch das europäische und US-amerikanische Kartellrecht, wie der Moderator treffend anmerkte, gab **Frau Anna Ludin, Policy Officer, Directorate-General for Communications Networks, Content and Technology, Europäische Kommission** einen fundierten Überblick über „Daten in digitalen Räumen: Die neuen Datenregeln der EU“, indem sie zunächst auf die vier Säulen der Europäischen Datenstrategie näher einging (insb. das Ziel gemeinsamer Europäischer Datenräume mitsamt eines im Aufbau befindlichen „Data Spaces Support Centre“).



Es folgte ein breiter Überblick über den (zT weiterhin im Aufbau befindlichen) horizontalen Rechtsrahmen (der Verfasser empfiehlt die in den Tagungsunterlagen befindliche Übersichten), wobei sie vertieft auf den Data Act, den Data Governance Act, die Open Data und PSI-Richtlinie sowie Hochwertige Datensätze einging. Der Data Act verfolge im Kern die Zielsetzung einer fairen Verteilung der Wertschöpfung in der Datenökonomie sowie- in sehr begrenztem

Umfang- Zugangsrechte für die öffentliche Hand in außergewöhnlichen Situationen, während es dem DGA um das freiwillige Datenteilen ginge, weshalb durch ihn das Vertrauen der beteiligten Akteure gestärkt werden solle. Dazu habe man bspw. in Kap. III Datenintermediäre als Begriff neu eingeführt.

Hinsichtlich der noch strittigen Aspekte des Data Act arbeite die tschechische Ratspräsidentschaft gerade an einem zweiten Kompromissvorschlag. Es sei sogar nicht ausgeschlossen, dass die Trilogverhandlungen bereits zu Beginn des nächsten Jahres 2023 starten könnten; das sei aber letztlich Spekulation. Im Kap. II des Data Act werde hinsichtlich IoT-Daten das bisher bereits aus der DSGVO bekannte Portabilitätsrecht weitergedacht, weil Hersteller und Nutzer eben Co-Generateure der Daten seien. Daher sollten auch Nutzer Zugang zu diesen Daten bekommen bzw. Dritten Zugang zu diesen Daten gewähren können. Es werde aber ausdrücklich keine Pflicht für den Hersteller eingeführt, bestimmte Daten zu sammeln und abgeleitete Daten würden nicht erfasst. Zudem solle die DSGVO nicht unterlaufen werden. Wenn der Nutzer also nicht zugleich der von der Datenverarbeitung Betroffene sei, dann brauche es eine entsprechende Verarbeitungsgrundlage. Trotz großer Anstrengungen seitens des Moderators war ihr nicht final zu entlocken, ob es bei dem jetzigen Stand der groben Linien bleiben werde: Es bleibe „äußerst spekulativ“, ob noch tiefgreifende Änderungen zu erwarten seien. Zum Schluss ging sie noch versiert auf einige Spezialfragen aus dem Publikum ein, u.a. auf das Verhältnis vom sui generis-Recht für Datenbanken im Verhältnis zum Data Act.

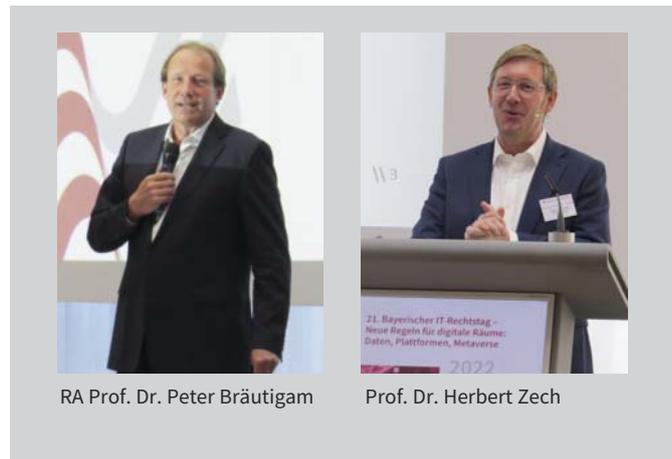


Im Anschluss an eine weitere Kaffee-Pause referierte **Herr RA Andreas Daum, LL.M. (LSE), Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbH**, zu „Zivilrechtliche Rahmenbedingungen für digitale Räume – Digitale Inhalte, Warenkauf und das Metaverse“. Er warf nach einer Einleitung die Frage auf, ob das BGB bereits „fit for Metaverse“ sei, wozu er einen Überblick über die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen gab, die entscheidend durch die neue Warenkauf-RL, die Digitale-Inhalte-RL sowie die nicht voll-harmonisierende Omnibus-RL bzw. ihre jeweilige Umsetzung ins deutsche Recht (BGB, EGBGB und UWG) geprägt seien. Im Metaverse werde es künftig im Wesentlichen drei Kategorien an Gütern geben, die die Provider im Rahmen des E-Commerce vertreiben werden: 1. rein physische Produkte wie Lebensmittel, die man aber bspw. in einem virtuellen Einkaufsladen in seinen Einkaufswagen legen könnte, 2. physische Produkte mit einem virtuellen Pendant wie bspw. Sneaker mit den korrespondierenden Schuhen für den eigenen Avatar sowie 3. rein virtuelle Gegenstände wie bspw. „Skins“ für diesen Avatar.

Als rechtliche Vorgaben hinsichtlich des Vertragsschlusses bei solchen Gütern seien insbesondere die geltenden Informationspflichten, die Widerrufsmöglichkeiten sowie weitere gestalterische Vorgaben beim Vertragsschluss zu beachten. Er beleuchtete die einschlägigen Informationspflichten nach dem BGB und dem EGBGB in den Phasen der Vertragsanbahnung, des Bestellvorgangs sowie nach Vertragsschluss und stellte dabei – unter Verweis auf Erwägungsgrund 39 der Verbraucherrechte-Richtlinie – fest, dass die rechtlichen Vorgaben überwiegend von einem zweidimensionalen und textbasierten Interface ausgehen. Dies stelle die Metaverse-Provider folglich vor das Problem, wie sie bei einem immersivem 3D-Raum-Erlebnis die gesetzlichen Vorgaben umsetzen sollen. „Hier knirscht es noch! Möglicherweise ist eine Umsetzung durch das virtuelle Durchschreiten einer Tür möglich.“

Zu den Widerrufsrechten führte Herr Daum aus, dass die Abgrenzung zwischen Digitalen Dienstleistungen und Digitalen Inhalten schwierig sei. Daher könne der Zeitpunkt, wann die Widerrufsrechte gem. § 356 Abs. 4 BGB bzw. Abs. 5 BGB erlöschen, nicht rechtssicher bestimmt werden (vollständige Erbringung der Dienstleistung vs. Beginn der Vertragserfüllung). Hinsichtlich der gestalterischen Vorgaben an den „Kündigungsbutton“, den „Bestellbutton“ sowie „Eingabefehler“ skizzierte er die verschiedenen Anwendungsbereiche, Vorgaben und möglichen Rechtsfolgen der §§ 312i ff. BGB.

Abschließend ging er auf das, gerade aus Verbrauchersicht, höchst relevante Thema der Übertragbarkeit digitaler Gegenstände ein. Dabei sei zu unterscheiden zwischen der Übertragbarkeit digitaler Gegenstände „Cross-Hardware“ und ihrer Übertragbarkeit „Cross-World“. Aus Verbrauchersicht mindere die Nicht-Übertragbarkeit eines Gegenstandes nicht nur dessen Wert, sondern auch das Interesse am Gegenstand selbst, was sich potenziere, je mehr die Spielumgebung einen sozialen Zweck verfolge bzw. je größer deren Bedeutung für das eigene Selbstverständnis in der digitalen Welt sei. Derzeit liege der Umfang der Verwendungsmöglichkeiten digitaler Gegenstände in der Hand der Anbieter, wie er anhand einer beispielhaften Endnutzer-Lizenzvereinbarung verdeutlichte. Die neu in das BGB eingeführten §§ 327 ff. gäben dem Verbraucher keinen entsprechenden Anspruch gegen den Provider an die Hand. Inwieweit digitale Gegenstände interoperabel sein müssen, bestimme sich allein anhand der subjektiven Vereinbarung der Parteien. Es gäbe demnach keinen unveränderlichen funktionalen Kern digitaler Gegenstände. Auch aus den Vorschriften der DSGVO sowie den Regelungen des kürzlich von der Kommission vorgeschlagenen Data Acts lasse sich kein Anspruch auf Übertragung digitaler Gegenstände herleiten.



RA Prof. Dr. Peter Bräutigam

Prof. Dr. Herbert Zech

Als letzten Speaker kündigte Herr Professor Bräutigam schließlich „DEN Mann für Datenrecht und AI“ an, der auf dem jüngsten 73. Deutschen Juristentag das Gutachten zu KI-Haftung vorgelegt hat, welcher „am Schluss doch eigentlich ein weiterer Höhepunkt“ sei. Prof. Dr. iur. Dipl.-Biol. Herbert Zech, Humboldt-Universität zu Berlin, Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft begann seinen Vortrag zu „AI-Regulierung im Metaverse“ sodann mit der amüsanten Feststellung, dass er bei seinem Vortragsthema zunächst an zwei im Trend liegende *Buzzwords* habe denken müssen. Kern ihrer allerdings sehr relevanten Verbindungen sei der Einsatz von *Automated Decision Making* seitens der Anbieter als auch der Nutzer des Metaverse bspw. beim Einsatz von Chatbots oder der Inhaltsmoderation sowie bei der Erstellung immersiver Welten. Wenngleich bzgl. beider Technologien noch im Fluss sei, wie genau man sie regulieren sollte. Neben dem klassischen Technik-Recht kämen als Regulierungsansatz für KI auch (neue) Haftungsregelungen in Frage. Hierbei sei zu beachten, dass das Setzen von Steuerungseffekten durch Haftungsregelungen für potenziell haftungspflichtige häufig sehr erfolgsversprechend sei, da diese mit Unsicherheit in einem neuen Markt bzw. mit sich erst noch fortentwickelnder Technik am ehesten umgehen könnten. Es schaffe zudem mehr Freiheit, ein Produkt nicht a priori zu verbieten, sondern durch eine (verschuldensunabhängige) Haftung den Anbietern Anreize zu setzen, ihr Wissen für eine Abschätzung zu nutzen, ob sich das Produkt trotz bestehender Risiken überhaupt lohnen könnte.

Hinsichtlich der betroffenen Rechtsgüter betonte er, dass die (etablierte) Diskussion um virtuelle Rechtsgüter ins Metaverse über-

Anzeige

BEWÄHRTE UND ERFOLGREICHE  
LEHRGÄNGE NEU GEDACHT:

BERUFLICHE FORTBILDUNG  
GEPRÜFTE/R  
RECHTSFACHWIRT/IN

ONLINE **NEU**

► Individuelles Lernen durch flexibel  
zusammenstellbare Lerneinheiten (Module)

Juristisch  
fortbilden  
MIT ERFOLG!

**mh**  
AKADEMIE

Prüfungsvorbereitungskurs und  
Klausurentraining zusätzlich  
zur perfekten Vorbereitung



WWW.MH-AKADEMIE.DE

tragen werden könne und verwies auf die bereits im Zusammenhang mit dem Spiel „second life“ in den 2000ern erschienenen Doktorarbeiten. Daneben gäbe es die Rechtsgüter in der realen Welt, insbesondere geschützte Persönlichkeitsaspekte. Der diesbzgl. Rechtsgüterschutz erfolge de lege lata durch einen grundrechtlichen Schutz qua näherer Konkretisierung im AGG (bspw. das auch bei KI anwendbare Benachteiligungsverbot nach § 7 AGG) sowie eben indirekt- durch Haftungsrecht. Bei der Haftung wiederum könne man die bestehende Diskussion zur Haftung für KI heranziehen. Hier seien insbesondere die Produzentenhaftung nach § 823



24

Abs. 1 BGB zu nennen, die mit ihrer Beweislastverteilung unproblematisch auch für Software bzw. KI gelte, sodass es für § 831 BGB analog an sich keinen Bedarf gäbe. Für eine Zurechnung nach § 278 BGB bedürfte es indes des Verschuldens einer Hilfsperson; allerdings sei man inzwischen von der Ausgestaltung einer e-person abgekommen, da es u.a. wenig Sinn ergäbe, eine KI ohne eigene Haftungsmasse selbst haften zu lassen. Zumal agiere eine KI eben einfach anders als eine (natürliche) Person, was gegen das Abstellen auf ein „Verschulden“ der KI spreche. Hinsichtlich einer vertraglichen Haftung bestehe mit dem Metaverse nun noch verstärkt das Problem, dass sich der Nutzer nur noch selten mit nur einem Anbieter konfrontiert sieht. Hier tue sich das Deliktsrecht leichter. Sehr lange habe es danach ausgesehen, als bestünde Konsens pro Einführung einer neuen Gefährdungshaftung für KI. Seit dem 28.09. wisse man aber nun, dass sich die EU-Kommission in ihrem neuen Vorschlag einer KI-Haftungsrichtlinie dagegen entschieden habe. Vielmehr werde in diesem, dennoch sinnvollen, Vorschlag der Kommission mit Beweislastverteilungen bzw. einer Kausalitätsvermutung im Art. 4 des RL-E gearbeitet. Daneben habe die Kommission mit dem Entwurf der KI-VO einen 4-stufigen, sektorspezifischen Regulierungsansatz vorgestellt, der neben einer sehr breiten Definition von KI einen Katalog von Hochrisiko-KI-Systemen, Art. 6 KI-VO, sowie verbotenen KI-Systemen, Art. 5 KI-VO enthalte und somit der Grundrechtssicherung diene. Auf das Metaverse bezogen falle u.a. auf, dass sich das Verbot von Social-Scoring in Art. 5 Abs. 1 lit. c KI-VO bislang nur auf den Einsatz durch Behörden beschränke. Hingegen ergäbe sich aus Art. 52 KI-VO eine für das Metaverse relevante Kennzeichnungspflicht für Chatbots.

Abschließend kam Herr Professor Zech noch auf zwei benachbarte Themenkreise zu sprechen: Erstens die Frage nach der Zuweisung von und dem Zugang zu Daten im Metaverse, die eng mit der Zuweisung virtueller Güter verknüpft sei. Hier verwies er auf den neuen Regelungsansatz des geplanten Data Act, der auf Zugangsrechte statt auf Eigentumsrechte an Daten abziele. Wenn der Hersteller aber, wie derzeit geplant, eine Nutzungslizenz des Datennutzers benötigen sollte, käme es zu einer quasi-Zuweisung der Daten an

den Datennutzer. Analog wie bei der Diskussion um die Anerkennung von Daten als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB sei die Folgefrage einer solchen Zuweisung jedoch immer die der Übertragbarkeit. Und auch eine vorgeschlagene Lösung über NFT's als „digitales Eigentum“ sehe er kritisch, da hier rechtliche Regeln durch technische Macht ersetzt würden. Zudem sei aus Sicht des Immaterialgüterrechts eine weitere Verknappung digitaler Ressourcen immer problematisch und rechtfertigungsbedürftig. Anders der Inhalt des Metaverse-Buches von Matthew Ball: dort gehe es zu 50 % um Eigentumsfragen.

Und zweitens: Die Durchsetzungsinstrumente der Plattformregulierung seien auch weiterhin für den Schutz von Rechtsgütern in der realen Welt unmittelbar anwendbar, wobei hier die psychische Gesundheit mehr und mehr in den Fokus rücke. Hinsichtlich der Privilegierung der Plattformanbieter durch den neuen DSM und § 7 TMG aufgrund des reinen zur-Verfügung-Stellens von fremden Inhalten sei anzudenken, ob diese getroffene Risikoverteilung für das Metaverse anders zu beurteilen sei, da ja letztlich mehr als der Content der Nutzer bereitgestellt würde; eben ggf. ein immersives Parallel-Universum. Dies wolle sich ja nun (in 2023) auch die COM nochmal genauer anschauen. Vielleicht könnte ja jede Plattform für ihr jeweiliges Teil-Metaversum verantwortlich sein. Dann bestünde indes weiterhin das Problem, dass der Nutzer (deliktisch) über mehrere Anbieter gehen müsse. Ein weiterer Weg führe ggf. über weitere Standardisierung von „vll. ja doch nicht allzu vielen Anbietern“, wo dann aber wieder die bekannte Gatekeeper-Problematik bestehe.

Nach diesem würdigen Abschluss blieb dem Moderator nur noch übrig, den Speakerinnen und Speakern des Tages für ihren „fulminanten Input“ zu danken: Er nehme u.a. die Second-life-Diskussion bzgl. mangelnder Übertragbarkeiten, die „Einwilligung als Amen des Digitalzeitalters“ sowie das neue Gewicht des Datenschutzes auch im Kartellrecht mit; sowie, dass der Data Act vielleicht doch schneller komme, als man dachte.

Und aufgepasst: Für den **22. Bayerischen IT-Rechtstag** am **16.10.2023** in München könne man sich bereits jetzt Themen wünschen. Er sei gespannt!

**Na dann: Wir freuen uns auch schon auf nächstes Jahr!**

Simon Tannen,  
Rechtsreferendar im Bundeskanzleramt |  
Wiss.Mit. am IP-Center Bucerius Law School

### Digital Services Act tritt in Kraft

Am 16. November 2022 ist das Gesetz über digitale Dienste („Digital Services Act“) in Kraft getreten. Dieser sieht in Form der Verordnung umfangreiche Regelungen für ein sichereres und verantwortungsvolleres Online-Umfeld vor, vgl. EiÜ 37/21, 18/21, 1/21 sowie die DAV-Stellungnahme 34/21.

Online-Plattformen haben nun drei Monate Zeit (bis zum 17. Februar 2023), um die Zahl der aktiven Endnutzer auf ihren Websites zu veröffentlichen und diese der EU-Kommission mitzuteilen. Diese prüft anschließend, ob es sich bei der Plattform um eine sehr große Online-Plattform oder Suchmaschine handelt, die über die für alle Online-Vermittler nach dem DSA geltenden Verpflichtungen hinausgehende Verpflichtungen trifft, wie etwa eine umfassende jährliche Risikobewertung.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, 39/2022 v. 18.11.2022)

## DAV-Stellungnahme zur Konvention zum Schutze der Anwaltschaft

Der DAV hat erneut zum geplanten Abkommen zum Schutz der Anwaltschaft im Europarat Stellung genommen, vgl. Stellungnahme Nr. 63/2022 (in Englisch, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-63-22-protection-of-lawyers>). Ziel des geplanten Abkommens ist es, den Schutz der anwaltlichen Tätigkeit, der Unabhängigkeit der Kammern sowie des Berufsgeheimnisses in den 46 Mitgliedstaaten des Europarates zu stärken. Während der DAV dieses Bestreben grundsätzlich sehr begrüßt, kritisiert er jedoch die im bisherigen Entwurf angelegte vorgesehene Unterscheidung zwischen allgemeiner Rechtsberatung und prozessualer Vertretung und das damit verbundene unterschiedliche Schutzniveau. Beide Tätigkeiten sind Ausdruck eines einheitlichen Berufsbildes und gehören zur Kernaufgabe jedes/r Anwalt/in. Der DAV begrüßt, dass der Entwurf die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern von staatlicher Aufsicht statuiert. Allerdings sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass die Kammern lediglich einer Rechtsaufsicht unterliegen. Der Entwurf wurde in der Sitzung des Expertenkomitees des Europarates (CJ-AV) am 8. November 2022 erneut beraten. Bereits in einem früheren Stadium der Arbeiten an der Konvention hat sich der DAV eingebracht, vgl. Stellungnahme Nr. 38/2022 (in Englisch, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-38-22-konvention-des-europarates-zu-anwaltsrechten>).

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, 38/2022 v. 11.11.2022)

## RAK-München veröffentlicht Ergebnisse ihrer Umfrage zur Stundenvergütung

### Mehrheit im Kammergebiet rechnet auf Basis der Vergütungsvereinbarung ab

Im Zeitraum vom 24.06.2022 bis 31.07.2022 hat die Rechtsanwaltskammer München eine Umfrage zur Stundenvergütung durchgeführt. Die überwiegende Mehrheit der Kanzleien im Kammergebiet rechnet danach auf Basis der Vergütungsvereinbarung ab. 60 % der Kanzleien erzielen dabei nach eigenen Angaben mehr als 30 % ihres Umsatzes auf der Grundlage von Stundenvergütungen. Eine Mehrheit von über 60 % der Befragten nutzt dazu bestimmte Takte für die Abrechnung.

An der Umfrage zur Stundenvergütung im Kammerbezirk haben sich 1.401 Mitglieder beteiligt. Sie wurde aufgrund häufiger Anfragen von Kolleginnen und Kollegen an die Geschäftsstelle der Kammer, in welcher Höhe Stundenhonorare üblicherweise vereinbart werden, durchgeführt.

Die Ergebnisse der Umfrage lesen Sie unter <https://mitteilungen.rak-muenchen.de/archiv/2022/zur-entwicklung-der-fachanwaltschaften/aus-der-kammer/ergebnisse-der-umfrage-zur-stundenverguetung-im-kammergebiet>

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/verguetungsrecht/aktuelles>, letzter Zugriff 21.11.2022)

## EU-Parlament: Achtung Grundrechte: Gegen Überwachung im öffentlichen Raum

Am 17. November 2022 fand eine Anhörung zur Strafverfolgung und Überwachung im öffentlichen Raum durch Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten im Innenausschuss (LIBE) des EU-Parlaments statt. Hintergrund ist der Kommissionsvorschlag über ein

Gesetz über Künstliche Intelligenz (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0206&from=EN>), das den beiden Co-Gesetzgebern Parlament und Rat zur Prüfung vorliegt (vgl. EiÜ 25/22; 18/22; 16/22; 37/21; 14/21). Das Parlament hatte sich bereits in einem Initiativbericht vom 6. Oktober 2021 ([https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0405\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0405_EN.html)) für ein generelles Verbot biometrischer Überwachung im öffentlichen Raum eingesetzt (vgl. EiÜ 31/21). Sebastian Hümmeler (Referat Internationales beim Bundesdatenschutzbeauftragten) betonte in der Anhörung, dass die Überwachung des öffentlichen Raums durch Strafverfolgungsbehörden unabhängig

### MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER  
JURISTISCHE GESELLSCHAFT  
e.V.

### Vorschau Programm 2023

- |   |  |
|---|--|
| <b>Dienstag, 10.01.2023</b>                 | <b>„Digitalisierung im Steuerrecht“</b><br>Prof. Dr. Rudolf Mellinshoff,<br>Präsident des Bundesfinanzhofes a.D.   |
| <b>Dienstag, 07.02.2023</b>                 | <b>„Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht im Dialog“</b><br>Sascha Pessinger, Richter am BAG   |
| <b>Dienstag, 07.03.2023</b><br>(in Planung) | <b>Jahreshauptversammlung</b><br>im Anschluss Vortrag  |
| <b>Dienstag, 18.04.2023</b>                 | <b>„Der Klimawandel als Herausforderung für das (Öffentliche) Wirtschaftsrecht“</b><br>Prof. Dr. Martin Burgi, LMU München,<br>Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Wirtschafts-<br>verwaltungsrecht, Umwelt- und Sozialrecht,<br>Forschungsstelle für Vergaberecht und Verwal-<br>tungskooperationen |
| <b>Dienstag, 09.05.2023</b>                 | <b>„Arbeitsunfall und Berufskrankheit“</b><br>Willi Johannes Kainz, Vorsitzender Richter am<br>Landessozialgericht, München  |
| <b>Dienstag, 13.06.2023</b>                 | <b>„Menschenrechtsklagen vor deutschen Gerichten“</b><br>Prof. Dr. Wolfgang Hau, Richter am<br>OLG München, Lehrstuhls für Bürgerliches<br>Recht und deutsches, internationales und<br>vergleichendes Zivilverfahrensrecht   |
| <b>Dienstag, 11.07.2023</b>                 | <b>„Allerlei aus Leipzig – Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG“</b><br>Prof. Dr. Isabel Schübel-Pfister, Richterin am<br>Bundesverwaltungsgericht, Leipzig  |

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift: Münchener Juristische Gesellschaft e.V., c/o Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München, Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06, e-mail: [info@m-j-g.de](mailto:info@m-j-g.de), [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de)

von der eingesetzten Technologie erheblich in die Grundrechte und Belange des Datenschutzes eingreife. Neben dem Risiko der rechtswidrigen Verarbeitung der Daten bestehe auch bei rechtmäßiger Verarbeitung stets ein Abschreckungseffekt, welcher Menschen an der Ausübung ihrer Rechte hindere. Dies ist im Einklang mit der gemeinsamen Stellungnahme ([https://edpb.europa.eu/system/files/2021-06/edpb-edps\\_joint\\_opinion\\_ai\\_regulation\\_en.pdf](https://edpb.europa.eu/system/files/2021-06/edpb-edps_joint_opinion_ai_regulation_en.pdf) in Englisch) des Europäischen Datenschutzausschusses und des Europäischen Datenschutzbeauftragten (vgl. EiÜ 23/21). Auch der DAV steht der Überwachung von öffentlichen Räumen seit jeher kritisch gegenüber und hat dies auch in Bezug auf den KI-Vorschlag zum Ausdruck gebracht (vgl. Stellungnahmen Nr. 47/2017; 57/2021).

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 39/2022 v. 18.11.2022)

### EU-Parlament: Erste Erkenntnisse des PEGA-Untersuchungsausschusses

Die Berichterstatterin des Untersuchungsausschusses zum Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware, Sophie in 't Veld, hat am 8. November 2022 erste Erkenntnisse (<https://www.europarl.europa.eu/committees/de/pega-findings/product-details/20221114CAN67684>) im EU-Parlament vorgestellt. Der Ausschuss war im März 2022 durch das EU-Parlament eingesetzt worden, nachdem im Juni 2021 bekannt geworden war, dass in über 50 Ländern unter anderem auch Anwältinnen und Anwälte mittels der Spähsoftware „Pegasus“ ausgespäht worden waren (EiÜ 23/22; EiÜ 15/22). In dem Berichtsentwurf konnte der Untersuchungsausschuss den Einsatz von Pegasus in 17 EU-Mitgliedstaaten nachweisen, darunter auch Deutschland. Insbesondere das Bundeskriminalamt nutzt die Software zur Durchführung von Online-Durchsuchungen (§ 100b StPO) und in modifizierter Form zur TKÜ (§ 100a StPO). Auch der Bundesnachrichtendienst erwarb Pegasus im Oktober 2021, allerdings bleibt unklar, in welchem Umfang es eingesetzt wurde. In anderen EU-Mitgliedstaaten, darunter insbesondere Polen und Ungarn, wurden Journalisten und Oppositionelle, sowie deren Anwälte mit Hilfe von Pegasus ausgespäht. Berichterstatterin in 't Veld forderte daher bis zum Abschluss einer unabhängigen Untersuchung durch Europol ein unverzügliches Moratorium der Verwendung von Pegasus in allen EU-Mitgliedsstaaten. Zudem seien strengere rechtliche Vorgaben und eine effektivere Durchsetzung des bestehenden Datenschutzrahmens erforderlich.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 39/2022 v. 18.11.2022)

### The Gourougou Trial: Ein Film, der ein ECCHR-Verfahren über Pushbacks in Melilla dokumentiert

Die Regisseure Simón Casal und Santi Palacios dokumentieren das lange und mühsame Streben zweier subsaharischer Migranten nach Gerechtigkeit vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. ND und NT haben die Grenzzäune zwischen Marokko und der spanischen Enklave Melilla überwunden und wurden gewaltsam zurückgeschoben, ohne Zugang zu einem Gerichtsverfahren zu haben.

Der Film (Trailer: <https://www.youtube.com/watch?v=5A0C6dA5LPU>), der seit dem 19. November auf Netflix zu sehen ist, begleitet die ECCHR-Anwält\*innen Carsten Gericke und Hanaa Hakiki in den Gerichtssaal in Straßburg, wo sie diesen wichtigen Fall verhandeln.

(Quelle: ECCHR, EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS, Newsletter 85, Oktober 2022)

## Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

### 93. Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister 2022 in Berlin

Der Einsatz für die Stärkung des Rechtsstaats, länderübergreifende Kooperation im Kampf gegen Kinderpornografie und sexuellen Missbrauch von Kindern, besserer Schutz des Gesundheitswesens vor Betrügnern, Abbau gesetzlicher Hürden für Mieterinnen und Mieter sowie Unternehmen: Bei der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister in Berlin (10. November) war der Freistaat mit Initiativen erfolgreich.

#### I. Pakt für den Rechtsstaat verstetigen und neuer Digitalpakt

Der Koalitionsvertrag der Ampelregierung kündigt die Verstetigung des Pakts für den Rechtsstaat und einen neuen Digitalpakt an – beides ist bislang nicht umgesetzt. Auf Antrag Bayerns, Hamburgs und Baden-Württembergs fordert die Justizministerkonferenz den Bundesjustizminister erneut zum Handeln auf. Die Forderung der Länder: Das Ursprungsvolumen des Pakts in Höhe von 220 Millionen Euro soll fortgeführt und für die Jahre 2023 bis 2027 in drei Tranchen ausgezahlt werden. Dazu wird ein neuer Digitalpakt mit einem Volumen von 350 Millionen Euro im Jahr – angelehnt an die Berechnungen des E-Justice-Rats – für die nächsten drei Jahre gefordert. Eisenreich: „Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine mahnt uns, dass Frieden, Freiheit und Demokratie Tag für Tag verteidigt werden müssen. Wir erwarten eine angemessene Beteiligung des Bundes an Kosten, die durch Bundesgesetze verursacht werden.“

#### II. Länderübergreifende Zusammenarbeit gegen Kinderpornografie und Kindesmissbrauch stärken

Fast 40.000 Fälle von Kinderpornografie allein im vergangenen Jahr, mehr als 15.500 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch: Die Justizministerkonferenz hat sich angesichts der erschreckenden Zahlen auf Antrag Bayerns dafür ausgesprochen, die Rahmenbedingungen für eine länderübergreifende Zusammenarbeit zu verbessern. Minister Eisenreich: „Unsere Ermittlerteams müssen riesige Datenmengen bewältigen. Um die Verfahren zu beschleunigen, wollen wir länderübergreifend Standards und einheitliche Vorgehensweisen bei technischen und rechtlichen Fragen gemeinsam definieren. Deshalb begrüßen wir die Bund-Länderarbeitsgruppe 'Digitale Daten' und werden sie weiterhin unterstützen. Auch über den Einsatz Künstlicher Intelligenz müssen wir uns über Ländergrenzen hinweg austauschen. Den Bund fordern wir auf, seine geplanten ausgeweiteten Ermittlungsinstrumente den Strafverfolgungsbehörden unmittelbar zur Verfügung zu stellen.“

#### III. Rasche Wiederbelebung der Verkehrsdatenspeicherung

Bei der Verfolgung von Kinderpornografie können IP-Adressen den einzigen Ermittlungsansatz darstellen. Bayern hat sich deshalb mit einem Antrag dafür eingesetzt, die vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 20. September 2022 gelassenen Spielräume für die verpflichtende Speicherung von IP-Adressen im Kampf gegen schwere Verbrechen zu nutzen. Eisenreich: „Fehlende Verkehrsdatenspeicherung kann verhindern, dass wir Straftaten aufklären und zum Teil noch laufenden Kindesmissbrauch stoppen können. Wer die Verkehrsdatenspeicherung ablehnt, der bremst unsere Ermittlerinnen und Ermittler aus.“ Hamburg und Sachsen haben sich dagegen mit einem Antrag für das vom Bundesjustizminister favorisierte "Quick-Freeze-Verfahren" ausgesprochen. Dieses Verfahren ist nach Eisenreich jedoch keine Lösung: „Das Modell als echte Alternative darzustellen, ist entweder bewusste Augenschere oder Unkenntnis. Wo nichts ist an Daten, lässt sich auch

nichts einfrieren.“ Am Ende fand der Antrag von Hamburg und Sachsen eine knappe Mehrheit. Der Minister: „Ich werde mich weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, unseren Ermittlerinnen und Ermittlern dieses wichtige Ermittlungsinstrument verpflichtend gespeicherter IP-Adressen nicht vorzuenthalten.“



#### IV. Kinder und Jugendliche vor Straftaten im Internet schützen

Beim Besitz, der Beschaffung oder Verbreitung von Kinderpornografie hatten minderjährige Täter mit etwa 40 Prozent im vergangenen Jahr einen erheblichen Anteil. Seit 2018 hat sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Missbrauchsdarstellungen weiterverbreiteten, besaßen oder herstellten, verzehnfacht. Schülerinnen und Schüler seien sich oft gar nicht bewusst, wie schnell sie sich strafbar machen können und was die Folgen sind, so Justizminister Eisenreich. Die Konferenz ist sich einig, dass Information und Aufklärung der Kinder und Jugendlichen ressort- und länderübergreifend intensiviert werden sollte. Ein Beispiel hierfür ist die mit Preisen ausgezeichnete bayerische Präventionskampagne "Mach dein Handy nicht zur Waffe", für die Videokünstler Falco Punch gewonnen werden konnte. Falco Punch ist mit fast dreizehn Millionen Followern bei TikTok einer der erfolgreichsten Influencer in Deutschland.

#### V. Das Gesundheitssystem besser vor Betrugern schützen

Pflegedienstbetrug, Schmiergelder, Abrechnungen für nicht erbrachte Leistungen: Die Konferenz fordert auf Initiative Bayerns einen besseren Schutz des Gesundheitssystems und den Aufbau spezialisierter Ermittlungseinheiten, so wie es sie z.B. in Bayern mit der "Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen" (ZKG) gibt. Gefordert werden auch eine Ausweitung der Vor-Ort-Kontrollen durch die Krankenkassen und eine bundesweit angelegte Dunkelfeldstudie. Minister Eisenreich: „Die steigenden Kosten belasten die Krankenkassen und die Versicherten, die derzeit einen historischen Rekordwert zahlen. Wir müssen das Gesundheitswesen nachhaltig vor Betrug und Korruption schützen.“

#### VI. Bestandschutz für günstigen Mieten bei Umzug in kleinere Wohnungen

Der Wohnraummangel ist groß, zugleich gibt es zahlreiche sogenannte "stille Wohnraumreserven". Vor allem viele ältere Mieterinnen und Mieter wünschen sich zwar häufig den Umzug in eine kleinere, bedarfsgerechte Wohnung. Sie können sich höhere Mieten aber oft nicht leisten. Auf Initiative Bayerns will die Konferenz dieses Potential durch ein gesetzliches Wohnungswechselmodell nutzen, das einen einvernehmlichen Wohnungsaustausch beim selben Vermieter regelt. Minister Eisenreich: „Wir wollen, dass sich Menschen mit normalen Einkommen, Familien und Senioren das Leben in den Ballungsräumen weiter leisten können. Deshalb wollen wir einen rechtlichen Bestandschutz für günstige Mieten bei Umzug in kleinere Wohnungen schaffen. Der Vorteil für den Vermieter:

Er kann sogar wirtschaftlich profitieren, wenn er dann statt einer kleinen Wohnung eine größere Wohnung neu vermieten kann.“

#### VII. Ökostrom-Offensive durch den Abbau rechtlicher Hürden

In Zeiten steigender Strompreise ist es notwendig, die Energiegewende weiter voranzutreiben. Zwei Anträge Bayerns zur Energiegewende waren erfolgreich. Der Bund wird aufgefordert, rechtliche Hürden für die Installation von Mini-Photovoltaikanlagen abzubauen. Dazu soll im Gesetz ein grundsätzlicher Anspruch auf den Einsatz von Balkonkraftwerken für Mieter und Wohnungseigentümer verankert werden. Mit einem zweiten Antrag soll die Grundbucheinsicht für Anlagenbetreiber erleichtert werden. Für Versorgungsunternehmen, die Anlagen u. a. zur Fortleitung von Elektrizität, Gas und Wasser betreiben, sieht die Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung bereits eine erleichterte Grundbucheinsicht vor, nicht aber für Unternehmen, die Solaranlagen oder Windkraftwerke errichten wollen. Minister Eisenreich: „Jede Kilowattstunde Strom aus erneuerbaren Energien kann in Zeiten großer Energieknappheit und steigender Strompreise helfen.“

#### VIII. Streit ums Erbe: Unnötige gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden

Der Streit ums Erbe macht etwa ein Viertel aller Rechtsstreitigkeiten im privaten Bereich aus. Die Justizministerkonferenz fordert deshalb den Bundesjustizminister auf, einen Vorschlag für eine umfassende Reform der Auskunftsansprüche zwischen Erben, Pflichtteilsberechtigten und Beschenkten vorzulegen. Eisenreich: „Wir streben eine Gleichbehandlung der Auskunftspflichten und bessere Ermittlungsmöglichkeiten für Notare an. Klare gesetzliche Regelungen können Streit in ohnehin auch emotional schwierigen Auseinandersetzungen vermeiden und auch unsere Gerichte entlasten.“

#### IX. Wettbewerbssituation deutscher Unternehmen durch Reform des AGB-Rechts verbessern

Das deutsche AGB-Recht gilt für Verträge zwischen Unternehmen als überreguliert und teils nicht praxistauglich. Besonders in der Kritik stehen im internationalen Vergleich schlechtere rechtliche Möglichkeiten für Individualvereinbarungen und Haftungsausschlüsse. Auf Initiative von Bayern und Rheinland-Pfalz fordert die Justizministerkonferenz eine zielgerichtete Reform wissenschaftlich begleitet anzugehen. Minister Eisenreich: „Das AGB-Recht darf für Unternehmen kein Hindernis sein oder gar Fluchtgrund aus dem deutschen Recht. Deshalb muss es praxisingerechter gestaltet werden, ohne deswegen die berechtigten Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen aus den Augen zu lassen.“

Die Beschlüsse der Konferenz sind abrufbar unter:

<https://www.justiz.bayern.de/ministerium/justizministerkonferenz/herbstkonferenz/>

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 231/22 v. 10.11.2022)

#### 150 neue Stellen für die bayerische Justiz

Wie das Bayerische Justizministerium in seiner Pressemitteilungen vom 17. November 2022 mitteilt, hat die Bayerische Staatsregierung in ihrer Klausurtagung am 6. November 150 neue Stellen für die bayerische Justiz einschließlich des Justizvollzugs im Haushaltsplan für das Jahr 2023 beschlossen. Nun muss noch der Bayerische Landtag entscheiden. Der bayerische Justizminister Georg Eisenreich: „Ein funktionierender Rechtsstaat ist gerade vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und aktueller Entwicklungen in Europa essentiell. Ich freue mich sehr, dass die bayerische Justiz und der Justizvollzug mit insgesamt 150 neuen Stellen personell weiter deutlich gestärkt werden. Damit stärken

wir auch das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat. Gleichzeitig entlasten wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

Die bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften sind sehr leistungsfähig. Aber die Aufgaben der Justiz wachsen und damit die Herausforderungen. Eisenreich: „Die Aufgaben für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Justiz nehmen stetig weiter zu. Auch der Kampf gegen Cybercrime, Kinderpornografie und Hate Speech erfordert weitere Kapazitäten. Auch in den Justizvollzugsanstalten erweitert sich das Aufgabenspektrum. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten zudem eine zeitgemäß ausgestattete Justiz, die digitale Serviceangebote zur Verfügung stellt.“

Derzeit sind in der bayerischen Justiz einschließlich des Justizvollzugs rund 21.000 Menschen in den verschiedenen Funktionsgruppen tätig, davon etwa 3.400 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Bereits in den vergangenen Jahren konnten substantielle personelle Verstärkungen erreicht werden. So wurden beispielsweise zwischen 2013 und 2021 430 Stellen für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und 704 Stellen für den Justizvollzug geschaffen. Zuletzt sind im Haushalt 2022 120 Stellen für die bayerische Justiz hinzugekommen.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 237/22 v. 17.11.2022)

28

## Zehn Jahre Stiftung Opferhilfe Bayern

**Mehr als vier Millionen Euro Entschädigung für mehr als 800 Opfer von Straftaten**

Das Urteil ist gefällt, der Täter tritt seine Haftstrafe an, aber das Leiden der Opfer und ihrer Angehörigen hört damit längst nicht auf. Viele Betroffene tragen nach einer Straftat körperliche oder seelische Schäden davon, manche geraten auch unverschuldet in finanzielle Not. In diesen Fällen hilft seit zehn Jahren die Stiftung Opferhilfe Bayern. Der Vorsitzende der 93. Justizministerkonferenz und bayerische Justizminister Georg Eisenreich würdigte bei einem Jubiläumsempfang die Leistung der Stiftung: „Opferschutz hat in Bayern einen hohen Stellenwert und liegt mir auch persönlich am Herzen. Umso mehr freue ich mich, dass die Stiftung Opferhilfe eine Erfolgsgeschichte ist. Seit 2012 hat sie mehr als 800 Betroffene mit einem Gesamtwert von mehr als vier Millionen Euro entschädigt.“

Ziel der Stiftung ist schnelle und unbürokratische Hilfe, wenn bei den Tätern wirtschaftlich nichts zu holen ist und auch andere Entschädigungsmöglichkeiten ausscheiden. Eisenreich: „Die Stiftung ist ein Signal, dass wir die Opfer in schwierigen Situationen nicht allein lassen und trägt dazu bei, den Rechtsfrieden wiederherzustellen.“

Der Minister sprach den ehrenamtlichen Stiftungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern seinen Dank aus: „Die Entschädigung von Opfern ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die großes Fingerspitzengefühl erfordert. Diese Aufgabe meistern Sie seit zehn Jahren mit großem persönlichem Einsatz. Ich darf dem Vorstandsvorsitzenden Peter Werndl, den beiden weiteren Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern des Zuwendungsausschusses herzlich für dieses großartige Engagement danken.“

Nähere Informationen und die Kontaktdaten der Stiftung Opferhilfe gibt es im Internet unter <http://www.opferhilfebayern.de/>.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM 233/22 vom 14.11.2022)

## Personalia

### Deutscher Menschenrechtsfilmpreis: Preisträgerinnen und -Preisträger stehen fest

Im November wurden die Preisträger\*innen des Deutschen Menschenrechts-Filmpreises (<https://www.menschenrechts-filmpreis.de/preistraeger/preistraeger-2022/>) verkündet. Die sechs ausgezeichneten Filme thematisieren Rassismus gegenüber Flüchtlingen in Sizilien, Diskriminierung von Sinti und Roma, Umweltverschmutzung in Rumänien, Pushbacks an der kroatischen-bosnischen Grenze, die Situation der Kinder im Ukrainekrieg sowie die Lebensumstände in einer deutschen Geflüchtetenunterkunft.

Der Filmpreis wird aktuell von 21 Organisationen der Zivilgesellschaft getragen, darunter auch der DAV. Die Preisverleihung findet am Samstag, den 10. Dezember 2022 um 19:00 Uhr in der Nürnberger Tafelhalle statt (Livestream auf YouTube [https://www.youtube.com/channel/UCNkg\\_QiSvK6cbKpBlauhfg](https://www.youtube.com/channel/UCNkg_QiSvK6cbKpBlauhfg)). Moderator der Veranstaltung ist wie in den Vorjahren Christoph Süß mit musikalischer Umrahmung vom David Soyza Quartett.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 45/22 vom 11.11.2022)

## Verkehrsanwälte Info



### 61. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 25. – 27.01.2023:

#### Bitte melden Sie sich zum Arbeitskreis IV

Von besonderer Praxisrelevanz für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht ist beim 61. Verkehrsgerichtstag vom 25. – 27.01.2023 in Goslar der Arbeitskreis IV, der sich mit dem Thema „Reparaturkostenersatz beim Haftpflichtschaden“ beschäftigt. Dort referiert unser Regionalbeauftragter aus Rostock, der Kollege Tamás Ignác. Der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht bittet insbesondere die Mitglieder, die auf Geschädigtenseite tätig sind, sich für diesen Arbeitskreis anzumelden, ihre Sicht einzubringen und mit abzustimmen.

Das detaillierte Programm des nächsten Verkehrsgerichtstages finden Sie unter: [www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de](http://www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de).

Dort ist ab sofort auch eine Anmeldung möglich.

## Anforderungen an die Verweisung an eine „freie Fachwerkstatt“

Das AG Bonn hat in seinem Urteil – 106 C 125/21 – entschieden, dass die Behauptung, die benannte Alternativwerkstatt sei in der Lage, die erforderlichen Reparaturarbeiten zu dem im Prüfbericht unter Berücksichtigung der verschiedenen Abzüge kalkulierten Gesamtkosten vorzunehmen, der Darlegungslast nach der Rechtsprechung des BGH nicht genügt. Dem allein zur Substantiierung des Einwandes vorgelegten Prüfbericht lässt sich bereits nicht hinreichend deutlich entnehmen, ob die genannten beiden Alternativwerkstätten – im schriftsätzlichen Vortrag ist konkret nur noch von einer der Werkstätten die Rede – sowohl die technischen Abzüge als auch die im Prüfbericht genannten Stundenverrechnungssätze für die konkret erforderliche Reparatur akzeptieren und die Instandsetzung zu der im Prüfbericht vorgenommenen Gesamtkalkulation vornehmen würden.

Damit ist nicht in ausreichender Weise dargelegt, dass die benannte Werkstatt die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten tatsächlich zu der im Prüfbericht genannten Gesamtkalkulation vornehmen würde und eine entsprechende Reparaturalternative für den Kläger tatsächlich verfügbar ist. Soweit die Beklagte zum Beweis der Tatsache, dass eine der benannten Alternativwerkstätten den Pkw mit einem Aufwand fachgerecht reparieren kann, der im Prüfbericht ohne Augenscheinnahme des Fahrzeugs insgesamt aus den verschiedenen jeweils günstigen Faktoren kalkuliert worden ist, Sachverständigenbeweis angetreten hat, ist diesem Beweisantritt nicht nachzugehen. Die unter Beweis gestellte Behauptung ersetzt nicht den Vortrag der darlegungsbelasteten Beklagten, dass die Werkstatt das Fahrzeug zum kalkulierten Gesamtpreis reparieren wird und dem Kläger eine entsprechende Reparatur ohne weiteres zugänglich ist.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/Ag-Bonn-106-C-125-21-09-2022.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Ag-Bonn-106-C-125-21-09-2022.pdf)

## Kein Abzug eines fiktiven Mehrwertsteuerbetrages bei der Wertminderung/kein pauschaler Taxi-Rabatt von 10 %

Das AG München kommt in seinem Urteil vom 26.09.2022 – 336 C 1795/22 – zu dem Ergebnis, dass allein aus der Tatsache, dass es sich bei dem Geschädigten um ein Taxiunternehmen handelt, nicht abzuleiten ist, dass ein Rabatt gewährt wird.

Die Wertminderung ist in vollem Umfang ohne Berücksichtigung der Vorsteuerabzugsberechtigung zu erstatten. Bei der merkantilen Wertminderung handelt es sich nicht um eine Schadensersatzposition im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB, sondern um einen Entschädigungsanspruch im Sinne des § 251 BGB.

Das AG München hat seine Auffassung, dass die Mehrwertsteuer bei einem Vorsteuerabzugsberechtigten nicht abzuziehen ist, ausführlich begründet. Die Wertminderung ist keine betragsmäßig feststehende Schadensposition, sondern ein der richterlichen Schätzung unterliegender Entschädigungsbetrag, dessen Höhe unabhängig vom Steuerstatus des Geschädigten zu schätzen ist.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/Ag-Muenchen-336-C-1795-22-09-22.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Ag-Muenchen-336-C-1795-22-09-22.pdf)

## Erstattungsfähigkeit der Covid-19-Maßnahmen ja oder nein?

Die Erstattung der COVID-Schutzmaßnahmen ist in der Rechtspre-

chung weiterhin umstritten. Eine Entscheidung des BGH zu der Streitfrage steht immer noch aus.

Folgende Gerichte haben die Erstattung abgelehnt:

Das LG Baden-Baden verweigert in seinem Urteil vom 15.06.2022 – 3 S 4/22 – den Ersatz der Corona-Schutzmaßnahmen deswegen, weil der Kläger weder nachgewiesen hat, dass die Desinfektionsleistungen durchgeführt worden sind, noch Beweis für eine tatsächliche Ausführung dieser Leistungen angeboten hat. Ebenso haben das AG Würzburg mit Urteil vom 21.06.2022 – 14 C 53/22 – und das AG München – 243 C 13916/21 – entschieden.

LG Baden-Baden 3 S 4/22:

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/LG\\_Baden-Baden-3-S-4-22-06-22.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/LG_Baden-Baden-3-S-4-22-06-22.pdf)

AG Wuerzburg 14 C 53/22:

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/Ag-Wuerzburg-14-C-53-22-06-22.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Ag-Wuerzburg-14-C-53-22-06-22.pdf)

AG Muenchen 243 C 13916/21:

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/Ag-Muenchen-243-C-13916-21-06-22.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Ag-Muenchen-243-C-13916-21-06-22.pdf)

Das AG Eisenach lehnt die Erstattung in seinem Urteil – 59 C 1/22 – mit der Begründung ab, dass einem Selbstzahler, der einen Auftrag in der Werkstatt erteilt und die Rechnung selbst begleicht, nach Kenntnis des Gerichts Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen nicht in Rechnung gestellt werden.

AG Eisenach 59 C 1/22

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/Ag-Eisenach-59-C-1-22.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Ag-Eisenach-59-C-1-22.pdf)

Das AG Burg hat in seinem Urteil vom 03.06.2022 – 3 C 15/22, die Erstattung abgelehnt, da die Corona-Schutzmaßnahmen für die Reparatur nicht notwendig sind, denn sie sind für den Reparatur-erfolg nicht erforderlich.

AG Burg-3 C 15/22

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/Ag-Burg-3-C-15-22.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Ag-Burg-3-C-15-22.pdf)

Das AG München lehnt den Ersatz der Corona-Schutzmaßnahmen mit Urteil vom 26.05.2022 – 335 C 12005/21 – ab, weil die darlegungs- und beweisbelastete Klagepartei die Üblichkeit und Angemessenheit der Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen in Höhe von 99,00 € zum Zeitpunkt der Reparatur nicht hinreichend nachgewiesen hat.

AG Muenchen 335 C 12005/21

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/Ag-Muenchen-335-C-12005-21-05-22.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Ag-Muenchen-335-C-12005-21-05-22.pdf)

Das AG Bremerhaven hält in seinem Urteil vom 30.05.2022 – 56 C 132/22 – die Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen in Höhe von 54,84 € brutto für absolut überhöht. Bei dieser Position handelt es sich somit für jeden Laien erkennbar um den Versuch einer Bereicherung aus der Pandemielage.

AG Bremerhaven 56 C 132/22

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/Ag-Bremerhaven-56-C-132-22.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Ag-Bremerhaven-56-C-132-22.pdf)

Das AG Hamburg-St. Georg verweigert die Kostenerstattung in seinem Urteil vom 07.04.2022 – 923 C 218/21 – weil die Oberflächen-

desinfektion im September 2021 keine erforderliche Maßnahme mehr war, was sich auch aus der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts ergibt.

AG Hamburg St-Georg 923 C 218/21

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/Ag-HH-St-Georg-923-C-218-21-04-22.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Ag-HH-St-Georg-923-C-218-21-04-22.pdf)

Eine Erstattung bejaht haben folgende Gerichte:

Das LG Hannover hat in seinem Urteil vom 05.10.2022 – 7 S 14/22 – den Ersatz der Corona-Schutzmaßnahmen in Höhe von 43,44 € als eine im Sinne von § 249 Abs. 1 BGB erforderliche Maßnahme zugeprochen.

LG Hannover 7 S 14/22

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/LG\\_Hannover-7-S-14-22-Okt-2022.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/LG_Hannover-7-S-14-22-Okt-2022.pdf)

Das AG Meldorf hält in seinem Urteil vom 14.10.2022 – 92 C 28/22 Corona-Schutzmaßnahmen in Höhe von 55,34 € für angemessen. Es kann dahinstehen, ob die Desinfektionskosten tatsächlich erforderlich waren und die insoweit berechneten Kosten angemessen waren.

AG Meldorf 92 C 28/22

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/Ag-Meldorf\\_92-C-28-22-10-22.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Ag-Meldorf_92-C-28-22-10-22.pdf)

Das AG München hat durch Urteil vom 26.09.2022 – 332 C 2408/22 – den Ersatz der Corona-Schutzmaßnahmen in Höhe von 83,89 € zuerkannt, da die Klägerin die restlichen Reparaturkosten, auch wenn diese tatsächlich überhöht wären, aufgrund des Werkstatttrisikos ersetzt verlangen kann.

AG München 332 C 2408/22

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/Ag-Muenchen-332-C-2408-22-Sep-2022.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Ag-Muenchen-332-C-2408-22-Sep-2022.pdf)



## Neues vom DAV

### Wann kommt die nächste RVG-Anpassung, Herr Buschmann?

Die aktuelle Inflation trifft natürlich auch Anwalt\*innen. Im Interview mit dem Anwaltsblatt des DAV zeigte sich Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann beim Thema RVG-Erhöhung aber eher zurückhaltend – ein Datum für die nächste Anpassung wollte er nicht nennen, weil die Verhandlungen mit den Ländern komplex seien. Kämpferisch war Buschmann dafür beim Pakt für den Rechtsstaat und bei der Vorratsdatenspeicherung. Das ganze Interview lesen Sie im Anwaltsblatt <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/portraet-marco-buschmann>.

### Versorgungswerk: Wann endet freiwillige Mitgliedschaft bei Ortswechsel?

Verlegen Anwältinnen und Anwälte den Ort ihrer Tätigkeit, kann das Auswirkungen auf ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk haben. Sind sie freiwillig in einem Versorgungswerk versichert, wird diese Mitgliedschaft durch die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft bei einem anderen Versorgungswerk nur dann beendet, wenn dort auch

die Möglichkeit besteht, Ansprüche auf Versorgung wegen des Alters zu erwerben. Das hat der VGH München entschieden.

Einen Bericht dazu finden Sie im Anwaltsblatt: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/versorgungswerk-ortswechsel>

### Befreiung aus der Rentenversicherung: Ab 1. Januar 2023 nur noch Online-Antrag

Wichtig für alle angestellten Anwalt\*innen, egal ob in Kanzleien oder Unternehmen: Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung kann ab dem 1. Januar 2023 nur noch elektronisch gestellt werden (siehe auch Beitrag auf Seite 10 in diesem Heft). Die Antragstellung in Papierform ist dann nicht mehr möglich.

Mehr dazu und wo der Antrag gestellt werden muss, lesen Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/Versorgungswerk-Befreiungsantrag-gesetzliche-Rentenversicherung>.

### DAV fordert neues Sanktionssystem in der BRAO: Verzicht auf missbilligende Belehrung

Das Bundesministerium der Justiz erwägt derzeit Neuregelungen im Bereich der „missbilligenden Belehrung“, der „Rüge“ und der „Warnung“. Der DAV fordert in seiner vom Berufsrechtsausschuss erarbeiteten DAV-Stellungnahme Nr. 61/2022 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-61-22-neuregelungen-im-bereich-d-missbilligenden-belehrung>) ein klares Sanktionssystem, um den Rechtsschutz zu stärken. Auf die missbilligende Belehrung und die Warnung kann verzichtet werden.

Wie sich der DAV ein Sanktionssystem konkret vorstellt und was die Kammern anregen, lesen Sie hier <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/BRAO-missbilligende-Belehrung-und-neues-Sanktionssystem>.

### Podcast „zuRechtgehört“: Zeitenwende oder Reförmchen? Die Pläne für ein neues Familienrecht

Die Zeitenwende im Familienrecht ist angekündigt. Der Koalitionsvertrag sieht die Einführung einer Verantwortungsgemeinschaft, der Leihmutterchaft sowie der Eizellspende vor. Aber wird die Lebensrealität von Trennungs-, Patchwork- oder Regenbogenfamilien durch die Reform tatsächlich genügend abgebildet? Die DAV-Familienrechtler\*innen Eva Becker und Wolfgang Schwackenbergs diskutieren in der neuen Folge zuRechtgehört – Der Podcast des DAV. <https://anwaltverein.de/de/newsroom/zurechtgehört-die-podcast-reihe-des-dav-15>

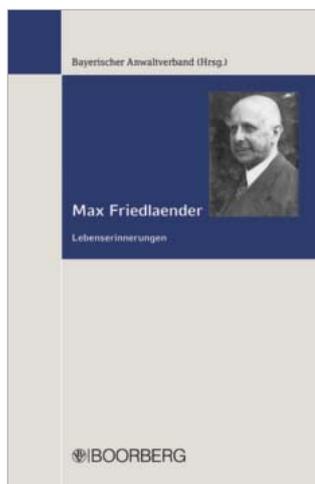
### Mitgliedschaft: Erfolg für anwaltauskunft.de: über eine Million Profilabrufe 2022

Mehr als eine Million Mal wurden die Profileseiten der Anwältinnen und Anwälte in diesem Jahr abgerufen. Damit bestätigt die große Zuwendung der Nutzerinnen und Nutzer die Bedeutung der Anwaltsuche (<https://anwaltauskunft.de/anwaltsuche>), um sich über Rechtsbeistand zu informieren. Die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine sind ohne weitere Kosten im Datenbestand der Deutschen Anwaltauskunft. Ihren Eintrag können Sie unter <https://anwaltverein.de/de/mein-dav> prüfen.

# Buchbesprechungen

## Geschenk-Tipp

**Max Friedlaender: Lebenserinnerungen**  
 herausgegeben vom  
**Bayerischen Anwaltverband**  
 bearbeitet und kommentiert von  
**Dr. Tillmann Krach und Dr. Reinhard Weber**  
 1. Auflage 2018, 454 S.  
 Boorberg Verlag, Euro 98,00  
 ISBN 978-3-415-06367-9



**Max Friedlaender** (1873-1956) studierte nach seinem Abitur in Frankfurt Jura in Genf, Straßburg und anderen Universitäten, bestand das Erste wie das Zweite Staatsexamen mit ausgezeichneten Noten in Bayern und wurde 1899 mit knapp 26 Jahren Rechtsanwalt in München. Mit 66 Jahren schrieb er seine Memoiren, die jetzt in wesentlichen Teilen veröffentlicht und kommentiert werden.

Anwaltsmemoiren sind aus verschiedenen Gründen sehr selten:

Die bearbeiteten Fälle müssen – soweit sie nicht Gegenstand öffentlicher Diskussion waren – anonymisiert werden und verlieren dadurch manche charakteristischen Details und wenn ein Rechtsanwalt seine sonstigen Tätigkeiten darstellt, verfügt er selten über die Gabe, auch die politischen und sonstigen Rahmenbedingungen in Vereinen, Verbänden, Universitäten usw. so darzustellen, dass sie subjektiv interessant und objektiv einigermaßen richtig sind. Und dann muss er auch noch in einem anderen Stil schreiben können als in seinen Schriftsätzen! All diese Schwierigkeiten hat Max Friedlaender überwunden und seine Erinnerungen sind deshalb für uns wertvoll, weil sie zeitlich mit der Entwicklung der modernen Anwaltschaft zusammenfallen, ihre Gründungsmythen entschleiern und ihre Demontage nach 1933 in schonungslosem Licht zeigen.

Der Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, *Michael Dudek* zitiert im Grußwort § 2 der Vereinssatzung des Forums Anwalts-geschichte<sup>1</sup>, das von einem der Bearbeiter, Rechtsanwalt *Dr. Tillmann Krach* (Mainz) mit-gegründet worden ist:

*„Die Erinnerung an die Geschichte der anwaltlichen Berufsausübung, des Berufsstands und an einzelne Anwaltspersönlichkeiten ist darüber hinaus Bildungsförderung, indem sie ein historisches Bewusstsein schafft, zur Identifikation anregt, zum besseren Verständnis der Gegenwart beiträgt und im Wege der Erkenntnis von Erfolg einerseits, Scheitern und Versagen andererseits hilft, das zukünftige Berufsbild zu gestalten.“*

Das Buch erfüllt alle diese Kriterien. Es zeigt uns einen jungen Mann, geboren zwei Jahre nach der Reichsgründung und der Gründung des Deutschen Anwaltvereins, der vor dem Hintergrund der jüdischen Kaufmannsfamilie, aus der er stammt, wohl nur die Wahl hatte, entweder Kaufmann oder Rechtsanwalt zu werden. Vermutlich blieb er wegen des Studiums in München hängen und konnte wegen seiner guten Noten gleich nach dem Examen der dritte Mann einer Sozietät werden, die aus zwei sehr ungleichen Brüdern bestand (*Siegfried und Hugo Jacoby*) – der eine exzentrisch, der andere halb autistisch. Es gab damals in München vielleicht 600 Anwälte und die meisten kannten sich nicht nur untereinander, sondern waren auch Richtern und Staatsanwälten gut bekannt. Ihnen fiel sofort auf, dass die Schriftsätze der Sozietät *Jacoby* auf einmal ganz anders aussahen als früher. Sie waren wissenschaftlicher, trotzdem kürzer und mit präziseren Anträgen formuliert. Weniger Meinungen, weniger Gefühle. Man kann sich diese Schriftsätze gut vorstellen, denn ihr Stil wiederholt sich in den Memoiren: Knochentrockene Darstellung der Tatsachen, fast auf jeder Seite ironisch aufgelockert und gemildert durch romantische und manchmal sentimentale Glanzlichter. Der Beruf des Anwalts formt den Charakter, aber das ist keine Einbahnstraße.

*Max Friedlaenders* Text zeigt: Jeder Fall, den Du bearbeitest, wirkt auf Dich zurück und zeigt Dir Deine Fähigkeiten und Grenzen. Die rhetorischen Begabungen des jungen

<sup>1</sup> Tillmann Krach: Mit der Geschichte des Anwaltsberufes beschäftigen - Anwaltsblatt (anwaltverein.de); Aktuelles - Forum Anwalts-geschichte; Jochen Brenner hat ein Porträt von Tillmann Krach geschrieben (Anwaltsblatt vom 28.11.2018) Anwaltsblatt-Datenbank - Brenner, Jochen | Sonstiges | In großen Zusammenhängen denken | AnwBl 2018, 646-649

Anwalts belebten nicht nur die Strafrechtsszene, sie blühten auf in Konferenzen und Tagungen vor allem des Deutschen Anwaltvereins, dem er sich früh widmete. Was für ein Vergnügen, die kleinen Skizzen zu lesen, mit denen er seine Kollegen charakterisiert, denen er dort begegnet:

*»..... Justizrat Dr. Buhmann ... er war ein äußerst fähiger und geschickter Anwalt, kein wissenschaftlicher Kopf und in seinen Ansichten über Standesfragen nicht sehr gefestigt und unschwer zu einer anderen Meinung zu bekehren, aber von sehr leichter Auffassungsgabe, kein großer Charakter, aber ein gerechter und liebenswürdiger Mann ... Justizrat Eckert... wurde furiosus benannt, weil er leicht aufbrauste, sich für einen feurigen Demokraten hielt, der er im Grunde gar nicht war und immer begeistert für irgendwelche Ideen focht, von deren tieferem Sinn er gar keine Ahnung hatte. ... Seine grenzenlose Stupidität wurde durch sein würdiges Aussehen – er war ein schöner Mann mit großem blonden, später weißem Bart – verdeckt und gemildert. (S. 104) ..... Dr. Eisenberger...war eine ausgesprochen bajuwarische Erscheinung. Er hatte einen etwas abgeplatteten Kopf und sah einem Idioten nicht unähnlich. Er war aber ein hervorragend gescheiter Mann, ein guter Jurist und besonders ausgezeichnet durch ein sehr präzises Denken und einen ebenso präzisen Stil. (S. 105)«*

Bei der Arbeit im Verband war ihm aufgefallen, dass es noch keinen Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung gab und so machte er sich mit seinem Bruder *Adolf* (Landgerichtsrat im Rheinland) an die Arbeit. Das Buch – 1908 erschienen – wurde sofort ein großer Erfolg, vielleicht deshalb, weil die Probleme nicht nur aus anwaltlicher, sondern auch aus richterlicher Sicht dargestellt wurden. *Friedlaenders* Ruf als Kenner des Standes – und Gebührenrechts weitete sich seitdem auch über die deutschen Grenzen aus, sogar die Londoner Law Society befragte ihn um Rat. *Friedlaender* war ein moderner und liberaler Denker. Schon 1927 befürwortete er das Erfolgshonorar (S. 218), 1928 die Gebührenteilung (S. 220) und diskutierte über zahllose andere Themen:

*»Vermutlich hätten nur wenige Jahre weiterer Entwicklung in dieser Richtung genügt, um für den Rechtsanwaltsstand das Verbot der Reklame, die Beschränkungen bei der Errichtung von Zweigbüros und bei vertraglichen Bindungen mit Firmen und andere Grundsätze des Rechtsanwaltswesens zu Fall zu bringen.«<sup>2</sup>*

<sup>2</sup> Eberhard Friedrich: Der Rechtsanwalt als Rechtswahrer, JW 1938,1300 (1301), im Buch zitiert unter Anmerkung 343.

Nein – es hat noch ein halbes Jahrhundert gedauert, und über manche dieser Themen streiten wir auch heute noch, weil wir – wie damals – untereinander so zerstritten sind, dass wir zu keiner abgestimmten Lösung kommen: immer wieder muss das BVerfG helfen<sup>3</sup>, um uns zu ermutigen, die Freiheiten, die wir auch als integrierter Teil des Rechtssystems haben, wirklich zu nutzen.

1933. *Max Friedlaender* ist 60 Jahre alt und hat einen großen Teil seines Lebenswerks als Anwalt, Wissenschaftler und Verbandsfunktionär abgeschlossen. In den folgenden fünf Jahren musste er erleben, wie es zerstört wurde. In dieser Zeit verloren die 225 Rechtsanwälte des Oberlandesgerichtsbezirks München schrittweise ihren Beruf<sup>4</sup>, nur 90 von ihnen konnten sich als Rechtskonsulent für jüdische Klienten noch ein gewisses Einkommen verschaffen<sup>5</sup> – und viele verloren später ihr Leben.

In diese Zeit fällt ein berühmtes Verfahren, in dem der *J. Schweitzer Verlag*, 1937 vertreten durch den jungen arischen Rechtsanwalt *Fritz Ostler* (damals 30) versuchte, den jüdischen Autor *Herzfelder* des Kommentars »Staudinger« – den *Max Friedlaender* vertrat – loszuwerden. Es entwickelte sich eine Prozessserie, die schließlich auf der Ebene des Oberlandesgerichts durch zwei Urteile endete, die der mutige Senatspräsident *Hans Ehard* (später: Ministerpräsident in Bayern) erließ: Die Kündigung des Verlagsvertrages wurde für unrechtmäßig erklärt<sup>6</sup>, aber *Herzfelder* schied unter Druck aus dem Autorenteam aus – *Ostler* übernahm im Staudinger selbst das Kauf – Tausch – und Schenkungsrecht. Wir haben ihn in den sechziger/siebziger Jahren als Vizepräsidenten des DAV, Mitherausgeber der NJW, Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, Träger der *Hans-Dahs-Plakette* und ehrfurchtgebietende Figur mit Bundesverdienstkreuz erlebt<sup>7</sup>. Er hat sogar eine Anwaltsgeschichte geschrieben<sup>8</sup> und dort

behauptet, jedenfalls in der Ziviljustiz sei der Nationalsozialismus nicht wirksam gewesen.

Er hat den Fall *Schweitzer Verlag/Herzfelder* im Buch nicht erwähnt, aber gerade auf ihn hätte er sich immerhin berufen können!

In *Max Friedlaenders* Erinnerungen wird diese Behauptung widerlegt und wir können die Entwicklung der immer brutaler werdenden Situation in zahllosen Details verfolgen. Aber dann, nach der Reichspogromnacht 1938 ist jeder Widerstand zu Ende. Die Kinder konnten schon früher nach den USA auswandern, nun beantragt auch er die Ausreise. Seine eigene Buchhalterin, die die dazu nötigen Zahlenwerke aufbereiten soll, bezeichnet ihn als »Saujuden«, bereichert sich persönlich und sorgt dafür, dass er noch sein letztes Vermögen verliert, obwohl er alle staatlichen Abgaben einschließlich der Fluchtsteuer bezahlt hat. Mittellos kommt er in England an, wird dort als »feindlicher Ausländer« sofort interniert, dann aber freigelassen.

*Max Friedlaender* ist im englischen Exil geblieben und nicht mehr nach Deutschland zurückgekehrt. Man kann die tiefe Gelassenheit, in der er diese Jahre schildert, nur bewundern. Sie entspricht einer stoischen Haltung, die er in einem Gedicht so ausdrückt (S. 364)

»Der Mensch ist früher als sein Glück geboren,  
Er schafft's und führt es mit von Ort  
zu Ort«.

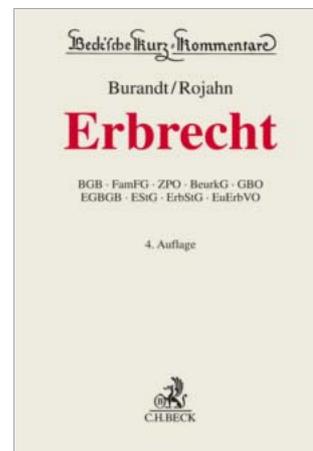
Der bloße Text der Erinnerungen ist interessant und bewegend genug, um das Buch zu empfehlen. Es enthält darüber hinaus knapp 500 Anmerkungen, die die politischen Hintergründe erschließen und erkennen lassen, dass die beiden Bearbeiter tief in der Materie stecken (was im Übrigen ihre Veröffentlichungen (S. 411) zeigen). Am Ende werden alle im Buch erwähnten relevanten Personen in einer kurzen biografischen Notiz beschrieben, was für alle Leser hilfreich ist, die sich dem Thema zum ersten Mal widmen. Ich habe die Memoiren durch Zufall vor einigen Jahren im Manuskript gelesen, bevor sie veröffentlicht wurden – der Unterschied zur Rohfassung springt ins Auge. In einer Neuauflage wäre es wünschenswert, wenigstens die wichtigsten Veröffentlichungen von *Max Friedländer* zusammenzustellen. Darunter gibt es manche rechtspolitische und rechtsphilosophische Perle<sup>9</sup>. Eine vollständige Veröffentlichung der über 1000 Beiträge in Zeitungen, Zeitschriften usw. ist leider verloren gegangen.

*Max Friedlaender* gehört neben *Max Hachenburg*, *Martin Drucker*, *Max Alsberg* und *Julius Magnus* zu den Rechtsanwälten, die unser Bild von der Rolle des Anwalts im Rechtssystem in guten wie in schweren Zeiten theoretisch und praktisch geprägt haben. Seine vorbildlichen Leistungen und seine liberale Haltung im Beruf wie im Deutschen Anwaltverein haben *Petra Heinicke* und einige Kollegen aus dem Münchner Anwaltverein 2001 dazu bewogen, den jährlich verliehenen *Max Friedlaender Preis* des Bayerischen Anwaltsverbandes<sup>10</sup> für »herausragende Verdienste um Rechtswesen, Anwaltschaft oder Gesellschaft« anzuregen. So wird er uns nicht nur durch seine Memoiren auch in Zukunft als Vorbild dienen.

Prof. Dr. Benno Heussen, München

## Erbrecht

**Burandt / Rojahn, Erbrecht**  
**BGB, FamFG, ZPO, BeurkG, GBO,**  
**EGBGB, ESIG, ErbStG, EuErbVO**  
**Kommentar, Buch, Hardcover (In Leinen)**  
**4. Auflage, 2022, XXIII, 2234 S.**  
**C.H.BECK, Euro 279,00**  
**ISBN 978-3-406-77039-5**



Obwohl das Erbrecht eher weniger anfällig für Veränderungen ist, war in den letzten Jahren eine ungewohnt eifrige gesetzgeberische Tätigkeit sowohl europarechtlich als auch auf nationaler Ebene festzustellen. Zwischenzeitlich dürfte eine gewisse Konsolidierung eingetreten sein.

Der nunmehr in der 4. Auflage vorliegende Kommentar erläutert nicht nur die einschlägigen Vorschriften im BGB, sondern ist ein Querschnittskommentar der alle das Erbrecht

<sup>3</sup> zuletzt z.B.: BVerfG: Gerichtliche Aufhebung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt NZA 2021, 1174.

<sup>4</sup> Gedenktafel an die während der NS-Zeit entrechteten und verfolgten jüdischen Anwälte im Justizpalast München – Wikipedia. Geschähe das heute, verlören von den 22.683 Münchner Rechtsanwälten 5670 ihre Existenz.

<sup>5</sup> Simone Ladwig – Winters: Vertreibung und Verfolgung jüdischer Anwälte in: Anwälte und ihre Geschichte, herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein, Mohr Siebeck 2011 S. 285.

<sup>6</sup> Eine ausführliche Darstellung von Tillmann Krach findet sich hier: Herzfelder./ Schweitzer Verlag, OLG München 5 U 791/37 - FHI - Online Journal der Rechtsgeschichte (forhistiur.net) – die Verweisung in Anm 344, S. 269 ist nicht mehr aktuell.

<sup>7</sup> Felix Busse: Fritz Ostler zum 90. Geburtstag: NJW 1997, 1354 - beck-online

<sup>8</sup> Die deutschen Rechtsanwälte 1871–1971. Essen : Juristischer Verlag Ellinghaus 1971

<sup>9</sup> z.B.: »Die Lehre von der absoluten Nichtigkeit strafgerichtlicher Urteile« GS Bd. 58 (1901), 339; »Rechtsanwälte und Anwaltsprobleme in der schönen Literatur 1946, erschienen 1979, jetzt antiquarisch.

<sup>10</sup> Max-Friedlaender-Preis • Bayerischer Anwaltverband e.V. (bayerischer-anwaltverband.de); Preisträgerin 2020/2021: Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Angelika Nußberger Vizepräsidentin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte a.D.

betreffenden Rechtsgebiete behandelt. Ebenso breit gefächert wie die abgedeckten Rechtsgebiete stellt sich das Autorenteam dar. Dabei sind ausgewiesene Kenner der Materie sowohl im nationalen als auch im internationalen Teil vertreten.

Das Werk behandelt das gesamte Erbrecht in einem Band. Im materiellen Recht werden das Erbrecht und die vorweggenommene Erbfolge, Vorsorgevollmacht, Schenkung, Sozialhilferegress, Schnittstellen zum Familienrecht, Patientenverfügungen und der zunehmend an Bedeutung gewinnende digitale Nachlass ausführlich erläutert.

Daneben werden materielle Nebengesetze, wie z.B. SGB XII, das Berufsrecht der Rechtsanwälte und Steuerberater, das Verfahrensrecht im FamFG und der ZPO sowie das Kosten- und Vergütungsrecht einschließlich des RVG und GNotKG berücksichtigt. Im internationalen Teil werden das europäische und internationale Erbrecht, die EuErbVO und das EGBGB behandelt. Abgerundet wird das Werk durch die Erläuterungen der einschlägigen Vorschriften des EStG und des ErbStG.

Die Neuauflage enthält alle einschlägigen Gesetzesreformen der abgelaufenen Legislaturperiode sowohl im materiellen als auch im Kostenrecht. Die Kommentierung des GB wird ergänzt um die Vorschriften des Nießbrauchs; neue Länderberichte zu China, Japan und den Niederlanden ergänzen den internationalen Teil.

Es werden spezifische Regelungen der Bundesländer ebenso berücksichtigt, wie Besonderheiten, die beispielsweise bei der Höfeverordnung oder dem gerichtlichen Verfahren in Landwirtschaftssachen zu beachten sind.

Bei der Kommentierung zum RVG finden sich wertvolle Hinweise zur Vergütung aber auch auf mögliche Gefahren. Bei der anwaltlichen Vergütung werden dazu Formulierungsvorschläge für Vergütungsvereinbarungen, Hinweise die dem Mandanten zu erteilen sind sowie hilfreiche Praxistipps angeboten. Selbstverständlich werden auch die einschlägigen Vorschriften zu den Gerichts- und Notarkosten behandelt, da diese für den Rechtssuchenden neben den Rechtsanwaltsgebühren von erheblicher Bedeutung sind.

Bei den Länderberichten werden für die wichtigsten Länder sowohl das internationale Erbrecht als auch das materielle Erbrecht sowie das einschlägige Verfahrensrecht nebst erbschaftssteuerlichen Hinweisen behandelt.

Abgerundet wird der Kommentar durch die Erläuterung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes einerseits sowie des Einkom-

mensteuergesetzes andererseits.

Hinter dem kompakten Titel "Erbrecht" verbirgt sich die Antwort auf die breite Palette der Fragen, die in der Rechtspraxis eine Rolle spielen. Der Kommentar ist die juristische "Werkzeugkiste" für alle, die sich in der Praxis mit Erbrecht befassen. Ein breit gefächertes Strauß an wertvollen Hinweisen gebunden in einem Band.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

## Familienrecht

**Schulz/Hauß,  
Vermögensauseinandersetzung  
bei Trennung und Scheidung  
Handbuch, mit Schaubildern und Tabellen  
7. Auflage 2022, XXVII, 586 Seiten, Hardcover  
C.H.BECK, Euro 85,00  
ISBN 978-3-406-75457-9**



Das Autorenteam besteht aus zwei Praktikern, Dr. Werner Schulz, Leitender Richter am Familiengericht München, a.D. und Jörn Hauß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht. Das bis zur 5. Auflage von Haußleiter und Schulz herausgegebene Werk ist nunmehr in 7. Auflage erschienen. Beide Autoren, Schulz und Hauß sind ausgewiesene Experten auf dem Gebiet des Familienrechts.

Seit der Voraufgabe im Jahre 2015 sind 7 Jahre vergangen. Das Werk, das insgesamt in 11 Kapiteln untergliedert ist und 551 Seiten umfasst, zuzüglich des in Kapitel 11 enthaltenen Anhangs und Tabellen, ist auf dem Stand Januar 2022. Das Buch ist ein Praxishandbuch, das in der täglichen Praxis nicht fehlen sollte, wenn es um die schwierigen Fragen rund um die Vermögensauseinandersetzung zwischen Ehegatten geht. Zwar gibt es sicherlich zu jedem, auch in diesem Buch

behandelnden Thema Fachliteratur.

Der Vorteil dieses Werks liegt meines Erachtens eindeutig darin, dass es alle Themen rund um die Vermögensauseinandersetzung von Beginn der Trennung bis hin zur Scheidung mit all den Rechtsgebieten behandelt, mit denen wir Anwälte für Familienrecht nicht unbedingt tagtäglich in Berührung kommen. Als Beispiel sind da zu nennen, die Fragen zur Auseinandersetzung des Miteigentums und das in der Praxis sehr schwierige Thema der Aufhebung der Gemeinschaft. Aber auch die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände im Rahmen der Wertermittlung des Anfangs- und Endvermögens beim Zugewinn hat in der anwaltlichen Beratungspraxis eine gewichtige Rolle, und oft ist man bei Fragen rund um die Bewertung von Unternehmen, Arztpraxen etc. überfragt. Mit diesem Werk bekommt der Praktiker unverzichtbare Materialien an die Hand, mit denen die ersten überschaubaren Berechnungen und auch Handlungsempfehlungen an die Mandanten erteilt werden können.

Hierbei geht es mir auch gar nicht nur um die Abhandlung der Themen an sich, sondern um die Art, wie die Zusammenhänge hergestellt und wichtige Praxistipps in Form auch einiger Beispiele erteilt werden.

Es werden Entscheidungshilfen geschaffen, die uns in der Beratung helfen, sehr früh die richtigen Weichen zu stellen.

Wichtig und von großer Relevanz ist letztendlich auch der Aufbau des Buches und die in den Kapiteln 1. bis 3. ausführliche Darstellung der einzelnen Güterstände, insbesondere der Zugewinnsgemeinschaft. Allein das erste Kapitel „Zugewinnsgemeinschaft“ umfasst 224 Seiten. Hervorzuheben ist das alphabetische und sehr umfangreiche Vermögensregister, das von Abfindung bis Zuwendung nahezu alle in der Praxis relevanten Vermögensarten erfasst. Beispielhaft zu nennen sind die Bewertung von Abfindungen, Arztpraxen, Grundstücken, Lebensversicherungen, Nießbrauch, Wohnrecht und Zuwendungen Dritter. Beim Nießbrauch und Wohnrecht wird die geänderte Rechtsprechung des BGH (Entscheidung vom 06.05.2015, FamRZ 2015,1268) berücksichtigt und die Entwicklung der Rechtsprechung seit 1990- 2015 aufgezeigt.

Gegenüber der Voraufgabe wurden in das Vermögensregister auch Aktien und Aktienoptionen um Phantomaktien aufgenommen. Auch werden erstmals die Grundstücksübertragungen -zumeist von Eltern an ihr Kind mit Rückfall des Grundstückes bewertet.

Von der Möglichkeit des vorzeitigen Zugewinnausgleiches wird in der Praxis noch nicht so oft Gebrauch gemacht. Umso erfreulicher

und auch für die Praxis von großer Relevanz sind die Ausführungen der Autoren zu den Voraussetzungen und Möglichkeiten des vorzeitigen Zugewinnausgleiches nach §§ 1385-1388 BGB. Es werden in diesem Abschnitt auch sehr nützliche Empfehlungen für die Praxis gegeben.

Die Kapitel Gütergemeinschaft (2. Kapitel) und Gütertrennung (3. Kapitel) fallen entsprechend ihrer Bedeutung in der Praxis deutlich knapper aus, so auch die deutsch-französische Wahl-Zugewinnngemeinschaft (4. Kapitel), die seit einigen Jahren infolge deutsch-französischer Staatsverträge möglich ist.

In Kapitel 5 werden die Ehwohnung und Haushaltsgegenstände abgehandelt. Da die Ehwohnung, sei es die Mietwohnung oder die Ehwohnung im Allein- oder Miteigentum der Ehegatten, in der Trennungshase und auch noch während des Scheidungsverfahrens auf Grund der Wohnungsknappheit und der immer unerschwinglicheren Mieten, - einhergehend mit einer ohnehin angespannten finanziellen Situation der Ehegatten-, eine immer größere Bedeutung hat, muss in der anwaltlichen Tätigkeit, immer nach Möglichkeiten gesucht werden, die beiden Ehegatten gerecht wird. Dieses 5. Kapitel behandelt die einzelnen Zuweisungstatbestände von Beginn der Trennung (§ 1361 b BGB) bis hin zur Scheidung (§ 1568 a BGB), sehr hilfreich auch mit Formulierungshilfen für die jeweils zu stellenden Anträge. Da in diesen Zuweisungsangelegenheiten auch miet- und besitzschutzrechtliche Aspekte eine große Rolle spielen, sind die Darlegungen zu den einzelnen Formulierungen und der Verweis auf die mietrechtlichen Vorschriften sehr hilfreich. Denn die Ehwohnungszuweisung ist eine Materie, in der man sich auch als Familienrechtler sehr gut im Mietrecht und auch der ZPO auskennen muss.

Insgesamt geht es im 6. Kapitel um die sonstigen Familiensachen im Sinne des § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG die früher den zivilrechtlichen Dezernaten der Amts und Landgerichte zugeordnet waren.

Sehr erfreulich ist die relativ ausführliche Behandlung des Themas der Auflösung des Familienheims im Miteigentum durch Teilungsversteigerung, die man nicht nur aus anwaltlicher Sicht als nächste und höchste Eskalationsstufe im Rahmen der Auseinandersetzung der Ehwohnung sehen muss. Können sich die Ehegatten über den freihändigen Verkauf ihres Familienheims und auch nicht über die Übertragung auf den anderen Ehegatten einigen, so muss dieser Schritt gegangen werden. Wir Anwälte haben in der Praxis eine große Scheu vor diesen Anträgen, da sie gute Kenntnisse und Erfahrung in der ZVG voraussetzen. Die einzelnen Formulie-

rungsbeispiele für die Anträge und die Ausführungen in diesem Abschnitt sind durchaus geeignet, den Einstieg in diese schwierige Rechtsmaterie zu erleichtern.

In den folgenden Abschnitten werden die Themen, Ausgleich gemeinsamer Schulden, Rückgewähr von Zuwendungen, Ausgleich für Mitarbeit eines Ehegatten, Streit um Bankkonten und weitere Ansprüche behandelt. Alles Themenbereiche, die für uns Anwälte oft sehr unangenehm sind, da hierbei oft Rechtskenntnisse aus den anderen Bereichen, Gesellschafts- Schuldrecht- und Vertragsrecht von Nöten sind.

Kapitel 7 befasst sich mit den steuerrechtlichen Fragen, die in der anwaltlichen Beratung nicht fehlen dürfen. Die Vermögensauseinandersetzung mit den Schwiegereltern, vgl. Kapitel 8, als Besonderheit der Vermögensauseinandersetzung spielt in der familienrechtlichen Anwaltstätigkeit eine immer größere Rolle, vor allem im Zusammenhang mit Immobilieneigentum der Ehegatten. Hier ist es wichtig die Zusammenhänge richtig zu erfassen und einzuordnen. Umso erfreulicher ist die Behandlung dieses durchaus sehr komplexen Themengebietes und die Darbietung der zahlreichen Fallbeispiele.

In einem Werk über Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung darf natürlich die Abhandlung der Vermögensauseinandersetzung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht fehlen, vgl. Kapitel 9. Kapitel 10 befasst sich mit anderen Formen des gemeinschaftlichen Lebens und Wirtschaftens und hat auf Grund des Umfangs von nur 1 Seite kein großes Gewicht.

Alles in allem kann ich dieses Praxishandbuch allen Familienrechtlern nur empfehlen. Es ist für mich zu einer sehr großen Stütze geworden. Ich bedaure sehr, das sich das Buch nicht schon viel früher in meinem Regal stehen hatte. Das hätte mir die eine oder andere, stundenlange Recherche erspart.

Dr. Filiz Sütcü, Rechtsanwältin und Mediatorin  
 Fachanwältin für Familienrecht,  
 Fachanwältin für Miet- und WEG-Recht

## Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

21. Bayerischer IT-Rechtstag:  
 Fotos: C. Breitenauer, München

## Impressum

### Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
 V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
 1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
 Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.500 Exemplare | 10 x jährlich  
 (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

### MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen:

#### 1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
 Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr  
 Telefon 089 29 50 86  
 Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr  
 Fax 089 29 16 10 46  
 E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de  
 (Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

#### 2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz  
 Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
 Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr  
 Telefon 089 55 86 50  
 Telefondienst 9.00-12.00 Uhr  
 Fax 089 55 02 70 06  
 E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

### Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG  
 IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27  
 BIC GENODEF1M03

### Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)  
 Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München  
 Telefon 089. 55 26 33 96  
 Fax 089. 55 26 33 98  
 E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

**Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.**



Münchener AnwaltVerein e.V.

## MAV-Führung:

## Alte Meister in Bewegung

Alte Pinakothek

Mittwoch, 25. Januar 2023, um 18.15 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek.de/besuch>



Raumansicht Obergeschoss, Saal V  
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München, Foto: Elisabeth Greil

Für die aktuelle Präsentation der Sammlung sind **rund 200 Gemälde umgezogen**. In den Sälen der Oberen Galerie begegnen sie sich jetzt in ungewohnten Zusammenhängen: **Dialogische Konstellationen** und **thematische Gruppen** laden dazu ein, die vertrauten Meisterwerke neu zu entdecken.

Erstmals in der Geschichte der Alten Pinakothek wird die traditionelle Ordnung der Galerie, die chronologischen und geographischen Gesichtspunkten folgt, in weiten Teilen des Rundgangs hinterfragt. Viele Hauptwerke, die zuvor stets räumlich getrennt waren, sind nun über Stil- und Epochengrenzen hinweg zu Nachbarn geworden. Ihr außergewöhnliches Zusammentreffen bringt ungeahnte Parallelen zum Vorschein, lenkt den Blick auf selten thematisierte Verbindungen und charakteristische Eigenheiten. Dabei eröffnen sich frische Perspektiven auf die Gemälde und ihre Schöpfer:innen, auf die Inhalte und die Form der Darstellungen sowie auf die Zusammenhänge ihrer Entstehung.

Zahlreiche der neuen Konstellationen verbinden sich zu Themengruppen, die sich nicht nur den wichtigsten **Gattungen** – der Historie, dem Porträt, der Landschaft und dem Stillleben – widmen, sondern auch

**Kompositions- und Erzählstrukturen** der Bilder unterstreichen oder **prominente Motive** beleuchten: etwa das Zusammenspiel von Innen- und Außenraum, monumentale Gewandfiguren oder Lichteffekte, das Bildnis und Leben der Maria, den weiblichen Akt, die Zwiesprache zwischen Mensch und Gott oder Gewalt und Leiden. Vereinzelt rücken auch Fragen der Farbgebung oder Pinselführung in den Fokus.

Innerhalb der genannten Zusammenhänge begegnen sich z.B. Dürer und Botticelli, Pacher und Ghirlandaio, Perugino und Bellini, Grünewald und El Greco, Tintoretto und Goltzius, Tizian und Hals, Velazquez und van Dyck, Murillo und Rembrandt, Koninck und Lorrain, Tiepolo und Boucher.

In außergewöhnlicher Dichte vereinen besonders die beiden Säle, die zuvor allein der venezianischen bzw. der holländischen Malerei vorbehalten waren, **künstlerische Positionen aus verschiedenen Ländern und Jahrhunderten**. Fern der etablierten Systematik der sogenannten **Schulen der europäischen Malerei** wird hier besonders offensichtlich, dass Herkunft und die politische Landkarte den Austausch der Künstler:innen und ihrer Kunst niemals begrenzte.  
(Text: Ausstellungsankündigung, Die Pinakotheken)

35

## Anmeldung

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

## Alte Meister in Bewegung

mit Dr. Kvech-Hoppe, 25.01.2023, 18.15 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name  Vorname

Straße  PLZ, Ort

Telefon/Fax  E-Mail

Unterschrift  Kanzleistempel



Lawrence Alma-Tadema  
**Die Rosen des Heliogabulus, 1888**  
 Öl auf Leinwand  
 132,7 x 214,2 cm  
 Colección Pérez Simón, Mexiko  
 © Studio Sébert Photographes

**MAV-Führung:**

**FLOWERS FOREVER  
 Blumen in Kunst und Kultur**

**Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung**  
**Donnerstag, 16. Februar 2023, um 18.30 Uhr**  
**Treffpunkt: Kassenraum**

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/aktuelles/>

36

Blumen sind für Mensch und Natur von immenser Bedeutung. Flowers Forever ist die erste Ausstellung, die sich der Kunst- und Kulturgeschichte der Blume vom Altertum bis heute widmet.

Mit Gemälden, Skulpturen, Fotografien, Design, Mode, interaktiven Medieninstallationen sowie naturwissenschaftlichen Objekten präsentiert die Kunsthalle München einen faszinierenden, thematisch gestalteten und aufwendig inszenierten Parcours: Behandelt wird die Rolle der Blume in Kunst und Wissenschaft, in Mythologie und Religion sowie in Literatur, Politik, Ökonomie und Ökologie.

Die Präsentation versammelt rund 170 Werke aus internationalen Sammlungen sowie eigens für die Ausstellung entstandene Installationen. Bedeutende Positionen der Kunst- und Designgeschichte treten dabei mit neu zu entdeckenden künstlerischen Ansätzen in einen fruchtbaren Dialog.

Die Ausstellung zeigt Werke von Jan Brueghel dem Jüngeren, Abraham Mignon, Barbara Regina Dietzsch, Lawrence Alma-Tadema, Hannah Höch, Andreas Gursky, Miguel Chevalier, Ann Carrington, Patricia Kaersenhout, Kehinde Wiley, Studio Drift und vielen weiteren Künstler:innen. Sie alle machen die facettenreiche Kulturgeschichte der Blumen auf eindrückliche Weise erlebbar.

Die Ausstellung wird im Rahmen des Flower Power Festivals München 2023 gezeigt. (Text: Ausstellungskündigung, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung)

FLOWERS FOREVER  
 Blumen in Kunst und Kultur  
 Ausstellungsdauer: 3. Februar – 27. August 2023

**Anmeldung**

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

**FLOWES FOREVER – Blumen in Kunst und Kultur**

mit Dr. Kvech-Hoppe, 16.02.2023, 18.30 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....	.....
Name	Vorname
.....	.....
Straße	PLZ, Ort
.....	.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....	.....
Unterschrift	Kanzleistempel

**Anzeigenrubriken in diesem Heft:**

Stellenangebote an Kolleg*innen .....	37
Bürogemeinschaften .....	37
Kooperation / Kollegiale Zusammenarbeit .....	38
Vermietung .....	38
Kanzleiverkauf .....	39
Kanzleinachfolge .....	39

Termins-/Prozessvertretung .....	39
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen .....	40
Dienstleistungen .....	40
Übersetzungsbüros .....	40
Praktikum gesucht .....	40

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de).

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen Januar/Februar 2022: 10. Januar 2023****Stellenangebote an Kolleg\*innen**
**ULLMANN · ZACH · LANG · GEHLERT · KRIETER**  
 RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · PARTNERSCHAFT

Alteingesessene Kanzlei in Starnberg sucht

**Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d)**

zur Bearbeitung zivilrechtlicher Mandate, insbesondere Fortführung auch laufender Mandate eines ausscheidenden Kollegen, spätestens ab 01.01.2023, vorzugsweise mit Fachanwalts- oder Interessenschwerpunkt **Mietrecht/WEG**.

Hinsichtlich zeitlichen Umfangs und Form der Zusammenarbeit sind wir gesprächsoffen, ebenso für eine evtl. spätere Aufnahme in unsere Partnerschaft.

Wir bieten eine familiäre und entspannte Arbeitsatmosphäre mit beruflichem Entwicklungspotenzial.

Ansprechpartner: RAin Dr. Krieter unter [krieter@kanzlei-ullmann.de](mailto:krieter@kanzlei-ullmann.de)

Hauptstr. 1, 82319 Starnberg  
[www.kanzlei-ullmann.de](http://www.kanzlei-ullmann.de)

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin**  
(m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.

**FASP**

**FASP Finck & Partner**  
 Rechtsanwälte Steuerberater mbB  
 Nußbaumstraße 12 • 80336 München  
 089 652001 • [zukunft@fasp.de](mailto:zukunft@fasp.de) • [www.fasp.de](http://www.fasp.de)

**Bürogemeinschaften****Repräsentative Büroräume in Bürogemeinschaft im Zentrum von Rosenheim**

In einer familienrechtlich orientierten Rechtsanwaltskanzlei bieten wir 1 bis 2 schöne Räume mit ca. 30 m<sup>2</sup> bzw. ca. 14 m<sup>2</sup> an. Die Nutzung der modernen Kanzlei-Infrastruktur ist nach Absprache möglich.

Ansprechpartnerin: Rechtsanwältin Gabriele Hölzl,  
 Tel. 08031 / 35333-0, [info@rechtsanwaeltin-hoelzl.de](mailto:info@rechtsanwaeltin-hoelzl.de)

**Mehrere Zimmer in Bürogemeinschaft ab sofort in Briener Str. zu vermieten.**

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft, die aus fünf Anwalt/Innen im Bereich des Familien-, Miet-, Arbeits-, allgemeinen Zivil- und des öffentlichen Rechts besteht. Wir belegen ein gesamtes Gebäude mit 4 Stockwerken (Hofgebäude 1) in der Briener Straße 48, München, mit einer Gesamtfläche von ca. 255 m<sup>2</sup>.

Wir bieten einer/einem Anwältkollegin/en oder mehreren KollegInnen mit eigenem Mandantenstamm (jeweils auf einer Etage) je ein großes Anwaltszimmer im 2. OG mit ca. 38 m<sup>2</sup> und ein Zimmer mit ca. 6,4 m<sup>2</sup> sowie im 3. OG mit ca. 40 m<sup>2</sup> und ein Zimmer mit ca. 18,75 m<sup>2</sup> sowie ein Nebenzimmer mit ca. 4,5 m<sup>2</sup>. Die Mitbenutzung des Besprechungsraums im EG sowie der Teeküche ist im Preis inbegriffen.

Die Komplettklusivmiete pro m<sup>2</sup> (inkl. Nebenkosten, Reinigung, Strom und MwSt.) beträgt derzeit 24,28 €.

Die Atmosphäre in der Bürogemeinschaft ist kollegial, mit einer guten fachlichen Zusammenarbeit.

Anfragen bitte an die RA-Kanzlei Mai unter 089-219092760 oder per E-Mail an [kanzlei@ra-mai.de](mailto:kanzlei@ra-mai.de)

**Nähe Odeonsplatz / Englischer Garten:**

**Großzügige, architektonisch besonders gestaltete Kanzleiräumlichkeiten (im EG gelegen, mit eigenem Eingang, hochwertigem Parkettboden, Ausblick ins Grüne, ruhig, insgesamt 129 m<sup>2</sup>):**

In unserer **2-er Bürogemeinschaft** scheidet mein bisheriger Bürokollege (Untermieter) demnächst aus. Ich **suche** daher für ihn **eine/n Nachfolger\*in (RA/StB/WP)**, der/die ab dem **01.01.2023** (oder baldmöglichst danach) mit mir in (wie bisher) angenehmer harmonischer Atmosphäre die von wechselseitiger Kooperationsbereitschaft und Freude an fachlichem Austausch geprägte Bürogemeinschaft fortführen möchte.

Ich **biete**: 1 Anwaltszimmer (23,8 m<sup>2</sup>), 1 Sekretariat (9,2 m<sup>2</sup> mit 2 Arbeitsplätzen) sowie zur Mitbenutzung: ein Besprechungsraum und Nebenräume (bis aufs Anwaltszimmer alles mit Grundausstattung), mtl. **Miete: € 1.300,00 / Mt.** zzgl. NK.

**Alternativ** könnten auch **zwei Nachfolger\*innen** eintreten und das Besprechungsraum (17,2 m<sup>2</sup>) in ein 2. Anwaltszimmer umgewandelt werden, mtl. **Mieten** dann: **€ 740,00** für das Anwaltszimmer, **€ 540,00** für das dann umgewandelte Besprechungsraum und **€ 290,00** für das Sekretariat, jeweils zzgl. NK. Optional können 1 oder 2 **TG-Stellplätze** à **€ 80,00 / Mt.** hinzugemietet werden.

**Kontaktaufnahme** unter [rechtsanwalt3@gmx.de](mailto:rechtsanwalt3@gmx.de) oder  
 Tel.: 0160 / 873 27 03; RA Andreas Bühler

**Kooperation / Kollegiale Zusammenarbeit**

Wir – tätig im zivilen Wirtschaftsrecht mit Fachanwaltstiteln im Arbeits- und Versicherungsrecht sowie überörtlicher Kooperation suchen Kolleg\*innen die mit uns weiter wachsen wollen.

**Wir bieten** daher zunächst 2 Anwaltszimmer zu günstigen Konditionen nebst Nutzung der gesamten Kanzleiinfrastruktur inkl. Sekretariat und Besprechungsraum in modernst gestalteten Kanzleiflächen in Schwabing-Freimann **ab sofort**.

Ein gemeinsamer Außenauftritt wird angestrebt. Ebenso bieten wir die Übernahme von Überhangmandaten. Ideal wären junge Kolleg\*innen mit ersten eigenen Mandaten, aber auch Kolleg\*innen die sich altersbedingt zurückziehen und überleiten wollen.

**HHS Rechtsanwälte**

RA Rolf Haarmann

Joseph-Dollinger-Bogen 12, 80807 München

Tel. 089 6202190, Fax: 089 620219299, haarmann@hhs-law.de

**Vermietung**

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -

**Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 49/ Dezember 2022 an den MAV.

**Kanzleisitz - Zentrum München – Anwaltskanzlei**

Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und/ oder Mitnutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache ab EUR 250,- monatlich netto.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 53 / Dezember 2022 an den MAV.

**1 Zimmer zu vermieten** (ca. 20 qm, Parkett, heller hoher Raum) in einem unter Denkmalschutz stehenden, 2009 grund-sanierten, repräsentativen Geschäftshaus (Stil-Altbau) in München- Schwabing (U3/U6 Münchener Freiheit).

Einen eventuellen Bedarf an einer Mitbenutzung der bestehen- den Infrastruktur unserer Kanzlei (Kopiergeräte, Bibliothek, Besprechungs-zimmer) wollen wir gerne mit Ihnen persönlich besprechen.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme.

**Ansprechpartner:**

**RA Jörg Sklebitz und Dr. Kai Wagler**

**Rechtsanwälte  
Dr. Wagler, Sklebitz  
und Kollegen**

Kaiserstraße 14/II

80801 München

Tel.: 089 / 38 38 26 0

oder

kanzlei@strafverteidiger-wps.de

**Repräsentative Kanzleiräume in München Schwabing**

In unserer Rechtsanwaltskanzlei (denkmalgeschützter Altbau) in bester Lage zwischen Englischem Garten und U-Bahnstation Giselastrasse sind im 4. OG (ohne Lift) ab 01.01.2023 fünf Büroräume und ein Server- raum (insgesamt 148,64 qm, unmöbliert) zu vermieten. Flur, WCs und Küche werden zur Mitbenutzung mitvermietet (anteilig 27,18 qm). Die Fläche kann ggf. auch auf mehrere Parteien aufgeteilt werden. Separate Verkabelung ist bereits vorhanden. Putzservice (Räume und Fenster) wird mit gestellt und separat abgerechnet.

Nähere Informationen, Fotos und Grundriss finden Sie unter [www.immobilienscout24.de](http://www.immobilienscout24.de) unter der Scout-ID: 137876752.

Wir sind im IT-Recht, Vertriebsrecht und Arbeitsrecht tätig und suchen Untermieter in ergänzenden wirtschaftsrechtlichen Rechtsgebieten, gerne auch Steuerberater / Wirtschaftsprüfer oder Patentanwälte.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

**TCI Rechtsanwälte München PartG mbB**

Martiusstr. 5, 80802 München,

Tel. 089-3836788-0

E-Mail [muenchen@tcilaw.de](mailto:muenchen@tcilaw.de)

**Vermietung**

**München - Sendlinger Tor**

**Büroeinheit 185 Quadratmeter – 6 Räume im 5.OG**

**Erstklassig revitalisiert (Neubaustandard) zum ruhigen**

**Innenhof.**

**Dachterasse. TG Stellplatz. Bezugsfrei.**

**Anfragen bitte an 0172/3017206 (RA Kempmann).**



**Bestelmeyer  
Rechtsanwälte**

**Vermietung**

Wir sind eine mittelständisch ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit derzeit sechs Berufsträgern. Die Kanzlei verfügt über moderne und helle Büroräume mit Blick über den Hirschgarten in einem repräsen- tativen Bürogebäude (Lift und Tiefgarage vorhanden). Sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Tram, S-Bahn und Bus) als auch mit dem PKW sind wir sehr gut zu erreichen.

Aufgrund altersbedingten Rückzugs eines unserer Kollegen bieten wir einen Büroraum (Eckzimmer) mit ca. 20 m<sup>2</sup> zur Miete an. Die vorhan- dene Büroausstattung kann nach Vereinbarung übernommen werden. Ebenso ist die Mitbenutzung der Kanzleiinfrastruktur (Sekretariat oder Sekretariatsarbeitsplatz, Besprechungszimmer, EDV etc.) nach Verein- barung möglich.

Unser Verständnis der anwaltlichen Zusammenarbeit ist geprägt von einem kollegialen Umgang, einer angenehmen Arbeitsatmosphäre, wechselseitiger Unterstützung in Mandatsfragen sowie im Rahmen der Urlaubsvertretung.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, kontaktieren Sie bitte Herrn Rechtsanwalt Dr. Kroll oder Herrn Rechtsanwalt Wulf bitte unter [info@bestelmeyer-rae.de](mailto:info@bestelmeyer-rae.de)

**München - Stachus**

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei vermietet in der Münchner Innenstadt nahe altem botanischen Garten 2 Büroräume (ca. 12qm/Raum), auch einzeln, verbunden mit der Mitnutzung von Konferenzraum, Sekretariat und den sonstigen Allgemeinräumen ... Preis auf Anfrage.

Wert gelegt wird auf kollegialen, freundschaftlichen Umgang.

Angebote unter Chiffre Nr. 52 / Dezember 2022 an den MAV erbeten.

**Alternativ Nachmieter(in) gesucht:****Nähe Odeonsplatz / Englischer Garten:**

**Großzügige, architektonisch besonders gestaltete Kanzleiräumlichkeiten (im EG gelegen, mit eigenem Eingang, hochwertigem Parkettboden, Ausblick ins Grüne, ruhig, insgesamt 129 m<sup>2</sup>):**

Alternativ zur Nachbesetzung meiner Bürogemeinschaft (s.o.) biete ich an, die gesamte Kanzlei - bestehend aus **3 Büroräumen** (à 23,85 m<sup>2</sup>, 23,76 m<sup>2</sup> und 17,20 m<sup>2</sup>), **2 Sekretariaten** (à 9,18 m<sup>2</sup> u. 10,49 m<sup>2</sup>), kl. Küche (à 3,42 m<sup>2</sup>) sowie Nebenräumen - bis zum 31.08.2025 **unterzuvermieten** (Nettokaltmiete derzeit: **€ 2.379,92 / Mt.** zzgl. NK) und mit der Eigentümerin dann einen neuen Mietvertrag auszuhandeln, oder einen **neuen Hauptmietvertrag** für die Dauer von 5 Jahren (mit 5-jähriger Verlängerungsoption) zu einer Nettokaltmiete i.H.v. (VB): **€ 3.100,00 / Mt.** zzgl. NK mit der Eigentümerin abzuschließen.

Optional können **1** oder **2 TG-Stellplätze** à **€ 80,00 / Mt.** hinzugemietet werden.

**Kontaktaufnahme** unter rechtsanwalt3@gmx.de oder  
Tel.: 0160 / 873 27 03: RA Andreas Bühler

**Kanzleiverkauf****Nachfolger gesucht**

**Seit 50 Jahren bestehende und gut eingeführte Einzelkanzlei** mit Schwerpunkt Familien- und Erbrecht in München-Bogenhausen Nähe U-Bahnstation Prinzregentenplatz aus gesundheitlichen Gründen des bisherigen Inhabers **zum 01.03.2023 zu verkaufen**. Übergabe erfolgt in Abstimmung mit dem Erwerber.

Angebote erbeten unter Chiffre Nr. 50 / Dezember 2022 an den MAV.

**Gut eingeführte Einzelkanzlei** zwischen München und Memmingen aus Altersgründen **zu verkaufen**. Die Konditionen und ggf. Fortführung des sehr günstigen Mietvertrages können verhandelt werden. Einarbeitung und weitergehende Mitarbeit werden angeboten. Der Übergabezeitpunkt kann mit dem Erwerber vereinbart werden.

Anfragen und Angebote bitte unter Chiffre Nr. 48 / Dezember 2022 an den MAV.

**Alteingeführte Einzelkanzlei**, hauptsächlich zivilrechtliche Mandate, westlich von München (AG FFB), aus Altersgründen **abzugeben**.

Einarbeitung in laufende Mandate ist möglich. Übernahme der Räume kann eventuell organisiert werden.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 51 / Dezember 2022 an den MAV erbeten.

**Kanzleiverkauf**

Für meine seit mehr als 30 Jahren bestehende und gut eingeführte Fachanwaltskanzlei (Fachanwalt Verkehrsrecht) in München suche ich aus Altersgründen eine(n) geeignete(n) Nachfolger(in).

Die schönen Kanzleiräume befinden sich in zentraler Lage, Einrichtung und EDV-Ausstattung können ganz oder teilweise übernommen werden.

Eine Einarbeitung in laufende Fälle und evtl. auch weitergehende Mitarbeit für einen gewissen Zeitraum ist möglich. Der Übergabezeitpunkt ist verhandelbar.

Anfrage bitte an: RAMue58@gmx.de

**Kanzleinachfolge****Nachfolger gesucht**

Gut eingeführte Einzelkanzlei in Kreisstadt (25 km südlich von München) in sehr guter Lage zu verkaufen.

Die Miete ist angemessen und der Mietvertrag kann fortgeführt werden.

Die Übergabe erfolgt in Abstimmung mit dem Erwerber.

Anfrage bitte an: obbkanzlei@web.de

**Termins- und Prozessvertretung**

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München** übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

**CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

**CLLB Berlin**

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cldb.de](mailto:kanzlei@cldb.de)

web: <http://www.cldb.de>

**BELGIEN UND DEUTSCHLAND****PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

## Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter\*innen

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

## Dienstleistungen

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

**Tel.:** 089 141 1996, **Fax:** 089 143 44 910, **mobil:** 0170 184 3338 oder **Email:** rose-marie.wessel.pr@arcor.de

## Kanzlei- und Büroservice

Wir verfügen über langjährige Berufserfahrung und bieten auf selbständiger Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten, wie Schreibarbeiten, vorbereitender Buchhaltung sowie in Mahn- und Vollstreckungsverfahren, an. Schauen Sie gerne auf unserer Homepage unter [www.kanzleiundbueroservice.de](http://www.kanzleiundbueroservice.de) vorbei oder rufen Sie gerne an unter 0171/6914630 (Julia Futterer) oder 0162/7912536 (Stefanie Schmidhuber-Szegedi).

**zuverlässig – kompetent – effizient – flexibel**

## Übersetzungsbüros

## DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

## Fachübersetzungen

## Beglaubigte Übersetzungen &amp; Dolmetschen

## SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

## Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlamstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

**Tel.:** 089-36 10 60 40 **Mobil:** 0177-36 60 400

**Fax:** 089-36 10 60 41

**E-mail:** info@trans-italiano.de - **Web:** www.trans-italiano.de

## ÜBERSETZUNGEN

juristischer Fachtexte

Englisch ↔ Deutsch

DURCH VOLLJURISTIN

und staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beidigte Übersetzerin

**Anne-Kathrin Bauer M.A., Ass. Jur.**

ickstattstraße 3A, 80469 München, Tel.: + 49 89 20 23 23 79

**E-Mail:** ab@translations.by

**Web:** www.translations.by

## Praktikum gesucht



Therese-von-Bayern-Schule  
Staatliche FOSBOS Wirtschaft  
Fachoberschule und Berufsbildungshilfe  
München



## Wir suchen Praktikumsstellen

- im wirtschaftlichen oder rechtlichen Bereich
- in München oder näherer Umgebung für unsere Fachoberschüler/innen in den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.



## Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 3 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage [www.fosbos.org](http://www.fosbos.org) im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

**Kontakt:** Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

## Anzeigeninformationen

## Preise und Mediadata

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/mav-mitteilungen/>

## Anzeigenannahme

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

**Tel** 089 55263396, **Fax** 089 55263398

**eMail** c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

## Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen

**Ausgabe Januar/Februar 2023: 10. Januar 2023.**

**MENSCHENRECHTE**

**SCHÜTZEN.**

**JETZT SPENDEN.**



**Spendenkonto:**

DE23 3702 0500 0008 0901 00

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



Sie entscheiden, wie Sie  
mobil arbeiten – RA-MICRO  
bietet die passenden  
Lösungen.



Wir machen  
**Sie mobil**

Jetzt informieren:  
ra-micro.de

**Infoline: 030 43598 801**

**RA-MICRO**